



Gemeinde Simplon

Brig-Flis, 21. Februar 2025

Projekt Nr. 15022.22.002

Gesamtrevision Nutzungsplanung

ERLÄUTERNDER BERICHT
GEMÄSS ART. 47 RPV

Mitwirkung

Simplon, ...

.....
Gemeindepräsident

.....
Gemeindeschreiber



Areaplan AG Raumplanung und Siedlungsentwicklung
Englisch-Gruss-Strasse 15, 3902 Brig-Flis | Weri 1, 3945 Gampel
Kontakt 027 932 32 10 | info@areaplan-ag.ch | www.areaplan-ag.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Portrait der Gemeinde Simpon	7
2	Gegenstand und Zielsetzung der Planung	8
2.1	Anlass für die Gesamtrevision	8
3	Übereinstimmung mit übergeordneten Instrumenten	10
3.1	Kantonaler Richtplan	10
3.2	Kantonales Raumentwicklungskonzept	10
4	Vorgehen und Methodik	12
4.1	Beschreibung des Ansatzes	12
4.2	Kommunales Raumentwicklungskonzept	13
4.3	Bauzonenstatistik	15
4.4	Erlass von Planungszonen	15
4.5	Gesamtrevision der Nutzungsplanung	17
5	Betroffene Themenbereiche	18
5.1	Landwirtschaft, Wald, Landschaft und Natur (Koordinationsblätter A)	18
5.1.1	<i>Landwirtschaftszonen (A.1)</i>	19
5.1.2	<i>Fruchtfolgeflächen (A.2)</i>	20
5.1.3	<i>Reben (A.3)</i>	20
5.1.4	<i>Strukturverbesserungen (A.4)</i>	21
5.1.5	<i>Maiensäss-, Weiler- und Erhaltungszonen (A.5)*</i>	22
5.1.6	<i>Funktionen des Waldes und Waldbewirtschaftung (A.6)</i>	22
5.1.7	<i>Waldausdehnung (A.7)</i>	24
5.1.8	<i>Schutz, Pflege und Aufwertung der Landschaft (A.8)</i>	24
5.1.9	<i>Naturschutz und Pflege der Natur (A.9)</i>	26
5.1.10	<i>Naturpärke und UNESCO-Welterbe (A.10)</i>	28
5.1.11	<i>Ökologische Netzwerke und Wildtierkorridore (A.11)</i>	28
5.1.12	<i>Dritte Rhonekorrektur (A.12)</i>	29
5.1.13	<i>Wasserbau, Renaturierung und Unterhalt von Fliessgewässern (A.13)</i>	30
5.1.14	<i>Suonen (A.14)</i>	30
5.1.15	<i>Ufer des Genfersees (A.15)</i>	31
5.1.16	<i>Naturgefahren (A.16)</i>	31

5.2	Tourismus und Freizeit (Koordinationsblätter B)		35
5.2.1	<i>Integrierter Tourismus (B.1)</i>	36	
5.2.2	<i>Touristische Beherbergung (B.2)</i>	38	
5.2.3	<i>Camping (B.3)</i>	39	
5.2.4	<i>Skigebiete (B.4)</i>	39	
5.2.5	<i>Golfplätze (B.5)</i>	39	
5.2.6	<i>Freizeitlangsamverkehr FLV (B.6)</i>	39	
5.3	Siedlung (Koordinationsblätter C)		41
5.3.1	<i>Dimensionierung der Bauzonen für die Wohnnutzung (C.1)</i>	43	
5.3.2	<i>Bauzonenqualität (C.2)</i>	44	
5.3.3	<i>Schützenswerte Ortsbilder und Gebäude (C.3)</i>	46	
5.3.4	<i>Arbeitszonen (C.4)</i>	49	
5.3.5	<i>Agglomerationen (C.5)</i>	50	
5.3.6	<i>Störfallvorsorge (C.6)</i>	50	
5.3.7	<i>Verkehrsintensive Einrichtungen VE (C.7)</i>	50	
5.3.8	<i>Öffentliche Anlagen (C.8)</i>	50	
5.3.9	<i>Militärische Anlagen (C.9)</i>	51	
5.3.10	<i>Standplatz für Fahrende (C.10)</i>	51	
5.4	Mobilität und Transportinfrastruktur (Koordinationsblätter D)		51
5.4.1	<i>Öffentlicher Verkehr (D.1)</i>	53	
5.4.2	<i>Umsteigeinfrastrukturen (D.2)</i>	54	
5.4.3	<i>Schienennetze (D.3)</i>	54	
5.4.4	<i>Strassennetze (D.4)</i>	54	
5.4.5	<i>Alltagslangsamverkehr ALV (D.5)</i>	55	
5.4.6	<i>Seilbahninfrastrukturen des öffentlichen Verkehrs (D.6)</i>	55	
5.4.7	<i>Güterverkehrsinfrastrukturen (D.7)</i>	55	
5.4.8	<i>Luftfahrtinfrastrukturen (D.8)</i>	55	
5.5	Versorgung und andere Infrastruktur (Koordinationsblätter E)		55
5.5.1	<i>Wasserbewirtschaftung (E.1)</i>	56	
5.5.2	<i>Trinkwasserversorgung und -schutz (E.2)</i>	57	
5.5.3	<i>Energieversorgung (E.3)</i>	58	
5.5.4	<i>Produktion von Energie aus Wasserkraft (E.4)</i>	59	
5.5.5	<i>Solaranlagen (E.5)</i>	60	
5.5.6	<i>Windkraftanlagen (E.6)</i>	60	

5.5.7	<i>Energietransport und -verteilung (E.7)</i>	61	
5.5.8	<i>Versorgung mit Stein- und Erdmaterial (E.8)</i>	63	
5.5.9	<i>Deponien (E.9)</i>	64	
5.6	Umwelt (F)		66
5.7	Weitere Themen		67
6	Planungsmassnahmen		68
6.1	Massnahmen Baureglement		68
6.2	Massnahmen Zonennutzungspläne		69
6.2.1	<i>Was passiert in Simplon Dorf?</i>	70	
6.2.2	<i>Was passiert auf dem Simplonpass?</i>	79	
6.2.3	<i>Was passiert im Ortsteil «Gabi»?</i>	82	
6.2.4	<i>Was passiert im Ortsteil «Egga»?</i>	83	
6.2.5	<i>Was passiert in den Weilern / im restlichen Gemeindegebiet?</i>	84	
6.2.6	<i>Weitere Massnahmen (gesamtes Gemeindegebiet)</i>	85	
7	Ausgleich und Entschädigung		88
8	Koordination der Verfahren		89
8.1	Drittplanungen		89
8.1.1	<i>Inventar der schützenswerten Bauten</i>	89	
8.1.2	<i>Überprüfung der kommunalen Naturschutzzonen</i>	89	
8.1.3	<i>Gefahrenkarte</i>	89	
8.2	Teilrevision		89
9	Verfahren		89
9.1	Vorentwurf Nutzungsplanung		89
9.2	Mitwirkungsverfahren		90
9.3	Vorprüfung		90
9.4	Auflageverfahren		90
9.5	Urversammlung		91
9.6	Homologationsverfahren		91
10	Anhänge		92
10.1	Anhang 1 – Verfahrensablauf		92
10.2	Anhang 2 – Objektblätter Interessenabwägung		93
10.2.1	<i>Einzonungen Simplon Dorf</i>	93	
10.2.2	<i>Umzonungen Simplon Dorf</i>	95	
10.2.3	<i>Auszonungen Simplon Dorf</i>	99	

10.2.4	<i>Umzonungen Simplonpass</i>	111	
10.2.5	<i>Auszonungen Simplonpass</i>	111	
10.2.6	<i>Auszonung Gabi</i>	115	
10.2.7	<i>Auszonung Egga</i>	116	
10.3	Anhang 3 – Änderungstabelle		118

Beilagen

- Änderungsplan vom 21. Februar 2025
- Bufferplan vom 21. Februar 2025
- Kommunales Raumentwicklungskonzept vom 20. Dezember 2019

EINLEITUNG

Es gehört zu den übergeordneten Grundsätzen der Raumplanung, dass die Bevölkerung über Ziele und Ablauf der Planung informiert und bei der Planung und Festlegung der Bodennutzung miteinbezogen wird.

Aufgrund von Art. 47 der Verordnung über die Raumplanung vom 28. Juni 2000 erstattet die Behörde, welche Nutzungspläne erlässt, der kantonalen Genehmigungsbehörde Bericht darüber, wie der Zonennutzungsplan die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG), die Sachpläne und Konzepte des Bundes (Art. 13 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt werden und wie sie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere der Umweltschutzgesetzgebung, Rechnung tragen.

Der vorliegende Bericht kommt diesem Auftrag nach. Er bildet somit Bestandteil der Nutzungsplanung.

PLANUNGSPFLICHT - MANDAT

Gestützt auf die Bundesgesetze über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979 sowie die kantonale Anschlussgesetzgebung sind die Gemeinden aufgefordert worden, die kommunale Nutzungsplanung den neuzeitlichen Bedingungen anzupassen und eine flächendeckende Planung über das gesamte Territorium zu erarbeiten.

Der Gemeinderat von Simplan hat beschlossen, die Gesamtrevision der kommunalen Zonennutzungsplanung umfassend anzugehen und ihre Bauzonen an die bundesrechtlichen Vorgaben anzupassen. Eine spezielle Herausforderung stellt dabei die räumliche Abgrenzung des künftigen Siedlungsgebietes im Sinne von Art. 15 RPG / Art. 21 kRPG für die kommenden 15, bzw. 30 Jahre dar.

Das Planungsmandat wurde dem Raumplanungsbüro *Areaplan AG* übertragen, welches in enger Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat von Simplan und unter Berücksichtigung der übergeordneten gesetzlichen Vorgaben ein Raumkonzept erarbeitet, die Dimensionierung der Bauzonen überprüft, das zukünftige Siedlungsgebiet festlegt, die erforderlichen Dokumente für die Gesamtrevision der Nutzungsplanung erarbeitet und die Gemeinde Simplan mit dem Planungsverfahren begleitet.

1 Portrait der Gemeinde Simplon

Historisch gliedert sich die Gemeinde Simplon in die Fraktionen Simplon-Dorf, Egga, Gabi und Simplon-Pass. Die Ortschaft Simplon Dorf liegt neun Strassenkilometer südlich der Passhöhe, die ebenfalls zum Gemeindegebiet gehört und ist von Brig aus in rund einer halben Autostunde erreichbar. Die Geschichte von Simplon ist geprägt durch den gleichnamigen Passübergang zwischen Brig und Domodossola. Der bekannte Herrscher Kaspar Stockalper nutzte die Route für seine Geschäfte genauso wie später Napoleon. Seit 1960 ist die Strasse über den Simplon als N9 (heute A9) Teil des Schweizerischen Nationalstrassennetzes und damit ganzjährig befahrbar. Bei Simplon Dorf wurde sie auf die gegenüberliegende Talseite verlegt, so dass das Dorf heute vom Durchgangsverkehr entlastet ist. Die Gemeinde Simplon grenzt an die Gemeinden Brig-Glis, Ried-Brig, Zwischbergen, Saas-Almagell, Saas-Grund, Saas-Balen, Eisten und Visperterminen.

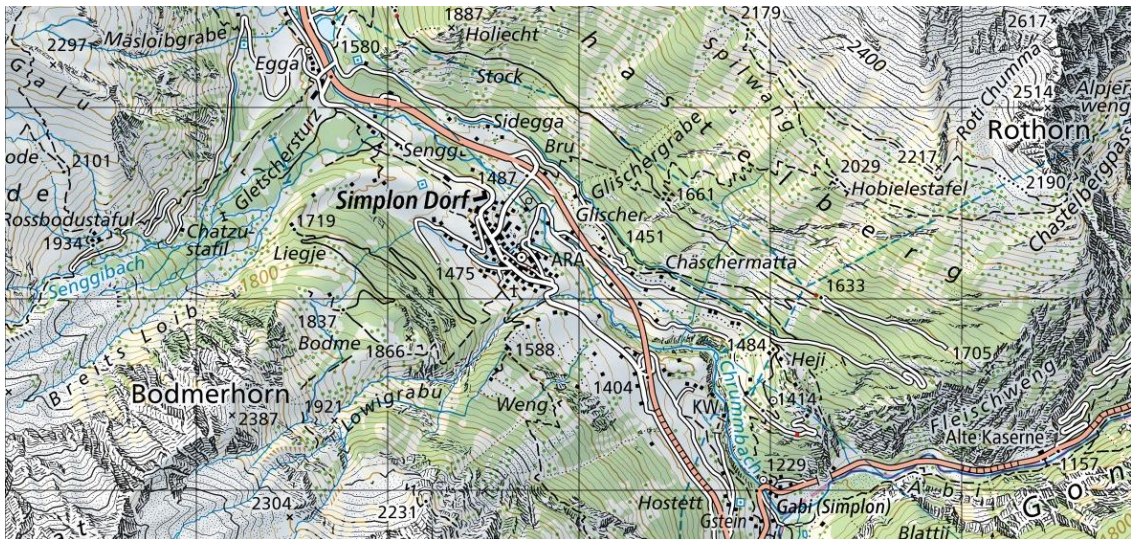


Abb. 1 Ausschnitt aus der Landkarte (swisstopo)

Der Dorfkern ist im Inventar für schützenswerte Ortsobjekte der Schweiz national eingestuft. Hier sind auf den ersten Blick fast nur Steinhäuser mit den in dieser Gegend typischen, italienisch anmutenden Steinplattendächern zu sehen. Einzigartig ist zudem die Landschaft mit ihrer vielfältigen Fauna und der zahlreichen Flora in einem gepflegten Landwirtschaftsgebiet. Die Landwirtschaft bildet denn auch eine wichtige Erwerbsstruktur im Leben der Berggemeinde. Des Weiteren gibt es Gewerbebetriebe wie Bauunternehmungen, Schreinereien, Transportunternehmen. Feste Arbeitsplätze bieten zudem die Kraftwerksgesellschaft, das Forstrevier, der kantonale Strassenunterhaltungsdienst und die Armee.

Die Grundschulen werden nach wie vor im Dorf geführt. Touristisch weist das Simplongebiet interessante Möglichkeiten in einem weitläufigen Wander- und Hochtourengebiet mit einladenden Gastbetrieben auf.

2 Gegenstand und Zielsetzung der Planung

Die Gemeinde Simplan hat ihren heutigen Zonennutzungsplan am 11. Mai 2005 homologieren und vom Staatsrat genehmigen lassen. Seit dem 1. Mai 2014 ist das revidierte Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) in Kraft. Der Gemeinderat von Simplan hat entschieden, die Umsetzung des Raumplanungsgesetzes anzupacken und den Zonennutzungsplan, das Bau- und Zonenreglement sowie Planungsinstrumente, dem überarbeiteten kantonalen Richtplan (Genehmigung durch den Grossrat 8. März 2018) anzupassen. Der Gemeinderat holte sich dabei Unterstützung beim Raumplanungsbüro *Areaplan AG*.

Die Raumplanungsgesetzgebung beauftragt den Bund, die Kantone und die Gemeinden, gemeinsam dafür zu sorgen, dass die wesentlichen Ziele erreicht werden:

Die häusliche Nutzung des Bodens, die Trennung des Baugebiets vom Nichtbaugebiet, die Koordination von raumwirksamen Tätigkeiten sowie die Sicherstellung einer geordneten Entwicklung.

2.1 Anlass für die Gesamtrevision

Bundesebene – Revision Raumplanungsgesetz

Im Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) und der dazugehörigen Verordnung (RPV) gelten seit dem 1. Januar 2014 folgende Grundsätze:

- Das Baugebiet ist vom Nichtbaugebiet zu trennen
- Die Siedlungsentwicklung ist unter Berücksichtigung der Wohnqualität nach innen zu lenken
- Der Richtplan legt die Grösse und Verteilung der Siedlungsfläche im Kanton fest (Art. 8a RPG)
- Überdimensionierte Bauzonen sind zu reduzieren und Bauzonenerweiterungen sind regional abzustimmen (Art. 15 RPG)
- Zur kommunalen Nutzungsplanung ist ein erläuternder Bericht zu erstellen (Art. 47 RPV)

Mit der Gesetzesrevision wurden somit neue Bestimmungen betreffend Bereich «Siedlung» des kantonalen Richtplans (kRP) eingeführt. In Artikel 15 und 8a RPG werden die genauen Anforderungen an die Bauzonen und der Richtplaninhalt im Bereich «Siedlung» definiert.

Kantonebene – Kantonales Raumplanungsgesetz und Richtplan

Der kantonale Richtplan (kRP) muss festlegen, wie gross die Siedlungsfläche insgesamt sein soll, um den voraussichtlichen Bedarf für die nächsten 15 Jahre zu decken. Dabei sind der Abstimmung zwischen Siedlung und Verkehr, einer hochwertigen Siedlungsentwicklung nach innen und der Stärkung der Siedlungserneuerung Rechnung zu tragen. Weiter soll der kRP eine Reduktion der überdimensionierten Bauzonen vorsehen. Ausserdem ist im kRP das Siedlungsgebiet (SG) festzulegen, welches die erwünschte räumliche Entwicklung widerspiegelt. Im September 2014 stellte die Dienststelle für Raumentwicklung den Gemeinden eine erste Bauzonenstatistik zu, die basierend auf den im Besitz der kantonalen Dienststellen befindlichen Daten erstellt wurde. Auf Basis der Bevölkerungsentwicklungsdaten und der Referenzdichten (Anzahl m², die einem Einwohner oder einem Arbeitsplatz zugewiesen werden) der Bauzonen für die Wohnnutzung (d.h. Zentrums-, Wohn- und Mischzonen) hat der Kanton den Bauzonenbedarf jeder Gemeinde für die nächsten

15 Jahre ermittelt (2030). Nun liegt es an den Gemeinden, zusammen mit dem Kanton die Bauzonen für die Wohnnutzung, die diesem Bedarf entsprechen, zu lokalisieren und ihr Siedlungsgebiet festzulegen.

Zur Lenkung der räumlichen Entwicklung im Kanton, beschloss der Grosse Rat im September 2014 ein neues kantonales Raumentwicklungskonzept (KREK). Folgende vier Punkte sind dabei grundlegend:

1. Die Raumtypen: urbaner Raum, multifunktionale Rhone Ebene, Talflanken und Seitentäler, alpiner Tourismusraum, Natur- und Landschaftsraum
2. Nutzen und Schätzen des Lebensraums und der natürlichen Ressourcen
3. Stärkung der Verbindung und Offenheit gegenüber Nachbarräumen
4. Förderung der überkommunalen Zusammenarbeit

Das Walliser Stimmvolk hat am 21. Mai 2017 dem kantonalen Raumplanungsgesetz zugestimmt. Das kantonale Ausführungsgesetz zum RPG (kRPG) trat per 15. April 2019 in Kraft. Darin sind folgende Grundsätze verankert, welche die Gemeinden in ihren raumplanerischen Aufgaben fordert:

- Langfristige Raumentwicklung und Entwicklungsoptionen zu definieren (Art. 11 Abs. 5)
- Interkommunale Richtpläne bei Vorhaben mit überkommunaler Auswirkung zu erarbeiten
- Bauzonen zu dimensionieren (Siedlungsgebiet, Planungszone, zweite Erschliessungsetappe, Zone für touristische Aktivitäten)
- Bei erheblichen Vorteilen eine Mehrwertabgabe zu verlangen
- Eine aktive Bodenpolitik zu betreiben (Verfügbarkeit von Bauland, Siedlungsentwicklung nach innen, Landumlegungen)

Der neu überarbeitete kantonale Richtplan wurde Ende 2017 im Grossen Rat behandelt, erhielt die Genehmigung vom Bund mit einzelnen Auflagen und trat am 1. Mai 2019 in Kraft.

Nach dem Inkrafttreten des Richtplans hatten die Gemeinden zwei Jahre Zeit, ihren Siedlungsperimeter festzulegen und allfällige Planungszone zu erlassen. Aufgrund der Covid19-Pandemie wurde diese Frist auf den 1. September 2021 verschoben. Anschliessend muss innerhalb von fünf Jahren der kommunale Zonennutzungsplan (ZNP) dem neuen Gesetz angepasst werden. Gleichzeitig ist auch das Bau- und Zonenreglement (BZR) an die neuen kantonalen Gesetze anzupassen.

Gemeindeebene – bauliche Entwicklung / zeitgemässe Darstellung

Die gesetzlichen Grundlagen, die Anschauungen und die äusseren Umstände wandelten sich seit der letzten Revision der Nutzungsplanung beträchtlich. Die Nutzungsplanung ist digital aufzuarbeiten, im vorgegebenen Datenmodell des Kantons zu erfassen und in dessen Darstellungsmodell darzustellen. Eine zeitgemässe Darstellung in digitaler Form entspricht dem heutigen Standard.

3 Übereinstimmung mit übergeordneten Instrumenten

3.1 Kantonaler Richtplan

In seiner Sitzung vom 1. Mai 2019 hat der Bundesrat den vom Grossen Rat am 8. März 2018 angenommenen kantonalen Richtplan genehmigt.

Die Zonennutzungsplanung der Gemeinde Simlon entspricht den Grundsätzen der kantonalen Richtplanung.

Die einzelnen Koordinationsblätter werden in Kapitel 5 abgehandelt.

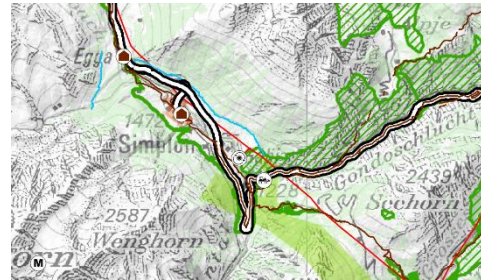


Abb. 2 Ausschnitt aus der Richtplankarte (DRE)

3.2 Kantonales Raumentwicklungskonzept

Das kantonale Raumentwicklungskonzept wurde am 11. September 2014 durch den Grossen Rat beschlossen und ist am 1. Januar 2015 in Kraft getreten.

Um die räumliche Entwicklung des Kantons abzubilden, definiert das kREK fünf voneinander abhängige, komplementäre, und zueinander solidarische Raumtypen, die das Kantonsgebiet strukturieren. Jeder dieser Räume besitzt seine eigenen Merkmale, Qualitäten und Potenziale und steht vor unterschiedlichen Herausforderungen. Der Kanton strebt eine differenzierte Entwicklung der verschiedenen Räume an, unter Berücksichtigung ihrer Stärken und Schwächen.

Das Planungsvorhaben entspricht dem kantonalen Raumentwicklungskonzept.

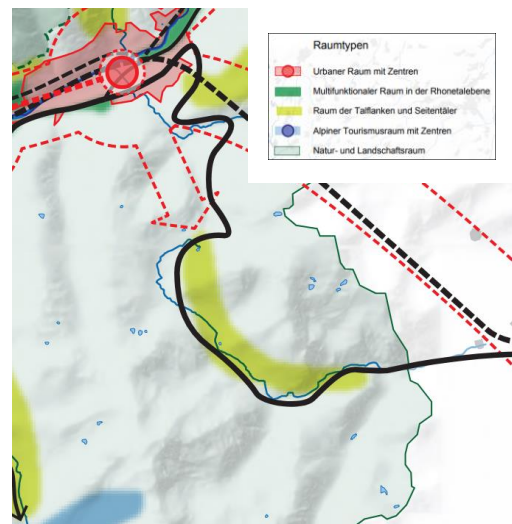


Abb. 3 Ausschnitt aus der Synthesekarte des kREK (DRE)

Im Raumkonzept wurde die Gemeinde Simplan dem Raumtyp «**Raum der Talflanken und Seitentäler**» zugewiesen.

Die Eigenschaften dieses Raumtyps sind folgende:

- Typische Ortschaften, die sich in traditionelle Kulturlandschaften einfügen
- Kompakte Ortskerne, welche die bauliche und kulturelle Identität prägen
- Zeitgemässe Bauten fügen sich in die renovierte und umgenutzte alte Bausubstanz ein
- Lokale Grundversorgung sowie eine gute verkehrliche Erreichbarkeit tragen zur Attraktivität als Wohn- und Arbeitsort bei
- Der Agrotourismus und ein auf die Natur und Kultur ausgerichteter sanfter Tourismus ergänzen das Angebot bestehender Wintersportgebiete
- Die Kulturlandschaften mit Rebflächen, Alpweiden und Suonen sind geprägt durch die lange Tradition der menschlichen Bearbeitung und haben einen hohen ökologischen und landschaftlichen Wert

Die primären Strategien für diesen Raumtyp sind folgende:

- Touristischen Sektor mit einem sich ergänzenden extensiven und intensiven Angebot stärken
- Funktionsfähigkeit und Bevölkerungsbestand erhalten

Sind weitere übergeordnete Planungsgrundlagen wie bspw. **ISOS**; **IVS**, **BLN** oder übergeordnete Gesetze (bspw. BauG, BauV, NHG, ZWG, LwG, etc.) von der Gesamtrevision betroffen, werden diese explizit in Kap. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** und Kap. 6 sowie in der beiliegenden Interessensabwägung abgehandelt.

4 Vorgehen und Methodik

4.1 Beschreibung des Ansatzes

Phase 1

Das Gemeindegebiet wird zunächst einer Vorabklärung unterzogen, um sich ein Bild über dessen Aufbau und Eigenschaften zu machen. Anschliessend können erste Ausrichtungen und Ziele definiert und das Entwicklungspotenzial samt den strategisch wichtigen Sektoren bestimmt werden.

Es wird eine erste Arbeitssitzung mit den für die Raumplanung verantwortlichen Personen (Gemeinderat, Dienstchef, Kommissionen usw.) organisiert, um die kommunalen Entwicklungsziele auszuarbeiten. Diese erste Sitzung erlaubt es allen Teilnehmenden, ihre Erwartungen für die künftige Entwicklung darzulegen. Dialog und Ideenaustausch werden systematisch gefördert, um verschiedene Ansätze für die Zukunft auszuloten.

Phase 2

Die Areaplan AG hat eine effiziente Methode für die Redimensionierung der Bauzonen in den Gemeinden entwickelt. Diese basiert auf den Bestimmungen des neuen RPG und des kantonalen Richtplans. Die Methode wurde von der Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) validiert. Neben der Erfüllung der kantonalen Anforderungen im Bereich der Raumplanung hilft dieses Vorgehen auch, die kommunalen Entwicklungsziele gegenüber den kantonalen Instanzen zu verteidigen. So wird eine Redimensionierung der Bauzonen möglich, ohne die gewünschte Entwicklung aus den Augen zu verlieren. Grundlage für die Redimensionierung ist die Bestimmung des Siedlungsgebiets. Hierfür werden objektive Kriterien herangezogen und die Aspekte der kommunalen Entwicklung betrachtet.

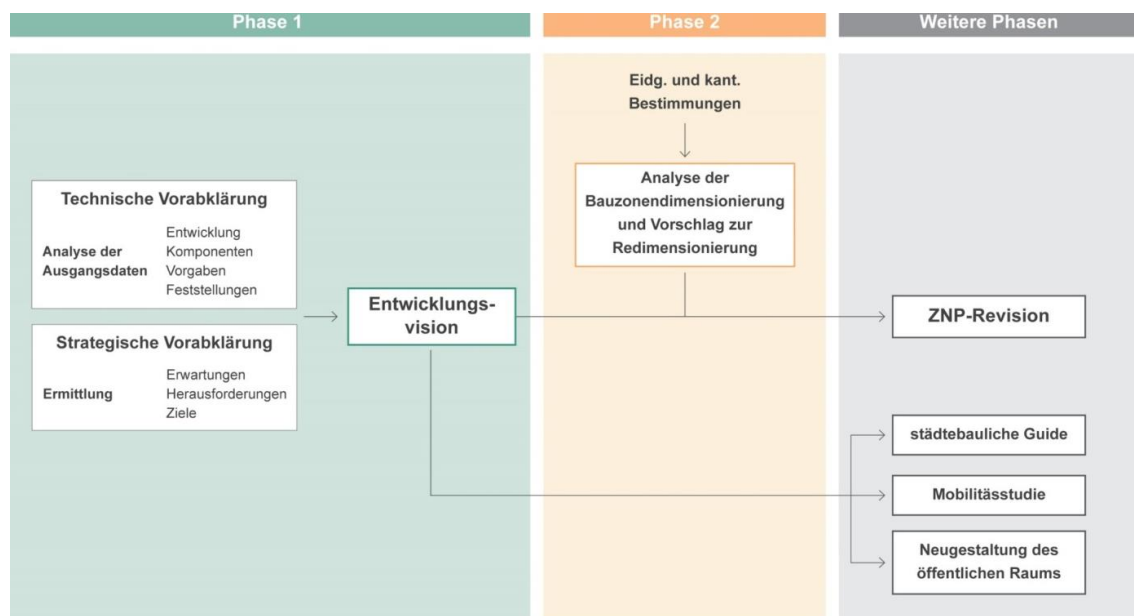


Abb. 4 Vorgehensweise bei der Gesamtrevision

4.2 Kommunales Raumentwicklungskonzept

In einer ersten Phase (2019) hat die Gemeinde Simplon ein Raumentwicklungskonzept erarbeitet. Mit diesem Konzept hat sich der Gemeinderat die notwendigen Gedanken und Überlegungen über die räumliche Abgrenzung des Siedlungsgebietes für einen Zeithorizont von dreissig Jahren und die räumliche Ausrichtung der Gemeinde in den nächsten fünfzehn Jahren gemacht. Dies dient als Grundlage für die Revision des Zonennutzungsplans. Das Raumentwicklungskonzept der Gemeinde Simplon ist gegliedert in die Themenbereiche «Siedlung», «Landschaft» und «Mobilität». Pro Themenbereich wurde jeweils ein Übersichtsplan mit einem kurzen beschreibenden Text pro vorgesehene Massnahme erarbeitet. Die schriftlichen Eingaben aus der Bevölkerung wurden ebenfalls in dieses Konzept integriert und ergeben als Gesamtes das Raumentwicklungskonzept. Die Schlussfolgerungen aus dem Raumentwicklungskonzept sind die folgenden:

Siedlung

Die zukünftige Hauptentwicklung der Gemeinde Simplon im Themenbereich «Siedlung» findet im Dorf statt, welches auch zukünftig das Zentrum der Gemeinde sein wird. Die weiteren Weiler «Gabi», «Egga», «Pass» sowie die vielen Alpstafel sollen erhalten bleiben. Im Dorf sollen öffentliche Begegnungsorte und attraktive Aussenräume geschaffen werden. Die bereits bestehenden Treffpunkte wie beispielsweise der Dorf- oder der Schulhausplatz sollen weiterhin in Szene gesetzt und belebt werden durch vielseitige Nutzungen und kulturellen Anlässen. Die Infrastrukturen im Dorf sollen auf einem guten Stand gehalten werden und das bekannte und einzigartige Ortsbild mit den typischen Steinplattendächern, des kompakten Dorfkerns mit den schmalen und gepflasterten Gassen soll erhalten bleiben.

Landschaft

Die Hauptstrategie der Gemeinde Simplon im Themenbereich «Landschaft» ist, die einzigartige Kulturlandschaft durch eine funktionierende Forst- und Landwirtschaft zu pflegen und erhalten. Die Landschaft von Simplon wird geprägt durch eine flächendeckende Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen und Alpen. Zentral dabei ist ebenfalls die Bewirtschaftung der Waldweiden, welche die Landschaft vor der Vergandung bewahrt. Die Fauna und Flora sind zu schonen, um deren Vielfalt zu erhalten und Simplon weiterhin als einzigartiges Natur- und Naherholungsgebiet zu positionieren.

Mobilität

Ein attraktives Mobilitätsangebot für die Bevölkerung und die Gäste ist für die Gemeinde Simplon zentral. Durch die sehr gute Erschliessung über die Nationalstrasse sind die Grundvoraussetzungen sehr gut. Die Hauptstrategie der Gemeinde Simplon im Themenbereich «Mobilität» ist das bestehende Angebot zu optimieren und im Bereich des Freizeitverkehrs neue Angebote zu schaffen.

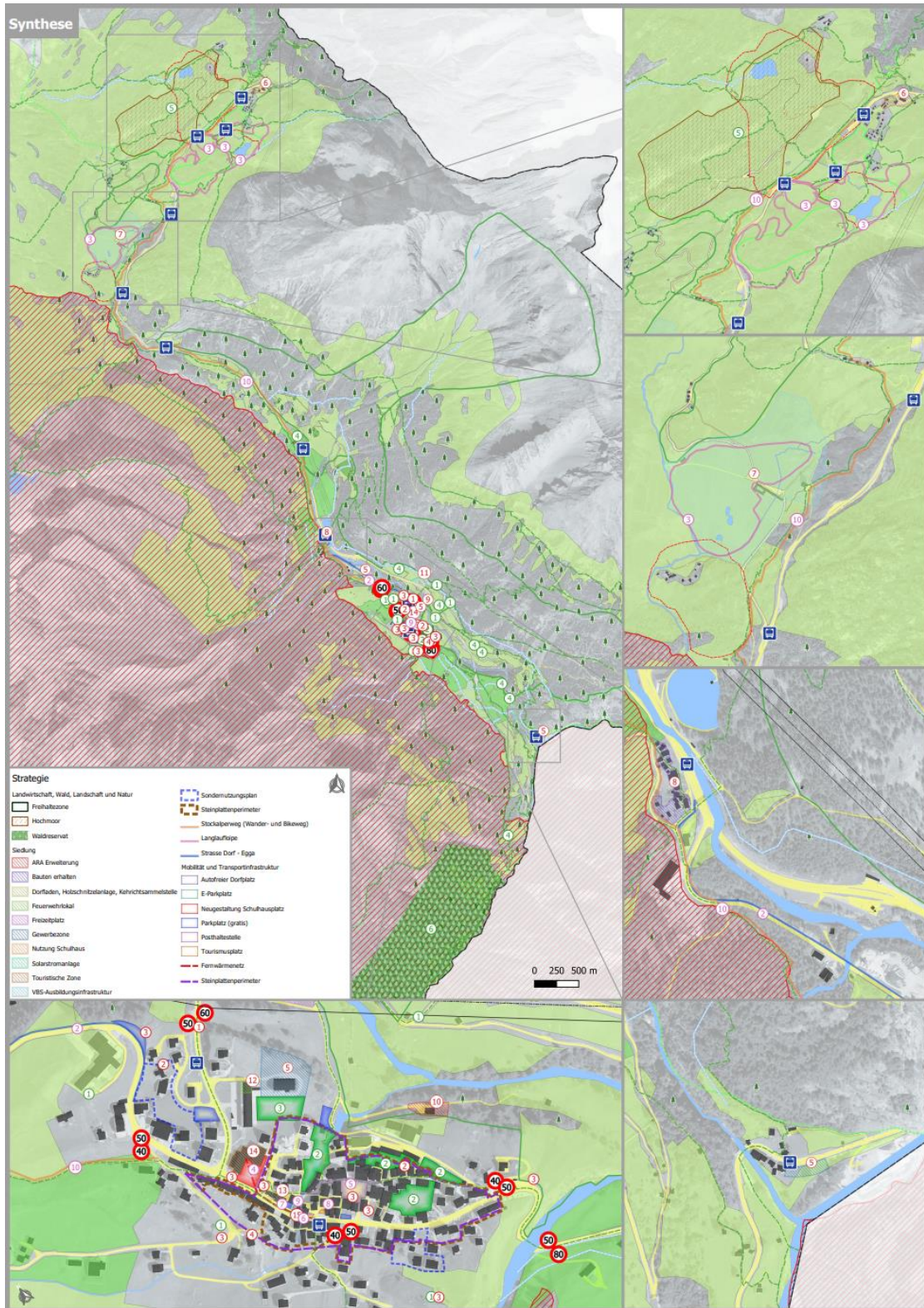


Abb. 5 Synthesekarte aus dem kommunalen Raumentwicklungskonzept der Gemeinde Simplan

4.3 Bauzonenstatistik

Der Kanton Wallis hat für jede Gemeinde eine Bauzonenstatistik erstellt. Dabei wurde anhand einer theoretischen demographischen Entwicklungsprognose der theoretische Bedarf an Bauland berechnet.

Die verwendete Berechnungsmethode entspricht der vom Bundesamt für Raumentwicklung angewandten «Buffermethode». Diese Methode besteht darin, eine Pufferzone um die Gebäude zu errichten, um die überbauten Flächen von den nicht überbauten Flächen zu unterscheiden, die gleichzeitig die Bauzonenreserven bilden.

Für die Gemeinde Simplan hat diese Berechnung einen theoretischen Bedarf an Wohnbauzone von 0.6 ha ergeben. Der theoretische Überschuss an Bauland fürs Wohnen beträgt 6.3 ha. In dieser Berechnung sind nur die Bauzonen für Wohnnutzung enthalten. Weitere Zonen (Gewerbezone, Zone für Sport und Erholung, Zone für öffentliche Bauten und Anlagen usw.) sind nicht Bestandteil der Berechnungen.

Gemeinde	Gemeindetyp	Demographische Prognose	Dichte (m ² /EA)		Überbaute Zonen (ha)	Nicht überbaute Zonen (ha)	Theoretischer Bedarf (ha)	Theoretischer Überschuss (ha)
			KREK	Effektiv				
Simplon	Talflanken und Täler	105	441	338	12.2	6.9	0.6	6.3

Tab. 1 Situation der Bauzonen für die Wohnnutzung auf der Ebene der Gemeinden (Stand am 24. Mai 2017; Dienststelle für Raumentwicklung)

Die Zahlen für die Bedarfsrechnung stammen aus dem Jahr 2016. Aufgrund der aktuellen und künftigen Bautätigkeit sind diese Zahlen ständig im Wandel und werden bei jedem Verfahrensschritt aktualisiert.

4.4 Erlass von Planungszonen

Auf Grundlage der kantonalen Bauzonenstatistik hat die Gemeinde mit Gemeinderatsbeschluss vom 10. Februar 2021 und der Publikation im kantonalen Amtsblatt vom 19. Februar 2021 vorsorglich genügend grosse Planungszonen für die Dauer von 5 Jahren erlassen, um zu verhindern, dass mögliche bauliche Aktivitäten allenfalls notwendige raumplanerische Massnahmen beeinträchtigen. Die Planungsabsicht besteht darin, den Nutzungsplan und die diesbezüglichen Reglementierungen anzupassen, um die Realisierung der kommunalen Raumplanungsziele auf den betroffenen Parzellen sicherzustellen und einen dem revidierten kantonalen Richtplan und den neuen eidgenössischen und kantonalen Rechtsgrundlagen der Raumplanung entsprechende Entwicklung zu fördern. Die erlassenen Planungszonen wurden der Bevölkerung anlässlich einer Informationsveranstaltung am 9. März 2021 in Simplan präsentiert.

Die erlassenen Planungszonen dienen als Grundlage für die Abgrenzung des Siedlungsgebiets und der vorliegenden Gesamtrevision der kommunalen Nutzungsplanung.

Für die Dimensionierung der Bauzone legt das Koordinationsblatt C.1 «Dimensionierung der Bauzone für die Wohnnutzung» das Vorgehen fest. Die Gemeinden bestimmen mit einer sorgfältigen Analyse potentielle Rückzonungsflächen. Dabei berücksichtigen sie die ortsspezifischen Gegebenheiten, namentlich in Bezug auf das Zersiedelungsrisiko und die Entwicklungsabsichten der Gemeinde. Für die Gemeinde Simplan kamen folgende Kriterien zur Anwendung:

- Gefahrenzonen
- Erschliessungsstand
- Überbauungseignung
- Orts- und Landschaftsbild
- Nachfrage / Lage / Zentralität
- Raumentwicklungsstrategie
- Kantonaler Richtplan (Statistik und Buffermethode)

Mit diesen Kriterien konnte das Siedlungsgebiet gut beurteilt und entsprechende Rückzonungsflächen lokalisiert werden. Von den Planungszonen betroffen sind Flächen, welche bei der anstehenden Gesamtrevision der Zonennutzungsplanung für eine «Nichteinzonung», eine Zuweisung in eine Bauzone für die spätere Nutzungszulassung, mit einer weiteren Planungsmassnahme (Quartierplanpflicht, Baulandumlegungspflicht) oder einer Umzonung vorgesehen sind. Diese unterschiedlichen Planungsabsichten wurden bei der Auflage der Planungszonen transparent kommuniziert. Für die nun vorliegende Gesamtrevision wurden die Kriterien erneut geschärft.

Die Planungszonen wurden vom Gemeinderat erarbeitet und am 19. August 2020 der Dienststelle für Raumentwicklung zur Vormeinung zugesendet. Da Ortschaften der Gemeinde Simplon im Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) aufgeführt sind, wurde das Dossier zusätzlich zur Vormeinung an die Dienststelle für Immobilien und Bauliches Erbe gesandt. Am 9. Februar 2021 erhielt die Gemeinde eine positive Vormeinung der Dienststellen für die Abgrenzung des Siedlungsgebiets.

Gemeinde	Gemeindetyp	Demografische Prognose	Dichte (m ² /EA)		Überbaute Zonen (ha)	Nicht überbaute Zonen (ha)	Theoretischer Bedarf (ha)	Theoretischer Überschuss (ha)
			KREK	Effektiv				
Simplon	Talflanken und Täler	105	441	270	10.0	1.1	1.0	0.1

Tab. 2 Situation der Bauzonen für die Wohnnutzung gemäss Vormeinung der Dienststelle für Raumentwicklung (Stand am 9. Februar 2020; Dienststelle für Raumentwicklung)

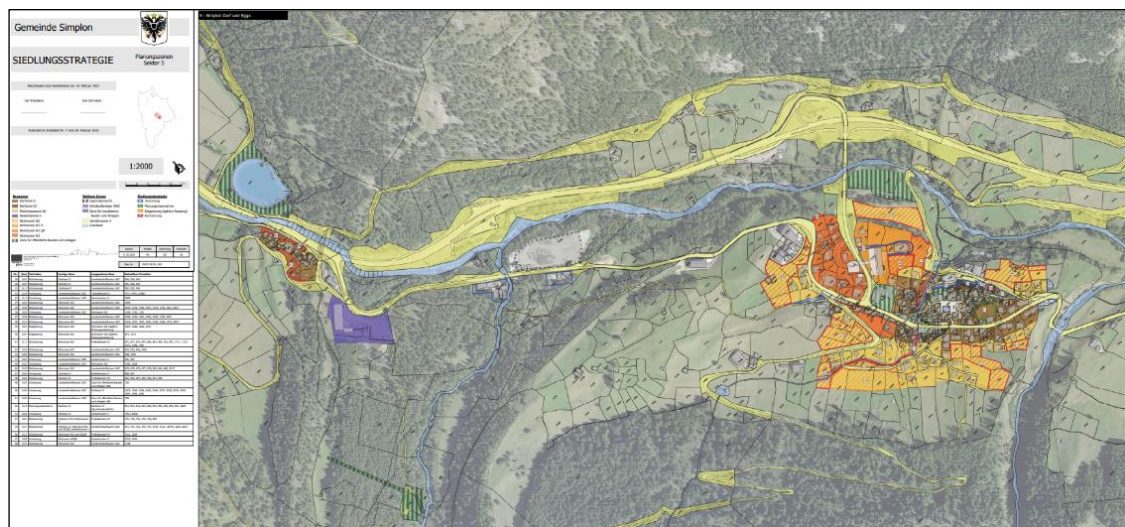


Abb. 6 Plan der erlassenen Planungszonen in der Gemeinde Simplon

Gegen den Erlass der Planungszonen sind fristgerecht 7 Einsprachen eingegangen. Die Einigungsverhandlungen gemäss kantonalem Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Raumplanung Art. 19 und Art. 35 kRPG wurden am 29. April 2021 durchgeführt.

4.5 Gesamtrevision der Nutzungsplanung

In einer dritten Phase hat der Gemeinderat einen Vorentwurf der Nutzungsplanung basierend auf den bestehenden Grundlagen erarbeitet. Dabei kamen die übergeordneten Vorgaben zum Tragen, aber auch das erarbeitete Raumentwicklungskonzept und die Überlegungen zum Erlass der Planungszonen, welche das zukünftige Siedlungsgebiet provisorisch definiert. Das Verfahren für die Gesamtrevision richtet sich nach den Vorgaben im kRPG, welches in Kapitel 9 dargelegt wird. Die Überlegungen zu den einzelnen Themenbereichen werden in den folgenden Kapiteln erörtert.

5 Betroffene Themenbereiche

Es handelt sich um eine Gesamtrevision der Nutzungsplanung, somit werden alle Themenbereiche des Nutzungsplanes und des Bau- und Zonenreglements grundlegend überarbeitet. Im Rahmen der Überarbeitung gilt es deshalb die übergeordneten Planungen, namentlich jene des Kantons (bspw. kantonaler Richtplan) sowie des Bundes, zu berücksichtigen.

Übersicht der Themenbereiche:

A	Landwirtschaft, Wald, Landschaft und Natur (Koordinationsblätter A.1 bis A.16)
B	Tourismus und Freizeit (Koordinationsblätter B.1 bis B.6)
C	Siedlung (Koordinationsblätter C.1 bis C.10)
D	Mobilität und Transportinfrastruktur (Koordinationsblätter D.1 bis D.8)
E	Versorgung und andere Infrastruktur (Koordinationsblätter E.1 bis E.9)
F	Umwelt

5.1 Landwirtschaft, Wald, Landschaft und Natur (Koordinationsblätter A)

A. Landwirtschaft, Wald, Landschaft und Natur

Themen des kantonalen Richtplans

Von der Planungs-
massnahme be-
troffen?

A.1 Landwirtschaftszonen, Reben und landwirtschaftliche

A.3 Infrastruktur

A.4 Betrifft die Planungsmassnahme Landwirtschaftszonen und/oder Reben? ☒ ja ☐ nein

Sieht die Planungsmassnahme Bauten, Anlagen oder Einrichtungen vor, die Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Infrastruktur haben? ☐ ja ☒ nein

Müssen Strukturverbesserungsmassnahmen (landwirtschaftliche Planungen, landwirtschaftliche Zugänge, Bewässerung, regionales Entwicklungsprojekt usw.) mit der Planungsmassnahme koordiniert werden? ☐ ja ☒ nein

A.2 Fruchtfolgeflächen (FFF)

Betrifft die Planungsmassnahme Flächen, die als FFF ausgewiesen sind? ☐ ja ☒ nein

A.5 Maiensäss-, Weiler- und Erhaltungszonen

Betrifft die Planungsmassnahme Maiensässzonen und Zonen mit landschaftsprägenden geschützten Bauten? ☒ ja ☐ nein

A.6 Wälder

A.7	Betrifft die Planungsmassnahme den Waldrand oder den Wald?	☒ ja	☐ nein
A.8	Landschaft		
	Ist eine Landschaftsschutzzone von der Planungsmassnahme betroffen?	☒ ja	☐ nein
	Können hochwertige und zusammenhängende Landschaften erhalten werden?	☒ ja	☐ nein
A.9	Natur		
	Sind eine Naturschutzzone oder Objekte mit Naturwerten (Hecken, Waldränder, Weiden, Feuchtgebiete, Trockenstandorte, Wildtierschutzgebiete usw.) von der Planungsmassnahme betroffen?	☒ ja	☐ nein
A.11	Ökologische Netzwerke und Wildtierkorridore		
	Ist ein ökologisches Netzwerk und/oder ein Wildtierkorridor und/oder ein Landschaftsqualitätsprojekt von der Planungsmassnahme betroffen?	☐ ja	☒ nein
A.12	Dritte Rhonekorrektur		
	Falls die Gemeinde vom Projekt der 3. Rhonekorrektur betroffen ist: Trägt die Planungsmassnahme diesem Umstand Rechnung?	☐ ja	☒ nein
A.13	Wasserbau, Renaturierung und Unterhalt von Fliessgewässern		
	Sieht die Planungsmassnahme Bauten, Anlagen oder Einrichtungen im Gewässerraum oder im Freiraum der Rhone (gemäss GP-R3) vor?	☐ ja	☒ nein
	Ist der Zugang zu den Ufern der Fliessgewässer gewährleistet?	☒ ja	☐ nein
A.14	Suonen		
	Sind Suonen von der Planungsmassnahmen betroffen?	☐ ja	☒ nein
A.15	Ufer des Genfersees		
	Sieht die Planungsmassnahme eine Nutzungsänderung einer Zone oder Anlagen am Ufer des Genfersees vor?	☐ ja	☒ nein
A.16	Naturgefahren		
	Werden Naturgefahren erwähnt?	☒ ja	☐ nein

5.1.1 Landwirtschaftszonen (A.1)

Die Gemeinden:

a) bezeichnen in ihrem ZNP zusammenhängende Landwirtschaftsflächen aufgrund der festgelegten Prioritäten und erarbeiten die diesbezüglichen Reglementsbestimmungen gemäss der festgelegten Klassierung der Bundesgesetzgebung und der kantonalen Gesetzgebung:

- Landwirtschaftszone I: «Landwirtschaftliche Vorrangflächen, inkl. FFF»;
- Landwirtschaftszone II: «Im Gesamtinteresse genutzte Agrarflächen»;
- Geschützte Landwirtschaftszone;
- Spezielle Landwirtschaftszone.

- b) berücksichtigen in ihrem ZNP die verschiedenen Funktionen der Landwirtschaftszonen und sehen Planungsmassnahmen im Hinblick auf eine zweckmässige Erschliessung vor;
- c) unterstützen die Landwirte in ihrer Absicht, bestehende traditionelle landwirtschaftliche Bauten zu erhalten und aufzuwerten indem die verschiedenen Möglichkeiten bezüglich deren Um- und Ausbau (z.B. Produktion und Verkauf von regionalen Produkten, Handwerksbetriebe, Angebote für den Agrotourismus) aufgezeigt werden;
- d) stimmen Lage und Grösse der speziellen Landwirtschaftszone über die Gemeindegrenze hinaus ab und erarbeiten für die entsprechenden Vorhaben einen DNP, namentlich unter Berücksichtigung der unter Grundsatz 11 aufgeführten Ziele und Interessen.

Auf dem Gemeindegebiet werden die landwirtschaftlich nutzbaren Flächen der Landwirtschaftszone 1. und 2. Priorität sowie der geschützten Landwirtschaftszone zugewiesen.

Landwirtschaftszone 1. Priorität

Der Landwirtschaftszone 1. Priorität sind die landwirtschaftlichen Flächen zugewiesen, die unbedingt erhalten werden müssen und die sich vorrangig für die landwirtschaftliche Nutzung, den Obst- oder den Gartenbau eignen. Es handelt sich dabei insbesondere um Fruchtfolgeflächen FFF und grundsätzlich um alle landwirtschaftlichen Flächen, die maschinell bewirtschaftet werden können, wobei die Vielfalt der Landschaften und die Biodiversität sowie die natürlichen Ressourcen bewahrt bleiben.

Gemeinde Simplan: Die Landwirtschaftszone 1. Priorität wird im Rahmen der Gesamtrevision aufgrund der Auszonungen ausgedehnt. Mehr dazu findet sich in Kap. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**

Landwirtschaftszone 2. Priorität

Der Landwirtschaftszone 2. Priorität sind die landwirtschaftlichen Flächen zuzuweisen, die im Gesamtinteresse landwirtschaftlich genutzt werden sollen. Es handelt sich dabei insbesondere um landwirtschaftliche Flächen an steilen Lagen, mit geringer Bodentiefe und mit schwierigen klimatischen Verhältnissen, vor allem in Alpgebieten, die über eine natürlich bedingte eingeschränkte Fruchtbarkeit und Produktivität verfügen. Sie können sowohl in der Ebene als auch in den Bergen liegen. Die Bewirtschaftung der Landwirtschaftszone 2. Priorität dient neben der landwirtschaftlichen Produktion auch dazu, die Waldausdehnung zu begrenzen und die Vielfalt der Landschaft und die Biodiversität zu fördern.

Gemeinde Simplan: Die Landwirtschaftszone 2. Priorität wird im Rahmen der Gesamtrevision aufgrund der Auszonungen ausgedehnt. Mehr dazu findet sich in Kap. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**

5.1.2 Fruchtfolgeflächen (A.2)

Die Gemeinde Simplan verfügt über keine Fruchtfolgeflächen. Sie hat somit mit dem Koordinationsblatt Fruchtfolgeflächen (A.2) keine Berührungspunkte.

5.1.3 Reben (A.3)

Auf dem Gemeindegebiet von Simplan gibt es keine Rebbauzone. Mit dem Koordinationsblatt Reben (A.3) hat die Gemeinde Simplan somit keine Berührungspunkte.

5.1.4 Strukturverbesserungen (A.4)

Die Gemeinden:

- a) erstellen bei Bedarf alleine oder in Zusammenarbeit mit weiteren Gemeinden ein REP und legen die zweckmässigen Strukturverbesserungsmassnahmen für die verschiedenen landschaftlichen und landwirtschaftlichen Einheiten fest;
- b) legen auf ihrem Gemeindegebiet die Perimeter der geeigneten und förderungswürdigen Strukturverbesserungen fest;
- c) initiieren und unterstützen die Realisierung von Strukturverbesserungen auf ihrem Gemeindegebiet;

Die Strukturverbesserungen umfassen verschiedene Bereiche, wie die landwirtschaftlichen Bodenverbesserungen, den Bau und die Sanierung landwirtschaftlicher Gebäude sowie den Erhalt und die Verbesserung traditioneller landwirtschaftlicher Strukturen wie z.B. Suonen, Trockensteinmauern und Alpgebäude. Die Strukturverbesserungen erhalten zudem das einzigartige landwirtschaftliche, kulturelle, landschaftliche und ökologische Erbe. Grundsätzlich ermöglicht die Strukturpolitik eine rationelle und nachhaltige Entwicklung der Produktionsstrukturen im ländlichen Raum, dies umfasst sowohl die Kulturtechnik (z.B. Regionale Entwicklungsprojekte, landwirtschaftliche Planungen, Güterzusammenlegungen, Strassenbau, Mauern, Bewässerungen, Suonen) als auch den landwirtschaftlichen Hochbau (z.B. Ökonomiegebäude, Alpgebäude). Landwirtschaftliche Strukturverbesserungen sind auch bei der Begleitung von Ausführungsprojekten angezeigt, wie den Bau neuer Verkehrsinfrastrukturen (A9), die Dritte Rhonekorrektur und weitere Wasserbauprojekte sowie Renaturierungsprojekte von Fliessgewässern. Die Strukturverbesserungen zielen darauf ab, den Flächenbedarf dieser Grossprojekte einzuschränken und die Auswirkungen bestmöglich auf die bewirtschafteten Böden und die Landwirtschaftsbetriebe zu verteilen.

Gemeinde Simplan: Es müssen keine Strukturverbesserungsmassnahmen (landwirtschaftliche Planungen, landwirtschaftliche Zugänge, Bewässerung, regionales Entwicklungsprojekt usw.) mit den Planungsmassnahmen koordiniert werden. Die Gemeinde Simplan ist im Projekt Landschaftsqualität Region Simplan involviert. Der Projektperimeter umfasst das Rohntal zwischen Mörel-Filet und Brigerbad mit den Siedlungen Mörel und Brig-Glis, den Simplonpass mit den Gemeinden Ried-Brig, Termen auf der Nordseite des Passes und die Gemeinde Simplan und Zwischbergen auf der Südseite. Mit dem Landschaftsqualitäts-Projekt wird das Ziel verfolgt, die Qualität und Vielfalt der Landschaftsbilder zu erhalten und zu erhöhen. Basierend auf den bestehenden Planungsgrundlagen sowie einer fortlaufenden Koordination mit den kantonalen Dienststellen, ist parallel zum laufenden Öko-Vernetzungsprojekt das Landschaftsqualitätsprojekt ausgearbeitet worden.

Gemäss kantonalem Amt für Strukturverbesserungen wurde in der Gemeinde Simplan in letzter Zeit folgendes Projekt realisiert:

- Simplan-Hospiz: Rückbau bestehende Güllengrube und Neubau Güllengrube mit befestigtem Warteraum aus EcoRaster, Alpe Rotelsch Simplan-Hospiz (Werksanerkennung am 14. Juni 2021)
- Neubau Ökonomiegebäude (Werksanerkennung am 10. Oktober 2018)

Durch die vorgesehenen Massnahmen in der Nutzungsplanung sind keine spezifischen Strukturverbesserungsprojekte vorgesehen. Es finden kaum Neueinzonungen ins Bauland statt und die landwirtschaftlichen Flächen werden ausgeweitet. Die Gemeinde erarbeitet das Inventar der kommunalen Natur- und Landschaftswerte parallel zur Ortsplanungsrevision. Aus dieser Arbeit können allenfalls Potentiale für Strukturverbesserungsprojekte entstehen. Dieses ist jedoch noch nicht soweit, um es in die Mitwirkungsunterlagen zu integrieren.

5.1.5 Maiensäss-, Weiler- und Erhaltungszonen (A.5)*

Die Gemeinden:

- a) scheiden in ihrem Zonennutzungsplan (ZNP), unter Berücksichtigung der entsprechenden Kriterien, die Maiensässzonen und die Zonen mit landschaftsprägenden geschützten Bauten, die Weiler- und Erhaltungszonen sowie die Gebiete mit traditioneller Streubauweise aus und legen in ihrem Bau- und Zonenreglement (GBR) die entsprechenden Bestimmungen fest;
- b) überprüfen die bestehenden Zonen bei der nächsten Revision des ZNP auf die Übereinstimmung mit den diesbezüglichen Kriterien und Bedingungen und zonen diese Bereiche in die Landwirtschaftszone oder eine andere zweckmässige Zone um, falls diese nicht mehr erfüllt sind; bis zur Überprüfung sind diese Zonen, sofern sie die einzuhaltenden Kriterien und Bedingungen erfüllen, weiterhin gültig;
- c) informieren die Bevölkerung in Zusammenarbeit mit dem Kanton über die Ziele zur Erhaltung und Entwicklung der traditionellen Kulturlandschaften und der ursprünglichen, landwirtschaftlichen Bauten.

Der Kanton Wallis zeichnet sich durch eine vielfältige und einmalige Kulturlandschaft aus. Diese ist für die lokale Bevölkerung wertvoll als kulturelles Erbgut und identitätsstiftendes Element und weist durch ihre Schönheit, als Anziehungspunkt eine grosse Bedeutung für den Tourismus auf.

Die ursprünglichen landwirtschaftlichen Gebäude sind wichtige, prägende Elemente der traditionellen Kulturlandschaft. Ihr Zerfall und Verschwinden aus der Kulturlandschaft können das Landschaftsbild beeinträchtigen und bedeuten einen Verlust für das Landschaftsbild. Die Herausforderung besteht heute darin, die landschaftsprägenden Gebäude durch eine angepasste und qualitätsvolle Umnutzung und Änderung zu erhalten sowie die Pflege der landwirtschaftlichen Flächen sicherzustellen und so diese traditionellen Kulturlandschaften zu erhalten und in Wert zu setzen.

Gemeinde Simplan: Aufgrund der Tatsache, dass das Koordinationsblatt A.5 vom Bundesrat nicht genehmigt wurde, fehlt für die genannten Zonen die rechtliche Grundlage. Aus diesem Grund wurden in Simplan keine dieser Zonen ausgeschieden. Die bestehenden Maiensässzonen auf dem Gemeindegebiet werden hingegen aufgehoben. Die betroffenen Flächen werden einer Landwirtschaftszone zugewiesen.

5.1.6 Funktionen des Waldes und Waldbewirtschaftung (A.6)

Die Gemeinden:

- a) stellen die Zugänglichkeit des Waldes sicher und passen ihre Verkehrsnetzpläne falls notwendig an;
- b) stellen die Koordination zwischen den kommunalen Verkehrsplänen, den Zonennutzungsplänen, den Entwicklungsplänen des ländlichen Raumes und den Grundlagendokumenten der Waldplanung namentlich den Waldfeststellungsplänen sicher;
- c) unterstützen die Schaffung, die Pflege und die Wiederinstandstellung der Schutzwälder und der entsprechenden Infrastrukturen sowie die Biodiversitätsprojekte im Wald und die Umsetzung von generellen Aufgaben im öffentlichen Interesse, für welche die Förster zuständig sind;
- d) prüfen im Rahmen des Baus oder Umbaus von kommunalen Gebäuden die Zweckmässigkeit der Verwendung von einheimischem Holz.

Der Wald als wichtige Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen erfüllt verschiedene wichtige Funktionen für die Gesellschaft. Er ist Teil unserer vielfältigen Kulturlandschaft und hat je nach Lage im urbanen oder ländlichen Raum eine andere Bedeutung.

Es werden grundsätzlich folgende Funktionen des Waldes unterschieden:

Schutz gegen Naturgefahren (Schutzwald)

Zurzeit haben fast 87% der Walliser Wälder eine prioritäre Schutzfunktion. Ziel der Eingriffe ist es, diese Wälder in einem Zustand zu erhalten, welcher es erlaubt, deren Funktionen optimal und ohne Unterbrüche

zu erfüllen. Der Wald bietet nachweisbar das beste „Kosten-Nutzen-Verhältnis“ für den passiven Schutz gegen Lawinen, Steinschlag, Rutschungen und Bodenerosion. Die Schutzwaldpflege verlangt ausserdem präventive Massnahmen gegen Gefährdungen, welche das Gleichgewicht oder den Bestand des Waldes stören können (z.B. Waldbrand, Wildschäden, Klimawandel). Die Forstdienste fördern dabei die natürliche Verjüngung der Schutzwälder durch angepasste Bewirtschaftungsformen.

Holzproduktion (z.B. von Bauholz, Brennholz)

Auf Kantonsebene wird die Ressource Holz für den Bau- und Brennholzmarkt aufgrund der steigenden Nachfrage immer wichtiger. Der Holzverkauf stellt dabei einen Teil der Finanzierung der Eingriffe, welche zur Erhaltung der Schutzfunktion der Wälder erforderlich sind, sicher. Gemäss schweizerischem Landesforstinventar weist der Walliser Wald einen hohen Holzvorrat auf. Es wächst jährlich fünf Mal mehr als geschlagen wird. Grosse Mengen Holz bleiben im Wald zurück und der Wald überaltert. Mit einer auf die Nachhaltigkeit ausgerichteten Waldwirtschaft können die Voraussetzungen für eine optimale Nutzung und Vermarktung des Holzes geschaffen werden.

Natur- und Landschaft (Biodiversität)

Der Wald ist Lebensraum für Wildtiere und Pflanzen; rund 35% aller Arten sind vom Wald unmittelbar abhängig. Ausserdem leben im Wald rund die Hälfte der 3'550 national Prioritären Arten. Die Waldbewirtschaftung muss somit naturnah erfolgen, um die Artenvielfalt zu fördern und die Vernetzung der Lebensräume zu verbessern. Waldflächen können als Waldreservate ausgeschieden werden, um die biologische Vielfalt zu fördern und die natürliche Entwicklung des Wald-Ökosystems zu begünstigen. Ausserdem ermöglichen Eingriffe zugunsten der Biodiversität im Wald die Aufwertung der prioritären Biotope, die Bewahrung wichtiger Lebensräume und den Fortbestand der wertvollen traditionellen Bewirtschaftungsformen (z.B. Waldweiden, Kastanienselven).

Freizeit, Erholung und Tourismus (Wohlfahrt)

Sei es für Freizeitaktivitäten (z.B. Wege des Freizeitverkehrs, Seilpärke im Wald) oder als Naherholungsgebiet, die Wohlfahrtsfunktion des Waldes ist von zentraler Bedeutung und trägt zum Wohlbefinden der Bevölkerung bei.

Die Bewirtschaftung der Wälder ist Sache deren Eigentümer. Damit die verschiedenen Waldfunktionen (Schutz, Produktion, Biodiversität, Wohlfahrt) sichergestellt werden können, sind die entsprechenden Massnahmen für die Pflege und den Schutz der Wälder unter Aufsicht der zuständigen Dienststelle durchzuführen. Ziel dieser Massnahmen ist es, den Fortbestand der verschiedenen Waldfunktionen zu gewährleisten. Die unterschiedlichen Waldfunktionen und die Bedeutung des Waldes für die Raumentwicklung erfordern eine Koordination der verschiedenen Interessen.

Gemeinde Simplan: Beim Wald werden untergeordnete, planhygienische Massnahmen vorgesehen, welche aufgrund von Luftbildern verifiziert worden sind (vgl. Anhang 3 – Änderungstabelle und Beilage 1 – Änderungsplan). Ansonsten erfolgen diesbezüglich keine wesentlichen Änderungen. Der homologierte Waldkataster (8. September 2014) ist im Zonennutzungsplan enthalten.

5.1.7 Waldausdehnung (A.7)

Die Gemeinden:

- a) bezeichnen in Zusammenarbeit mit dem Kanton unter Berücksichtigung der Vorgaben des kantonalen Leitfadens die prioritär offen zu haltenden bzw. die wieder zu öffnenden Flächen;
- b) legen Massnahmen gegen das Fortschreiten des Brachlandes und die unkontrollierte Waldausdehnung fest und erstellen falls erforderlich in Zusammenarbeit mit dem Kanton eine entsprechende landwirtschaftliche Planung;
- c) unterstützen die Bewirtschafter und den Kanton bei der Erarbeitung von Bewirtschaftungsverträgen;
- d) erarbeiten in Ansprache mit den zuständigen kantonalen Stellen die erforderlichen Dokumente für die Waldfeststellung im Bereich der Bauzone und falls erforderlich in Gebieten ausserhalb der Bauzone, in denen eine Waldausdehnung verhindert werden soll;
- e) übertragen die definitiven Waldgrenzen als Hinweis in den Zonennutzungsplan und passen diesen falls erforderlich an;
- f) verfolgen in Zusammenarbeit mit dem Kanton die Entwicklung der Brachlandflächen und des Waldareals auf ihrem Gemeindegebiet und überprüfen die Wirksamkeit der getroffenen Massnahmen.

Mit der Waldgesetzrevision vom 1. Juli 2013 hat der Bund verschiedene Instrumente geschaffen, um die unkontrollierte Waldausdehnung einzudämmen, das Kulturland besser zu schützen und Rechtssicherheit für die Bodeneigentümer zu schaffen. Dabei soll der Waldeinwuchs in erster Linie mit aktiven Bewirtschaftungsmassnahmen eingedämmt werden. Dort wo der Kanton die Zunahme der Waldfläche verhindern will, kann er zusätzlich definitive Waldgrenzen festlegen (Art. 10 des Bundesgesetzes über den Wald).

Im Sinne einer geordneten Landschaftsplanung und einer koordinierten Nutzung des Bodens ist es notwendig, dass die Entwicklung und der Zustand des Waldes in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft, der Raumplanung und dem Natur- und Landschaftsschutz als Ganzes analysiert und soweit notwendig gelenkt wird.

Gemeinde Simplan: Der homologierte Waldkataster (8. September 2014) wurde in den Zonennutzungsplan übertragen und bei der Gesamtrevision berücksichtigt.

5.1.8 Schutz, Pflege und Aufwertung der Landschaft (A.8)

Die Gemeinden:

- a) führen auf ihrem Gemeindegebiet eine Erfassung der Landschaftselemente von kommunaler Bedeutung durch;
- b) übertragen die Schutzgebiete von nationaler, kantonaler und kommunaler Bedeutung sowie die schützenswerten traditionellen Landwirtschaftsflächen in ihren ZNP und integrieren die Schutzziele und die Bewirtschaftungsmodalitäten hinsichtlich dem Schutz der Landschaft ins kommunale Bau- und Zonenreglement (BZR);
- c) nehmen im kommunalen Bau- und Zonenreglement Grundsätze betreffend der architektonischen Qualität und der landschaftliche Integration von Bauten und Anlagen auf;
- d) erarbeiten in sensiblen Gebieten einen Sondernutzungsplan gemäss Art. 12 kRPG, um durch entsprechende raumplanerische Massnahmen die landschaftliche Integration der Siedlungsentwicklung, der Infrastrukturprojekte oder aller weiteren Projekte mit erheblichen Auswirkungen auf die Landschaft sicherzustellen;
- e) setzen konkrete Projekte im Sinne der LEK um und unterstützen namentlich die LQP und die regionalen Kompensationsprojekte;

- f) legen landschaftliche Pflegemassnahmen für ihr Gemeindegebiet fest (z.B. Säuberungsschnitt der Wiesen, Pflanzung einheimischer Hecken, Massnahmen gegen die Verbuschung);
- g) werten durch innovative kommunale oder regionale Projekte die Vielfalt der Landschaft auf;
- h) sensibilisieren die Bevölkerung in Bezug auf den Wert der Landschaft als Faktor der Lebensqualität, der kulturellen Identität und des touristischen Kapitals.

Die Landschaft ist ein Begriff, der das gesamte Kantonsgebiet umfasst. Als Lebensraum der Bevölkerung, als natürliche Grundlage für den Tourismus, als Reservoir der natürlichen Ressourcen und der Biodiversität usw. erfüllt die Landschaft mehrere lebenswichtige Funktionen für unsere Zivilisation. Die Landschaft entwickelt sich stetig weiter, geprägt durch eine Vielzahl menschlicher Aktivitäten, die immer zahlreicher, schneller und komplexer werden. Um das ökologische, ökonomische und soziokulturelle Potenzial der Landschaft zu erhalten, legt der Kanton eine Strategie fest und koordiniert über alle Ebenen die Umsetzung der Schutz-, Pflege und Aufwertungsmassnahmen in der Landschaft.

Die Aufgaben der Raumplanung müssen gemäss den Vorgaben der Landwirtschafts- sowie der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung insbesondere mit den Fördermassnahmen für die Nutzung und Pflege der Landschaft koordiniert werden. Es ist zweckmässig im Zonennutzungsplan (ZNP) die folgenden Landschaftsschutzobjekte und -zonen zu unterscheiden:

Landschaftsschutzzone (Art. 17 Abs. 1 Raumplanungsgesetz (RPG), Art. 23 kantonales Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung (kRPG))

Sie dient der Erhaltung von schönen und wertvollen Landschaften in ihrem räumlichen Zusammenhang und in ihrer Vielfalt sowie Eigenart. Besonders hohe Anforderungen sind bezüglich Bedürfnisnachweis, Lokalisierung und Integration in die Landschaft bei neuen Bauten oder Anlagen verlangt.

Geschützte Landwirtschaftszone (Art. 16 und 17 Abs. 2 RPG, Art. 32 kRPG)

Sie umfasst landwirtschaftliche Flächen, die wegen ihrer Eigenart oder ihrer besonderen Schönheit schützenswert sind. Der Hauptzweck bleibt die landwirtschaftliche Nutzung. Es dürfen keine Bauten erstellt werden, ausser den für die Nutzung unerlässlichen Anlagen und Einrichtungen und sofern sie mit dem Schutzziel vereinbar sind.

Gemeinde Simplan: Die Gemeinde erarbeitet zurzeit das Inventar der kommunalen Natur- und Landschaftswerte parallel zur Ortsplanungsrevision. Dieses ist jedoch noch nicht soweit, um es in die Vorprüfungsunterlagen zu integrieren.

Das Gemeindegebiet von Simplan umfasst zwei Landschaftsschutzgebiete von kommunaler Bedeutung, deren Schutzziele und Bewirtschaftungsmodalitäten ins BZR integriert wurden.

Weiter gibt es die Landschaftsschutzzone VAEW Laggintal, die sich im Süden der Gemeinde befindet. Sie wurde in den ZNP hinweisend übertragen. Die Schutzzone Laggintal befindet sich innerhalb des BLN-Perimeters (Objekt Nr. 1717) und tangiert das Gemeindegebiet von Simplan.

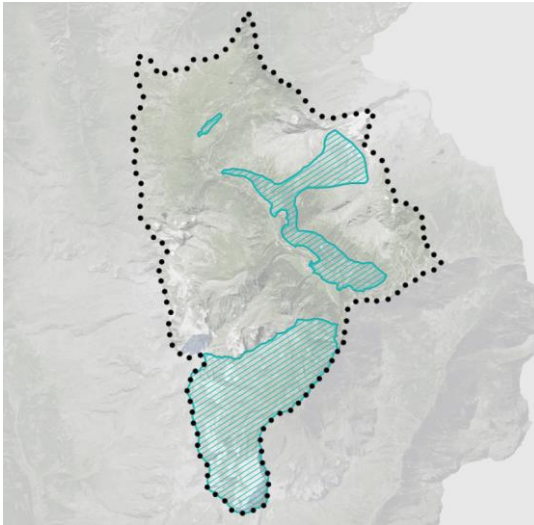


Abb. 7 Landschaftsschutzzonen von kommunaler Bedeutung (nördlich) sowie Schutzzone Laggintal (südlich)

5.1.9 Naturschutz und Pflege der Natur (A.9)

Die Gemeinden:

- a) übertragen die Naturschutzgebiete von nationaler, kantonaler und kommunaler Bedeutung in ihren ZNP und legen die Schutzziele und die Bewirtschaftungsmodalitäten im BZR fest;
- b) können Rückzugsgebiete für Wildtiere schaffen und diese in ein entsprechendes kommunales Planungsinstrument übertragen;
- c) unterstützen Projekte für neue Naturschutzgebiete in Übereinstimmung mit dem kantonalen ökologischen Netz der Rhone-Ebene (REC);
- d) berücksichtigen den Naturschutz bei der Erarbeitung von Projekten mit erheblichen räumlichen Auswirkungen und schlagen Massnahmen zur Projektoptimierung vor;
- e) erfassen auf ihrem Gemeindegebiet die schützenswerten natürlichen Lebensräume von kommunaler Bedeutung;
- f) berücksichtigen die Aspekte des Naturschutzes im Rahmen der Bewirtschaftung und des Unterhalts ihrer Infrastrukturen (z.B. Parks, öffentliche Plätze, Strassenböschungen), fördern die Schaffung von Grünflächen und/oder urbanen Naturflächen und schenken dem Übergang zwischen Stadt und Natur ein besonderes Augenmerk;
- g) beugen dem Auftreten von Neobiota vor und bekämpfen diese mittels der Sensibilisierung der Bevölkerung in Bezug auf mögliche Präventionsmassnahmen.

Der Naturschutz umfasst alle Massnahmen zum Schutz und zur Förderung der Ökosysteme als Lebensräume für die Tier- und Pflanzenwelt. Die seltenen oder bedrohten Arten und Lebensgemeinschaften sowie ihre Lebensräume erfordern einen besonderen Schutz.

Zonennutzungspläne (ZNP) und kommunale Bau- und Zonenreglemente (BZR)

Die inventarisierten Biotope von nationaler Bedeutung oder die durch das kantonale Recht geschützten Biotope werden in eine Schutzzone übertragen (Art. 23 kantonales Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung (kRPG)). Die Schutzziele und die erforderlichen Massnahmen für den langfristigen Erhalt der Biotope sind im jeweiligen BZR verankert. Es ist zweckmässig, die folgenden Schutzzonen und -objekte zu unterscheiden und jeweils die Bedeutung des Objekts aufzuführen (nationale, kantonale, kommunale Bedeutung):

Naturschutzzonen (Art. 17 Abs. 1 Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG), Art. 23 kRPG)

Sie bezweckt die Bewahrung und Pflege naturwissenschaftlich interessanter oder ökologisch wertvoller Gebiete, den Schutz bedrohter Pflanzen und Tiere sowie die Sicherung ihrer Lebensräume. Jegliche Bauten und Anlagen sind untersagt, ausser sie sind zum Unterhalt oder zur Bewirtschaftung dieser Zone erforderlich.

Geschützte Einzelobjekte (Art. 17 Abs. 2 RPG, Art. 23 Abs. 2 kRPG)

Natur- und Kulturobjekte von besonderem Wert sind durch geeignete Massnahmen zu schützen.

Gemeinde Simplan: Das Gemeindegebiet von Simplan umfasst neben drei Naturschutzzonen von kantonaler Bedeutung auch eine von kommunaler Bedeutung im Gebiet «Rotelsch/Hospiz». Die grösste Naturschutzzone befindet sich im Gebiet rund um den «Hopschusee» (Hochmoorgebiet). Einzelne Massnahmen im Rahmen der Ortsplanungsrevision tangieren Naturschutzgebiete (Auszonungen gemäss Änderungsplan und -tabelle), mehr dazu unter Kapitel 6.2.

Die Naturschutzzonen wurden in den Zonennutzungsplan übertragen und die Schutzziele im Bau- und Zonenreglement (Art. 27 BZR) verankert. Die Inventarisierung der kommunalen Natur- und Landschaftswerte wurde von der Gemeinde vergeben und befindet sich aktuell in Erarbeitung.

Ebenfalls wird der BLN-Perimeter (Objekt Nr. 1717, Laggintal - Zwischbergental), welcher das Gemeindegebiet von Simplan tangiert, in die Nutzungsplanung übertragen. Die Schutzziele dieses Perimeters sind die folgenden:

- Die Gebirgslandschaft in ihrer Ruhe, Unberührtheit und Ursprünglichkeit erhalten.
- Den glazialen und periglazialen Formenschatz erhalten.
- Die Seen als Teil der intakten Berglandschaft erhalten.
- Die Gewässer und ihre Lebensräume in einem natürlichen und naturnahen Zustand erhalten.
- Die landschaftsbildenden Prozesse und die Dynamik der Fliessgewässer zulassen.
- Das Mosaik vielfältiger Lebensräume mit ihrem ausserordentlichen Reichtum an charakteristischen Pflanzen- und Tierarten erhalten.
- Das kleinräumige Mosaik von Wald und Offenland mit den offenen Landschaftskammern und den Übergangsbereichen erhalten.
- Die Trockenbiotope in ihrer Qualität sowie ökologischen Funktion und mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten erhalten.
- Die Lebensraumbedingungen für das Vorkommen der charakteristischen und endemischen Pflanzen- und Tierarten erhalten.
- Die Lebensräume in ihrer Ungestörtheit für wildlebende Säugetiere und Vögel erhalten.
- Die Wälder in ihrer Strukturvielfalt und den sehr seltenen Waldgesellschaften erhalten. 3.12 Die standortangepasste alp- und landwirtschaftliche Nutzung erhalten.
- Die standorttypischen Strukturelemente der Landschaft wie Wiesen, Alpweiden, die typischen Stafelgebäude, Maiensässe, Steinmauern und Hecken erhalten.
- Die historischen Verkehrswege, insbesondere den Stockalperweg, in ihrer Substanz und ihrer Einbettung in die Landschaft erhalten.
- Die Goldminen im Zwischbergental als Zeugen des historischen Bergbaus erhalten.

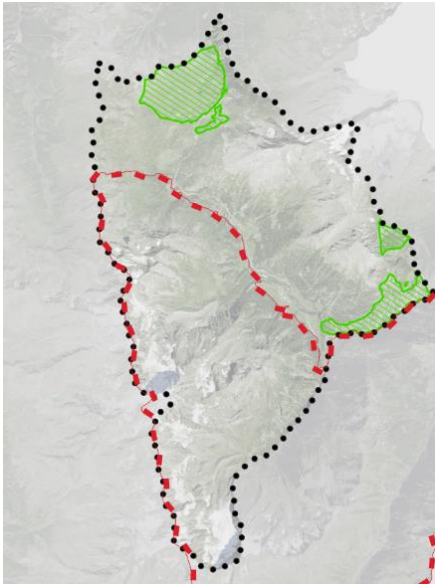


Abb. 8 Überlagernde Naturschutzzonen auf dem Gemeindegebiet von Simplan und BLN- Perimeter «Laggintal-Zwischbergental» (Rot; Objekt-Nr. 1717)

5.1.10 Naturpärke und UNESCO-Welterbe (A.10)

Die Gemeinde Simplan ist keine Mitgliedsgemeinde eines Naturparks oder des UNESCO-Welterbes. Mit dem Koordinationsblatt A.10 hat die Gemeinde somit keine Berührungspunkte.

5.1.11 Ökologische Netzwerke und Wildtierkorridore (A.11)

Die Gemeinden:

- a) können die verschiedenen ökologischen Netzwerke und die Wildtierkorridore in die entsprechenden kommunalen Planungsinstrumente integrieren;
- b) unterstützen in Zusammenarbeit mit dem Kanton die regionalen ökologischen Vernetzungsprojekte;
- c) berücksichtigen die Aspekte der Fortbewegung der Wildtiere bei ihren Planungs- oder Unterhaltsaufgaben, namentlich denjenigen im Zusammenhang mit der Strasseninfrastruktur und den Deponien und Abbaustellen sowie im Rahmen der Überlegungen bezüglich der Siedlungsentwicklung;
- d) berücksichtigen die regionalen Naturschutzkonzepte im Rahmen der Überarbeitung der Zonennutzungspläne und bei der Planung von Infrastrukturprojekten.

Ein ökologisches Netzwerk besteht aus prioritären Lebensräumen für die Biodiversität, die durch Korridore oder biologische Netze miteinander verbunden sind.

Ein Wildtierkorridor ist ein zentrales Element der ökologischen Vernetzung. Es handelt sich um eine funktionelle Verbindung zwischen verschiedenen Lebensräumen einer Art. Ein Wildtierkorridor fördert die Fortbewegung und die Verbreitung der Tierarten und besteht aus natürlichen miteinander verbundenen Strukturen (z.B. kleineren Wäldern, Waldrändern, extensiv genutzten Wiesen).

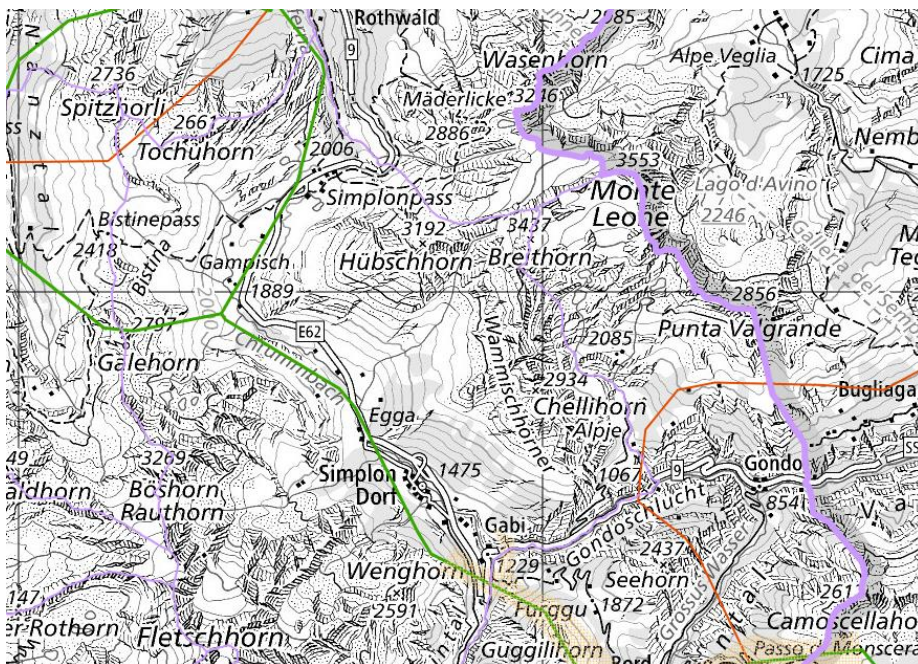


Abb. 9 Ausschnitt swisstopo mit Vernetzungssystem Wildtiere und den überregionalen Wildtierkorridoren

Legende

	Nationale Verbindungsachse		Intakt
	Regionale Verbindungsachse		Beeinträchtigt
			Weitgehend unterbrochen

Gemeinde Simplan: Das Vernetzungssystem der Wildtiere und die Wildtierkorridore wurden bei der Gesamtrevision berücksichtigt. Mit der vorliegenden Gesamtrevision wird der Fokus auf die Bauzonendimensionierung (Umzonungen, Rückstellungen, Auszonungen) gelegt und das Gemeindegebiet wird flächendeckend einer Nutzungszone zugeführt. Eine Zersiedelung oder ungeordnete Einzonung von Bauzonen, welche der Vernetzung von Lebensräumen entgegensteht, wird mit dieser Planung Einhalt geboten.

5.1.12 Dritte Rhonekorrektur (A.12)

Das Gemeindegebiet von Simplan erreicht die Ufer der Rhone nicht. Mit dem Koordinationsblatt A. 12 Dritte Rhonekorrektur hat die Gemeinde Simplan somit keine Berührungspunkte.

5.1.13 Wasserbau, Renaturierung und Unterhalt von Fliessgewässern (A.13)

Die Gemeinden:

- a) legen auf ihrem Gemeindegebiet basierend auf dem kantonalen Gewässernetz und unter Berücksichtigung der Renaturierungsplanung und der Hochwassergefahrenstudien den Gewässerraum für die Fliessgewässer und die stehenden Gewässer fest;
- b) legen den Gewässerraum öffentlich auf und übertragen diesen in ihren ZNP;
- c) erarbeiten in Zusammenarbeit mit dem Kanton die Wasserbauprojekte und setzen die erforderlichen baulichen Massnahmen (inkl. diejenigen des Hochwasserschutzes) und die Renaturierungsmassnahmen um;
- d) stellen einen fachgerechten Unterhalt der Fliessgewässer sicher und bevorzugen dabei extensive Methoden;
- e) bekämpfen die invasiven Pflanzen auf effiziente Art und Weise und beseitigen die exotischen Arten;
- f) stimmen sich über das Einzugsgebiet hinweg mit den anderen Gemeinden ab.

Die Bewirtschaftung der Fliessgewässer und der stehenden Gewässer (Seen) muss der Multifunktionalität der verschiedenen Lebensräume (z.B. Wald, Landwirtschaft, Siedlung) Rechnung tragen. Die Bewirtschaftung stellt somit den Schutz vor Hochwasser für die Bevölkerung und Güter sicher. Die erforderlichen Arbeiten erfüllen dabei ökologische Funktionen (Wildtiere, Flora, Netzwerke) und Erholungsfunktionen (Tourismus und Erholung).

Die Gemeinden sind namentlich verpflichtet den Gewässerraum auf ihrem Gemeindegebiet festzulegen. Der Gewässerraum ist eine nicht überbaubare Fläche und muss extensiv bewirtschaftet werden. Innerhalb der Siedlungen, genauer gesagt in den dicht überbauten Gebieten, kann die Breite des Gewässerraums jedoch reduziert werden, um die bauliche Nutzung der noch nicht überbauten Flächen und eine Verdichtung zu ermöglichen, sofern diese die Interessen der Nutzung des Gewässerraums überwiegen. Ferner ist es verboten (von Ausnahmen abgesehen) Fliessgewässer zu überdecken oder zu verrohren.

Die Hochwasserschutzprojekte, für welche die Gemeinden zuständig sind, werden parallel zur kantonalen Renaturierungsplanung der Gewässer durchgeführt.

Gemeinde Simplan: Der aktuelle Stand des Gewässerraums wird in der Gesamtrevision des Zonennutzungsplanes übernommen und hinweisend auf den Zonennutzungsplan übertragen. Ebenso wurde der entsprechende Artikel mit den Bestimmungen im Bau- und Zonenreglement verankert (Art. 41 BZR).

5.1.14 Suonen (A.14)

Die Gemeinden:

- a) bezeichnen die auf ihrem Gemeindegebiet liegenden Suonen unter Berücksichtigung des kantonalen Inventars;
- b) bestimmen die Suonen von kantonaler und regionaler Bedeutung als Schutzobjekte und legen die entsprechenden Bedingungen in ihrem Bau- und Zonenreglement fest;
- c) informieren die Dienststelle für Landwirtschaft über die Aufgabe und Wiederinstandstellung einer Suone oder über Arbeiten bzw. Massnahmen, welche ihre traditionelle Funktion beeinträchtigen könnten.

Neben der zentralen Bedeutung, welche die Suonen (Wässerwasserleitungen) für die traditionelle und moderne Landwirtschaft und die Natur und Landschaft haben, bilden diese ein zentrales Element des soziokulturellen Erbes des Wallis. Im Übrigen haben die Suonen seit Anfang der Achtzigerjahre für den Tourismus zunehmend an Bedeutung gewonnen und führen oft entlang von Freizeitverkehrswegen (z.B. Wanderwegen). Im Rahmen einer zeitgemässen Wasserbewirtschaftung verfügen die Suonen über ein besonderes

Potenzial, unter anderem in der Waldbrandbekämpfung sowie bei der Regulierung und Ableitung des Oberflächenwassers von den Talflanken. Schliesslich können die Suonen im Rahmen des aktuellen Klimawandels, aufgrund ihrer genossenschaftlichen Bewirtschaftung und Verwaltung einer begrenzten natürlichen Ressource, künftig als Referenzbeispiel für eine nachhaltige Wasserbewirtschaftung dienen. In diesem Zusammenhang hat der Verein Walliser Suonen am 23. Februar 2016 beim Bundesamt für Kultur ein Kandidaturdossier zur Aufnahme der Suonen ins UNESCO Welterbe hinterlegt.

Aufgrund ihrer Bedeutung, müssen die Suonen erhalten und falls erforderlich wiederhergestellt werden. Im Rahmen der Erarbeitung der Grundlagen zum kantonalen Richtplans wurde 1993 ein Inventar der Suonen im Wallis erarbeitet. Dieses wurde 1998, 2002 und 2018 aktualisiert. Die Suonen wurden inventarisiert und gemäss ihrer Bedeutung (kantonal, regional, lokal) eingestuft. Diese Klassierung berücksichtigt einerseits ihre Funktion, Länge, den Bauwerkstyp, die Art der Wasserführung, die historische Bedeutung und andererseits ihr Interesse insbesondere für die Landwirtschaft, für die Natur und Landschaft sowie für den Tourismus.

Das kantonale Inventar der Suonen zeigt, dass die Anzahl der betriebenen Suonen im 20. Jahrhundert stark abgenommen hat (207 zu Beginn, 120 am Ende des 20. Jahrhunderts).

Gemeinde Simplan: Auf dem Gemeindegebiet von Simplan sind drei Suonen von regionaler Bedeutung inventarisiert:

- Chumbbacheri
- Stadleri
- Engi-Wasserleita

Alle drei Suonen dienen zur traditionellen Bewässerung weisen mehrheitlich eine offene Wasserführung auf. Sie werden im Zonennutzungsplan dargestellt auf der Datenbasis des Kanton Wallis.

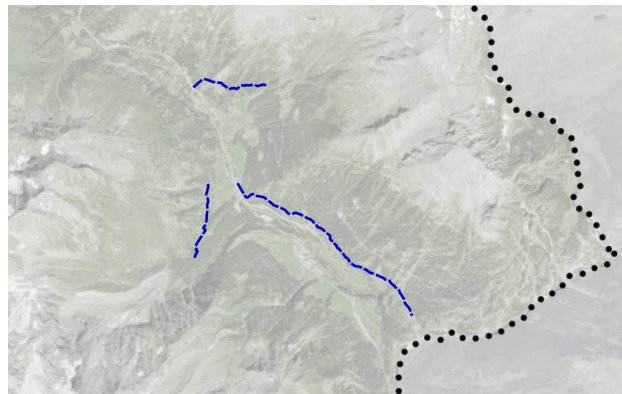


Abb. 10 Die inventarisierten Suonen werden hinweisend auf den Zonennutzungsplänen dargestellt.

5.1.15 Ufer des Genfersees (A.15)

Die Gemeinde Simplan liegt nicht am Ufer des Genfersees. Mit dem Koordinationsblatt Ufer des Genfersees (A.15) hat die Gemeinde Simplan somit keine Berührungspunkte.

5.1.16 Naturgefahren (A.16)

Aufgaben	Instanzen	Tätigkeiten
1. Erfassen und Kartieren der potenziellen Naturgefahren		
Ereignisinventare	Der Kanton und die Gemeinden	analysieren die Ereignisse und erfassen diese (inkl. der Schäden), erarbeiten und aktualisieren die diesbezüglichen Kataster und Inventare.

Gefahrenkarten	Die Gemeinden	erstellen die Gefahrenkarten für die besiedelten Gebiete und die potenziell durch Naturgefahren bedrohten Infrastrukturanlagen unter Berücksichtigung der eidgenössischen und kantonalen Richtlinien und aktualisieren diese Karten auf der Grundlage neuer Ereignisse oder neuer wissenschaftlicher Methoden.
	Die Gemeinden	erarbeiten gemäss den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen die entsprechenden Gefahrenzonenprojekte und legen diese öffentlich auf.
2. Definieren der Schutzdefizite und Risikobewertung		
Schadenpotenzial	Der Kanton und die Gemeinden	beurteilen das Schadenpotenzial für die besiedelten Gebiete und die Infrastrukturanlagen (z.B. Strassen, Eisenbahnlinien) und legen die entsprechenden Schutzziele fest.
Risikoanalyse	Der Kanton und die Gemeinden	erfassen basierend auf systematischen und wissenschaftlich abgestützten Verfahren sowohl die Intensität und die Häufigkeit von Naturgefahren als auch die zu erwartenden Schäden. Mit der anschliessenden Risikobewertung wird entschieden, welche Risiken als akzeptabel respektive inakzeptabel betrachtet werden.
Schutzkonzept	Der Kanton und die Gemeinden	definieren auf der Grundlage der Schutzdefizite und der Risikobewertung die Schutzprioritäten (der Kanton für die Rhone und die Gemeinden auf ihrem Gemeindegebiet).
3. Planen von Schutzmassnahmen		
Passive Massnahmen	Die Gemeinden	berücksichtigen bei all ihren raumwirksamen Tätigkeiten die Gefahrenkarten, übertragen die Gefahrenzonen mit hinweisendem Charakter in den ZNP und legen die entsprechenden Bestimmungen im GBR fest sowie passen bei Bedarf ihren ZNP an.
	Die Gemeinden	können Planungszonen festlegen, um die geeigneten Schutzmassnahmen zu prüfen und gegeneinander abzuwägen.
	Der Kanton und die Gemeinden	sorgen dafür, dass im Rahmen der Baubewilligungsverfahren ihre Bedingungen und Auflagen berücksichtigt werden.
Aktive Massnahmen	Die Gemeinden	sorgen in Zusammenarbeit mit dem Kanton und unter Berücksichtigung der Umweltschutzvorschriften (z.B. Grundwasser, Boden) für eine geeignete Schutzwaldpflege und den Unterhalt der Gewässer sowie der bestehenden Schutzbauten.
	Der Kanton und die Gemeinden	realisieren die baulichen Schutzmassnahmen für Objekte in ihrem Eigentum (z.B. für die Fliessgewässer).
	Die Gemeinden	treffen bei ausserordentlichen Lagen mit Unterstützung des Kantons die erforderlichen Schutzmassnahmen auf ihrem Gemeindegebiet, namentlich die Schliessung von kommunalen Verkehrswegen und die Evakuierung gefährdeter Personen.
4. Periodisches Überprüfen		
Neue Ereignisse	Die Gemeinden	melden der verantwortlichen kantonalen Behörde alle neu festgestellten Ereignisse auf ihrem Gemeindegebiet.

Sichtbare Naturgefahren

Aufgrund seiner geografischen und geomorphologischen Lage ist der Kanton Wallis in besonderem Masse von Naturgefahren betroffen. Durch die charakteristische topografische Form der Bergtäler sind diese allen gravitativen Naturgefahrenarten ausgesetzt. Weiter besteht insbesondere in der Rhoneebene ein erhöhtes Schadenspotenzial durch Hochwasser. Um einen zweckmässigen Schutz zu gewährleisten und eine angemessene Planungsstrategie zu entwickeln, erfasst der Kanton Wallis die verschiedenen Arten von Naturgefahren wie folgt:

- hydrologische Gefahren: Hochwasser, Überschwemmungen, Murgänge, Ufererosionen und Anschwemmungen, Regenabfluss;
- geologische Gefahren: Massenbewegungen (Rutschungen, Sackungen, Bodenabsenkungen, Bergstürze, Hangmuren, Steinschläge) und Erdbeben;
- nivo-glaziale Gefahren: Lawinen und Gletscherabbrüche.

Die Gemeinden erstellen mit finanzieller und fachlicher Unterstützung des Bundes Gefahrenkarten. Als Gefahrenkarten gelten technische Dokumente, die gemäss Artikel 14 Absatz 2 der kantonalen Verordnung über den Wasserbau (kWBV) als Grundlage für die Ausscheidung der Gefahrenzonen dienen. Diese Gefahrenzonen, die vom Staatsrat genehmigt wurden, werden in Übereinstimmung mit Artikel 11 Absatz 3 kRPG mit hinweisendem Charakter in die Zonennutzungspläne (ZNP) übertragen. Die dazugehörigen Vorschriften sind dem Bau- und Zonenreglement (BZR) anzufügen. Die Vorschriften legen die Beschränkungen der Eigentumsrechte und die baulichen Anforderungen fest, die je nach Zonentyp und Gefahrenstufen anzuwenden sind.

GEFAHRENSTUFE	
Stufe	Auswirkung auf Bauvorhaben
Rot - Erheblich	Grundsätzlich ist jegliches Bauen verboten, es sei denn, dass aufgrund einer Expertise der gesamten Zone eine positive Vormeinung für eine bedingte Bebauung erteilt wird.
Blau - Mittel	Bauen nur möglich auf Grundlage einer technischen Expertise, welche die baulichen Massnahmen zur Verringerung der Gefahr beschreibt und vom Gesuchsteller zusammen mit dem Baugesuch einzureichen ist.
Gelb - Gering	Bauen möglich unter Einhaltung der Vormeinung der zuständigen kantonalen Stelle und der darin enthaltenen individuellen Schutzauflagen.
Gelb schraffiert	Bauen möglich in Abhängigkeit der Bauklassen gemäss SIA-Normen bzw. der Siedlungsdichte. In der Vormeinung der kantonalen Behörde werden die Schutzauflagen festgehalten. Im Falle einer hydrologischen Gefahr ist von der Errichtung von Bauwerken abzusehen, die ein Hindernis für den Durchfluss im Restrisikobewirtschaftungskorridor darstellen können (z.B. Querdamm).
Restgefährdung	

Um das Risiko, welches von Naturgefahren ausgeht zu reduzieren, werden Schutzmassnahmen ausgearbeitet. Diese umfassen die folgenden drei Kategorien:

- passive Massnahmen (Raumplanung)
- Aktive Massnahmen (Bauliche, Waldbauliche und Unterhaltsmassnahmen)
- Organisatorische Massnahmen (Beobachtungs- und Alarmnetz, Evakuationspläne, usw.)

Erdbeben

Obwohl das Auftreten von Naturgefahren unmittelbar mit dem Klimawandel in den Berggebieten in Verbindung steht, darf nicht vergessen werden, dass das Wallis schweizweit einer der Kantone ist, welcher im

besonderen Masse der Erdbebengefährdung ausgesetzt ist. Die Besonderheit von Erdbeben bringt es mit sich, dass für diese Art von Gefahr nur eine grossflächige Kartierung durchgeführt werden kann. Damit wird sowohl das Verfahren der öffentlichen Auflage durch die Gemeinden als auch dasjenige zur Genehmigung durch den Staatsrat hinfällig. Zum Schutz vor Erdbeben ist in der kantonalen Baugesetzgebung für alle Bauvorhaben die Anwendung der SIA-Normen 260 und Folgende vorgeschrieben. Die Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften erfolgt im Baubewilligungsverfahren.

Gemeinde Simplan: Für die Gesamtrevision des Zonennutzungsplanes sind aktuelle Gefahrenkarten notwendig. Für die Aktualisierung der Gefahrenkarte Hochwasser/Murgang liegt eine Offerte der geoformer igp AG vor. Ebenfalls hat eine Sitzung mit dem Projektleiter, der Gemeinde und dem Kanton stattgefunden. An dieser Sitzung wurden der Projektperimeter und das Vorgehen definiert. Neben der Aktualisierung der Gefahrenkarte soll auch das Inventar der Gewässer bearbeitet werden. Die aktuellen Grundlagen sind sehr rudimentär vorhanden und sollten durch diese Arbeiten verbessert werden. Der Gemeinderat stimmt der Offerte von der geoformer igp AG zu.

Auf der Nutzungsplanung wurden die Lawinengefahrenkarten, die geologischen Gefahren und die hydrogeologischen Gefahren übertragen. Ebenso wurden die Vorschriften im Bau- und Zonenreglement verankert (Art. 39 BZR).

- | | |
|--|--------------------------------|
| ▪ Hydrologische Gefahren | (Stand 2007) |
| ▪ Alarm- und Interventionsplanung Hochwasser | (Stand: 2019) |
| ▪ Geologische Gefahren | (Stand: 2008) |
| ▪ Nivo-glaziale Gefahren | (homologiert am 01. März 2023) |

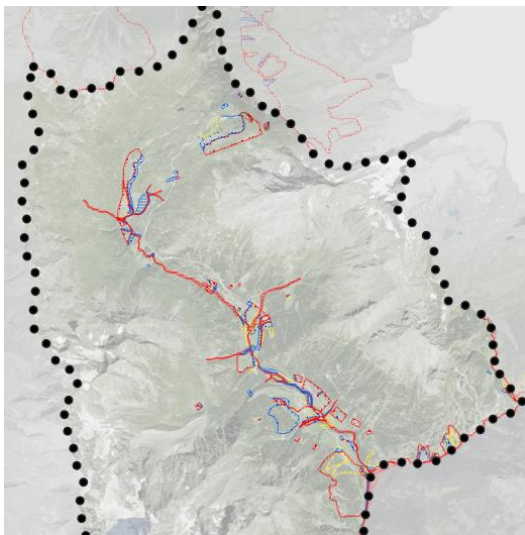


Abb. 11 Dargestellte Gefahrenzonen auf dem Gemeindegebiet von Simplan

5.2 Tourismus und Freizeit (Koordinationsblätter B)

B. Tourismus und Freizeit			
Themen des kantonalen Richtplans		Von der Planungs- massnahme be- troffen?	
B.1	Integrierter Tourismus		
	Hat die Gemeinde ihre Leitlinien der lokalen Tourismuspolitik definiert?	☒ ja	☐ nein
	Verfügt die Gemeinde über einen interkommunalen Richtplan, der den Themenbereich Tourismus behandelt?	☐ ja	☒ nein
B.2	Touristische Beherbergung		
	Betrifft die Planungsmassnahme die Schaffung einer Zone für touristische Aktivitäten?	☐ ja	☒ nein
	Handelt es sich um eine Zone mit Sondernutzungsplanpflicht?	☐ ja	☒ nein
B.3	Camping		
	Betrifft die Planungsmassnahme die Schaffung oder Änderung einer Campingzone?	☐ ja	☒ nein
B.4	Skigebiete		
	Betrifft die Planungsmassnahme ein Skigebiet?	☐ ja	☒ nein
	Handelt es sich um eine Erweiterung oder eine Verbindung?	☐ ja	☒ nein
B.5	Golfplätze		
	Betrifft die Planungsmassnahme einen Golfplatz?	☐ ja	☒ nein
B.6	Freizeitlangsamverkehr		
	Betrifft die Planungsmassnahme eine Route des Freizeitlangsamverkehrs?	☐ ja	☒ nein

5.2.1 Integrierter Tourismus (B.1)

Die Gemeinden:

- a) erarbeiten in Zusammenarbeit mit den lokalen touristischen Akteuren die Leitlinien der örtlichen Tourismuspolitik und stimmen diese mit den räumlichen Entwicklungsabsichten ab. Im Rahmen dieser Koordination sind namentlich die folgenden Aspekte zu behandeln:
 - die erwünschte touristische Entwicklung;
 - die intensiv und extensiv genutzten touristischen Gebiete;
 - die Verbindungen zwischen Siedlung, Verkehr und touristischer Infrastruktur;
 - die Beherbergungsformen, die Restauration und den Agrotourismus;
 - die Erreichbarkeit und die interne Verkehrserschliessung.
- b) überprüfen die Übereinstimmung der Projekte mit den Leitlinien der örtlichen Tourismuspolitik;
- c) stellen die erforderliche Koordination zwischen der Siedlungs-, Verkehrs- und Infrastrukturplanung sicher, gegebenenfalls mittels eines interkommunalen Richtplans.

Der integrierte Tourismus ist eine Grundlage für eine durchdachte und vernünftige Tourismusentwicklung, die auf ein Gleichgewicht zwischen Wirtschaft, Natur und Landschaft sowie der Gesellschaft ausgerichtet ist. Diese Tourismusform vereint intensive und extensive Nutzungen sowie Einheimische und Feriengäste während des ganzen Jahres. Diese ambitionöse Entwicklung ist nur auf einer überregionalen, nationalen, sogar internationalen Ebene möglich und muss – um die Kundenbedürfnisse zu erfüllen – die Gemeindegrenzen überwinden.

Ein Wachstum des Bergtourismus ist nur möglich, wenn er auf den ganzjährigen Betrieb und ein diversifiziertes und integriertes Angebot ausgerichtet ist. Die für den Wintertourismus erstellten Infrastrukturanlagen sollten auch im Sommer genutzt werden können. Die Kombination von Landwirtschaft und Tourismus trägt wesentlich dazu bei, die Bergregionen als Lebens- und Wirtschaftsraum zu erhalten. Diese touristische Entwicklung sollte nicht nur den Anbietern touristischer Leistungen, sondern ebenfalls der gesamten Walliser Bevölkerung dienen. Die neuen Bauten, Anlagen und Infrastrukturen sollten von hoher ästhetischer Qualität sein und sich gut in die Landschaft und die Dörfer integrieren.

Gemeinde Simplon: Die Gemeinde hat sich bereits im Rahmen der Erarbeitung einer 2014 erarbeiteten Entwicklungsstrategie in Zusammenarbeit mit dem Regional- und Wirtschaftszentrum Oberwallis (RWO) Gedanken zur touristischen Entwicklung gemacht. Die Entwicklungsstrategie folgt dem Ziel, den sanften Tourismus, die Landwirtschaft und das lokale Gewerbe langfristig erfolgreich zu vernetzen und zu koordinieren. Im Rahmen der Entwicklungsstrategie wurden folgende strategische Ziele und Massnahmen im Bereich des Tourismus definiert:

Strategisches Ziel: Die Anzahl der Touristen (Erholungssuchende, Sportbegeisterte, Geschichts- und Kulturinteressierte) steigern und den Gruppentourismus fördern. *Massnahmen:*

- Strategie für die touristische Entwicklung von Simplon in Zusammenarbeit mit dem Tourismusverein erarbeiten, kurz- und mittelfristig umsetzbare Massnahmen definieren, priorisieren und umsetzen
- Räumlichkeiten und Zeltplätze für Themenlager zur Verfügung stellen
- Homepage simplon.ch aktualisieren und professionalisieren A1 Seminar- und Workshop-Angebote erstellen und vermarkten
- Vorhandene Infrastrukturen und Angebote proaktiv digital und über neue Werbekanäle vermarkten

Strategisches Ziel: Tourismus, Kultur, Gesichte und Tradition verknüpfen und als touristische Angebote in Wert setzen und vermarkten. *Massnahmen:*

- Inventar von kulturellen, geschichtlichen und traditionellen Gegebenheiten in Simpon erstellen
- Kulturelle Anlässe und Events in der Region unterstützen und fördern (Freilichttheater, Briger Ballenführer usw.)
- Plattform für den Austausch der verschiedenen Verantwortlichen schaffen A2 Konzept für die Verknüpfung erstellen

Strategisches Ziel: Bestehende touristische Infrastrukturen erhalten und optimieren. *Massnahmen:*

- Strategie für die touristische Entwicklung von Simpon in Zusammenarbeit mit dem Tourismusverein erarbeiten, kurz- und mittelfristig umsetzbare Massnahmen definieren, priorisieren und umsetzen
- Sanierungs-, Ausbau- und Betriebskonzepte von touristischen Anlagen in Zusammenarbeit mit dem Tourismusverein erarbeiten

Strategisches Ziel: Neue touristische Infrastrukturen auf die Kundengruppen abstimmen und im Einklang mit der Natur erstellen. *Massnahmen:*

- Einen Finanzierungsfond für neue Tourismusinfrastrukturen schaffen
- Bedürfnisse der definierten Kundengruppen abklären

Strategisches Ziel: Die lokale Tourismusorganisation und die Gästebetreuung vor Ort sicherstellen. *Massnahmen:*

- Aufgaben und Verantwortlichkeiten zwischen der Gemeinde, des lokalen Tourismusvereins und Brig-Simpon Tourismus klären und koordinieren
- Strategie und Ausrichtung des lokalen Tourismusvereins erstellen
- Den lokalen Tourismusverein in Abstimmung auf die Tourismusstrategie finanziell und personell unterstützen

Die Region Simpon ist Ziel für Erholungssuchende und Sportbegeisterte abseits des Mainstream-Tourismus und zieht Geschichts- und Kulturinteressierte an. Der sanfte Tourismus, die Geschichte und die Tradition werden gebündelt, gemeinsam vermarktet und gezielt auf die Kundensegmente ausgerichtet. Die Betreuung und Information der Gäste vor Ort ist gewährleistet. Im touristischen Bereich werden bestehende Infrastrukturen und Angebote erhalten und optimiert. Wo sinnvoll werden neue touristische Infrastrukturen im Einklang mit der Landschaft erstellt.

5.2.2 Touristische Beherbergung (B.2)

Die Gemeinden:

- a) legen die für die touristische Entwicklung notwendigen strategischen Flächen anhand der „Leitlinien der örtlichen Tourismuspolitik“ und ihrer kommunalen Entwicklungsabsichten fest, falls notwendig mittels eines interkommunalen Richtplans;
- b) scheiden für die grossen touristischen Beherbergungsprojekte in ihren Nutzungsplänen eine Zone für touristische Aktivitäten gemäss Art. 15 RPG im Siedlungsgebiet aus und gewährleisten deren Verfügbarkeit, indem die für ihre Entwicklung notwendigen strategischen Perimeter gesichert werden;
- c) scheiden für innovative und alternative Beherbergungsformen, welche der Zweitwohnungsgesetzgebung entsprechen, Zonen für touristische Aktivitäten gemäss Art. 18 RPG aus, unter Wahrung des grundlegenden Prinzips der Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet. Diese Zonen halten die folgenden Kriterien ein:
 - das Projekt ist aufgrund seiner Lage gegeben und/oder erlaubt die Wiederinstandstellung oder die Inwertsetzung einer bestehenden Einrichtung oder resultiert aus einem Variantenstudium;
 - das alternative Angebot ist für einen wettbewerbsfähigen Nischenmarkt bestimmt und trägt zur touristischen Attraktivität der Region bei;
 - die potenziellen Konflikte mit der Raumentwicklung, der Landwirtschaft, dem Wald, der Umwelt (z.B. Störfälle, Lärm, Gewässer), dem Natur- und der Landschaftsschutz (z.B. BLN, IVS, ISOS, Biotope), dem Gewässerraum, den Anlagen Dritter und den Naturgefahren wurden mittels einer Umweltnotiz beurteilt. Die Integration des Vorhabens in das Landschafts- und Siedlungsbild kann gewährleistet werden;
 - die Einzonung erfolgt projektbezogen mittels eines Sondernutzungsplans. Falls das Vorhaben innerhalb einer festgelegten Frist nicht realisiert wird, werden die betroffenen Flächen automatisch wieder der ursprünglichen Nutzung zugeführt;
 - die Zuständigkeit für die Erteilung der Baubewilligungen innerhalb der Zonen für touristische Aktivitäten, die sich ausserhalb des überbauten Gebiets befinden (Art. 18 RPG), wird von der Gemeinde an den Kanton (Kantonale Baukommission) delegiert;
 - der vollständige Rückbau der Anlagen und der Einrichtungen nach Beendigung des Betriebs ist sichergestellt.
- d) erarbeiten einen Sondernutzungsplan, falls der Perimeter der touristischen Beherbergungsprojekte unter die Definition von Grundsatz 7 fällt;
- e) prüfen die Möglichkeiten bestehende Strukturen weiter zu nutzen, identifizieren die wichtigsten Hotels an strategischen Standorten und definieren Massnahmen für deren Schutz (z.B. Festlegung von Hotelzonen);
- f) fördern eine bessere Auslastung der Zweitwohnungen und unterstützen die Hotellerie und günstige Erstwohnungen durch Ergreifen der entsprechenden Massnahmen (z.B. Analyse der Baulandreserven und die Anpassung der raumplanerischen Instrumente, Festlegung von Planungszonen, Definition eines maximalen Anteils an Zweitwohnungen);
- g) beobachten die Entwicklung der Situation in Bezug auf die touristische Beherbergung und führen die erforderlichen Erhebungen durch;
- h) erstellen ein Inventar des baulichen Erbes (gemäss Art. 8 und ff des kantonalen Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz), welches unverzichtbar für eine eventuelle Identifizierung von schutzwürdigen oder ortsbildprägenden Bauten gemäss Art. 9 Abs. 1 und 2 ZWG ist.

Der Begriff der touristischen Beherbergung umfasst die strukturierten Beherbergungsbetriebe (z.B. Hotellerie und Parahotellerie). Touristische Anlagen oder Resorts (Hotelanlagen oder Feriendörfer) sind Projekte mit erheblichen räumlichen Auswirkungen. Dasselbe gilt für innovative Formen der Beherbergung, die eine Sondernutzungsplanung erfordern können (z.B. Baumhäuser).

Die touristischen Beherbergungsbetriebe sind ein fester Bestandteil der Destinationen und über die generierten Logiernächte tragen diese zur Wertschöpfung aller anderen touristischen Unternehmen der Destination bei.

Das ZWG vom 20. März 2015, welches am 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist, beschränkt den Anteil an Zweitwohnungen auf 20% des Gesamtwohnungsbestands. Das Gesetz löst jedoch das Problem der „kalten Betten“ die fast die Hälfte aller Gästebetten ausmachen, nicht.

Grosse touristische Beherbergungsprojekte mit einem Flächenbedarf von mehr als 10'000 m², oder die einen Umweltverträglichkeitsbericht gemäss UVPV erfordern, haben erhebliche Auswirkungen auf die Raumordnung. Diese müssen in der Kategorie «Festsetzung» klassiert sein, bevor die Zonennutzungsplan- und Baubewilligungsverfahren durchgeführt werden.

Gemeinde Simplan: In der Gesamtrevision war zu prüfen, wie mit den bestehenden Ferienhauszonen umzugehen ist. Dabei erfolgt im Gebiet «Pass» eine Umzonung in eine Regelbauzone, in den restlichen Gebieten erfolgt eine Zuteilung in eine Landwirtschaftszone. Neue Hotelzonen oder Zonen für touristische Aktivitäten im Zusammenhang mit Beherbergungsangeboten werden nicht ausgeschieden. In den Zonen dieser Art sind lediglich planhygienische Massnahmen vorgesehen.

5.2.3 Camping (B.3)

Auf dem Gemeindegebiet von Simplan gibt es keine Campingzone. Mit dem Koordinationsblatt Camping (B.3) hat die Gemeinde Simplan keine Berührungspunkte.

5.2.4 Skigebiete (B.4)

In der Gemeinde Simplan existiert keine Skipiste mehr. Die Skisportzone am Simplonpass wird im Rahmen der Ortsplanungsrevision aufgehoben. Somit hat die Gemeinde Simplan mit der Koordinationsblatt Skigebiete (B.4) keine Berührungspunkte.

5.2.5 Golfplätze (B.5)

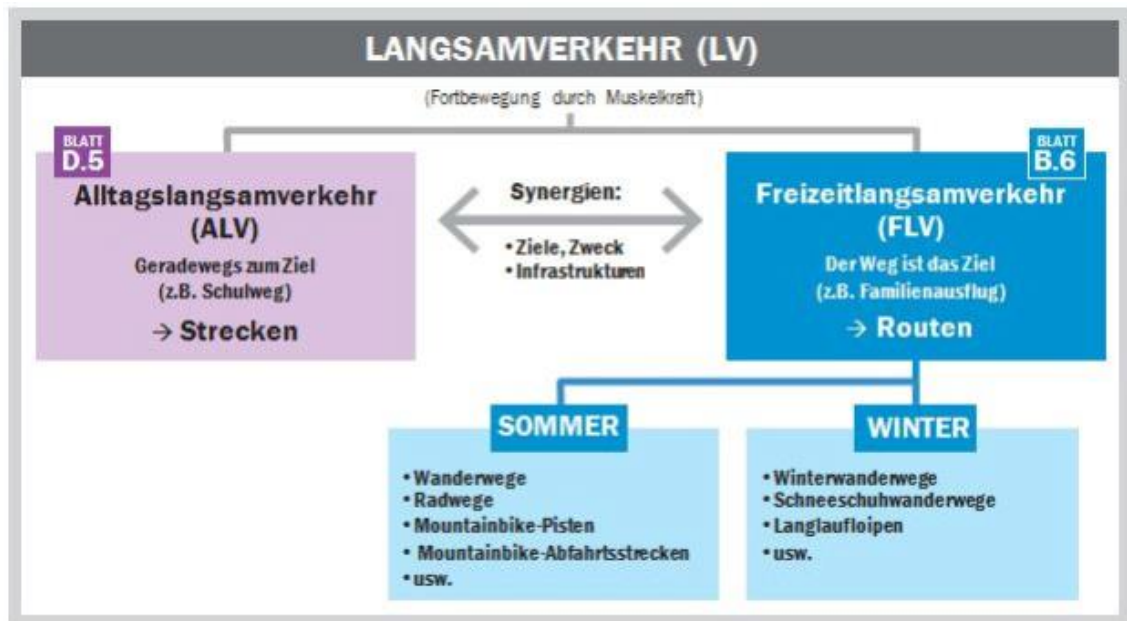
Auf dem Gemeindegebiet von Simplan gibt es keine Golfplatzzone. Mit dem Koordinationsblatt Golfplätze (B.5) hat die Gemeinde somit keine Berührungspunkte.

5.2.6 Freizeitlangsamverkehr FLV (B.6)

Die Gemeinden:

- a) planen in Zusammenarbeit mit dem Kanton ihre FLV-Netze unter Berücksichtigung der Strecken des ALV und in Übereinstimmung mit den eidgenössischen und kantonalen Normen und Richtlinien;
- b) führen vor der Realisierung der Routen ein Plangenehmigungsverfahren im Sinne des GWFV durch;
- c) ergreifen raumplanerische Massnahmen (Anpassung des Zonennutzungsplans und/oder des kommunale Bau- und Zonenreglements) für Nebenanlagen und nahe beieinanderliegende Pisten innerhalb einer klar definierten Fläche (z.B. Bikepark, breit angelegte Langlaufloipen, technisch beschneite Pisten);
- d) ergreifen sämtliche Massnahmen für die Planung, die Markierung, die Benutzung und den Unterhalt der Wege;
- e) liefern dem Kanton anlässlich jeder neuen Homologation die GIS-Daten, welche auf dem kantonalen Datenmodell basieren.

Der Freizeitlangsamverkehr (FLV) umfasst die Fortbewegung durch menschliche Muskelkraft für Aktivitäten im Zusammenhang mit Freizeit, Sport und Erholung (siehe Schema unten). Der FLV unterscheidet sich vom Alltagslangsamverkehr (ALV), obwohl ihnen mehrere wichtige Kriterien (z.B. Sicherheit, Komfort, Netzkontinuität) gemeinsam sind. (siehe D.5 „Alltagslangsamverkehr (ALV)“). Der Zweck des Alltagslangsamverkehrs besteht vorwiegend darin, so schnell und direkt wie möglich von Punkt A nach Punkt B zu gelangen. Dabei ist die Effizienz wichtiger als das Vergnügen, die Landschaftsqualität und die Ruhe.



Die Planungsphase ist für den Aufbau eines qualitativ hochstehenden FLV-Netzes unerlässlich. Die Planung definiert die Ausgangspunkte, die Ziele und die Zwischenziele der Routen, legt deren Linienführung fest und verknüpft die Gesamtheit der Wege zu einem zusammenhängenden Netz, welches auf die Schnittstellen mit dem öffentlichen Verkehr abgestimmt ist. Es ist daher wichtig, gut strukturierte, attraktive und sichere Wegnetze und Routen zu schaffen, die mit den anderen Raumnutzungsansprüchen und mit den Interessen der Fauna, Natur, Landschaft und der Landwirtschaft koordiniert sind und welche die Naturgefahren berücksichtigen. Eine besondere Herausforderung besteht darin, Konflikte zwischen dem Alltags- und dem Freizeitlangsamverkehr (ALV und FLV) zu vermeiden und vor allem deren Synergiepotenziale zu identifizieren und zu nutzen, indem die entsprechenden Strategien und Planungen aufeinander abgestimmt werden. Dem auf den jeweiligen Wegtyp angepassten Unterhalt, der normenkonformen Signalisation sowie dem Erhalt eines geeigneten Belags gilt es ein besonderes Augenmerk zu schenken, um die Attraktivität der bestehenden Routen langfristig sicherzustellen.

Gemeinde Simplan: Im Rahmen der Ortsplanungsrevision gibt es keine Massnahmen, die mit dem Freizeitlangsamverkehr zu koordinieren sind.

Die Gemeinden Brig-Glis, Ried-Brig, Termen und Simplan realisieren demnächst ein Bike Projekt. Brig Simplan Tourismus AG ist bestrebt, für Mountainbiker ein attraktives, gemeindeübergreifend vernetztes Angebot zwischen Brig und Simplan Dorf aufzubauen und zu vermarkten. Damit soll eine touristisch interessante sommerliche Freizeitmöglichkeit geschaffen werden. Ziel ist es, ein interessantes und verhältnismässig sicheres Streckennetz aufzubauen, das sich ins bereits bestehende Netz der Nachbargemeinden eingliedert, dieses zu homologieren, damit die Gemeinden die Bikerouten touristisch vermarkten dürfen. Das Projekt befindet sich aktuell beim Kanton in der Homologationsphase.

Die Langlaufloipe beim «Barralhaus» erfreut sich grosser Beliebtheit und wird zusammen mit dem Winterwanderweg rege genutzt. Durch den Ausbau der Ausbildungsinfrastruktur des VBS kann die Loipe im Herbst während den Truppenübungen nicht genutzt werden. Aus diesem Grund soll auf dem Pass beim «Hospiz» eine weitere Loipe homologiert werden, welche sobald es die Schneeverhältnisse zulassen im Herbst gespurt werden kann. Die hohe Schneesicherheit und der Standort auf über 2000 m.ü.M. bieten ein grosses touristisches Potential. Im Rahmen der Ortsplanungsrevision sind keine Massnahmen mit der bestehenden Langlaufloipe zu koordinieren.

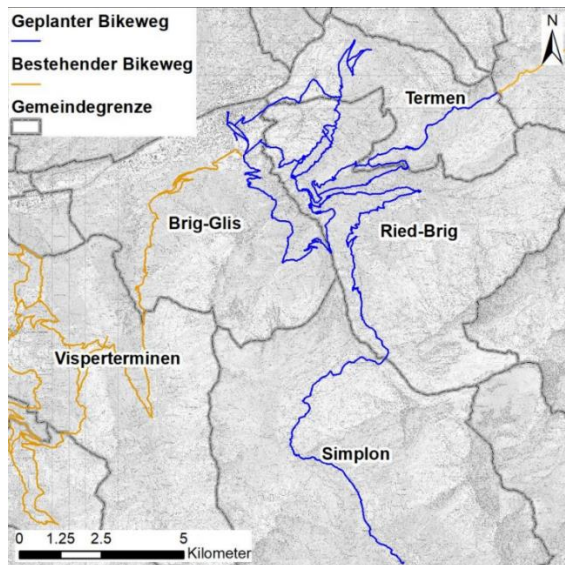


Abb. 12 Massnahmen der Bikewege auf dem Gemeindegebiet von Simplan und Nachbargemeinden

5.3 Siedlung (Koordinationsblätter C)

C. Siedlung			
Themen des kantonalen Richtplans		Von der Planungs- massnahme be- troffen?	
C.1	Dimensionierung der Bauzonen für die Wohnnutzung		
	Hat die Gemeinde ihre kommunalen Entwicklungsabsichten erarbeitet?	X ja	☐ nein
	Hat die Gemeinde den Entwurf ihres Siedlungsgebiets auf der Grundlage der theoretischen Richtwerte des kRP festgelegt?	X ja	☐ nein
	Plant die Gemeinde die Schaffung oder Erweiterung von Bauzonen für die Wohnnutzung?	☐ ja	X nein
	Gibt es Nutzungsreserven in den bestehenden Zonen?	X ja	☐ nein
	Hat die Gemeinde Massnahmen ergriffen, um diese Reserven zu mobilisieren? Falls ja, in welcher Reihenfolge?	X ja	☐ nein
C.2	Bauzonenqualität		
		X ja	☐ nein

	Ermöglicht die Planungsmassnahme die Sicherstellung einer guten städtebaulichen und architektonischen Qualität?		
C.3	Schützenswerte Ortsbilder und Gebäude, historische Verkehrswege sowie archäologische Stätten		
	Sind schützenswerte Ortsbilder und Gebäude, historische Verkehrswege und archäologische Stätten von der Planungsmassnahme betroffen?	☒ ja	☐ nein
C.4	Arbeitszonen		
	Ist die Planungsmassnahme Teil eines wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunktes?	☒ ja	☐ nein
	Sieht die Planungsmassnahme die Schaffung oder Erweiterung einer Arbeitszone vor?	☒ ja	☐ nein
	Gibt es Nutzungsreserven in den bestehenden Zonen?	☐ ja	☒ nein
	Hat die Gemeinde Massnahmen ergriffen, um diese Reserven zu mobilisieren? Falls ja, in welcher Reihenfolge?	☐ ja	☐ nein
C.5	Agglomeration		
	Betrifft die Planungsmassnahme eine Gemeinde, die sich innerhalb einer Agglomeration befindet?	☐ ja	☒ nein
C.6	Störfallvorsorge		
	Steht die Planungsmassnahme im Konflikt mit den Bedingungen der StFV?	☐ ja	☒ nein
C.7	Verkehrsintensive Einrichtungen (VE)		
	Sieht die Planungsmassnahme die Schaffung oder Erweiterung einer Zone für verkehrsintensive Einrichtungen (VE) vor?	☐ ja	☒ nein
C.8	Öffentliche Anlagen		
	Sieht die Planungsmassnahme die Schaffung oder Erweiterung einer Zone für öffentliche Bauten und Anlagen vor?	☒ ja	☐ nein
C.9	Militärische Anlagen		
	Betrifft die Planungsmassnahme eine Zone für militärische Bauten und Anlagen?	☐ ja	☒ nein

5.3.1 Dimensionierung der Bauzonen für die Wohnnutzung (C.1)

Grundsätze

1. Festlegen der Bauzonen für die Wohnnutzung, dass sie dem voraussichtlichen Bedarf für 15 Jahre entsprechen und Steuern der Entwicklung des SG.
2. Zweckmässiges Verdichten der Bauzonen für die Wohnnutzung, insbesondere in den Siedlungszentren der Städte und Dörfer und im Bereich der Verkehrsknoten des öffentlichen Verkehrs.
3. Begrenzen der Bauzonen für die Wohnnutzung, insbesondere in der Rhonetalebene, um genügend grosse und wertvolle Landwirtschaftsflächen sowie natürliche Lebensräume zu erhalten.
4. Ergreifen von Massnahmen bei überdimensionierten Bauzonen für die Wohnnutzung, um die Zersiedelung zu verhindern.
5. Ausscheiden von neuen Bauzonen für die Wohnnutzung nur in Ausnahmefällen aufgrund eines regional ausgewiesenen Bedarfs und unter klaren Bedingungen und Auflagen in Bezug auf die ÖV-Anbindung, die Erschliessung, die verdichtete Bauweise und auf die Eignung des Gebietes sowie einer Kompensation auf kantonaler Ebene.

Allgemein

Als Bauzonen gelten Wohnzonen, Arbeitszonen, Mischzonen, Zentrumszonen, Zonen für öffentliche Nutzungen, eingeschränkte Bauzonen, Tourismus- und Freizeitzone, Verkehrszonen innerhalb der Bauzonen sowie weitere Bauzonen.

Die Bauzonen müssen mit den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) übereinstimmen. Sie berücksichtigen die Ziele der erwünschten räumlichen Entwicklung im Bereich der Besiedlung, der Anlagen von öffentlichem Interesse, des Verkehrs und der Versorgung. Zudem tragen sie der Eignung des Bodens, den Interessen von Natur und Landschaft, dem Ortsbildschutz und den Naturgefahren Rechnung.

Gemäss Artikel 15 RPG umfassen Bauzonen Land, das sich für die Überbauung eignet und das dem voraussichtlichen Bedarf für 15 Jahre entspricht, mit dem Ziel, eine haushälterische Bodennutzung und eine kompakte Entwicklung der Siedlungsgebiete zu fördern, um damit der Zersiedelung entgegenzuwirken und nicht überbaute Flächen zu erhalten. Überdimensionierte Bauzonen müssen reduziert werden.

Mit dem wirtschaftlichen und demographischen Wachstum nimmt der Platzbedarf sowohl für Wohnen, Arbeit, Freizeit und Verkehr, als auch für die Entwicklung des Tourismus zu. Dieses Wachstum übt, ausgelöst durch Siedlungsentwicklung und Zersiedelung, Druck auf die Landschaft und die Landwirtschaftsflächen aus, mit den entsprechenden Konsequenzen: negative Auswirkungen auf die Landwirtschaft, die Landschaft und die Natur, Schwächung der Zentren, grössere Bodennutzung und stärkere Flächenversiegelung, hohe Infrastruktur- und Anlagenkosten, zunehmender Individualverkehr, Lärmbelastung und Luftverschmutzung, höherer Energieverbrauch.

Statistik der Wohnbauzone

Gemeinde Simplan: Durch die vorgesehenen raumplanerischen Massnahmen konnte der Überschuss an Bauzone für die Wohnnutzung stark reduziert werden. Ebenso wird die Dichte der Wohnbauzone deutlich kompakter. Die erforderliche Zieldichte von 441 m² / EA wird mit der effektiven Dichte von 267 m² / EA erreicht (vgl. Beilage Bufferplan). In der obigen Berechnungstabelle ist auch ersichtlich, dass mit Berücksichtigung der projektierten Gebäude auf dem Bufferplan kein theoretischer Überschuss an Wohnbauzone resultiert.

	Ausgangslage	Planungszonen	Gesamtrevision
1. Klassifizierung der Gemeinde			
Unterregion MS2 Typologie Demografische Prognose	Brig - Naters Talflanken und Täler 108 [%]	Brig - Naters Talflanken und Täler 108 [%]	Brig - Naters Talflanken und Täler 110 [%]
2. Grundlagen			
a) Einwohner / Arbeitsplätze in Bauzone Wohnen	370 [E/A]	371 [E/A]	371 [E/A]
b) Überbaute Bauzone Wohnen (rot + orange)	12.20 [ha]	11.30 [ha]	9.92 [ha]
c) nicht überbaute Bauzone Wohnen (grün)	6.90 [ha]	1.10 [ha]	0.98 [ha]
3. Berechnungsschritte			
d) Bevölkerungsprognose	400 [E/A]	401 [E/A]	408 [E/A]
e) Bevölkerungsveränderung	30 [E/A]	30 [E/A]	37 [E/A]
f) Referenzdichte	441 [m ² /EA]	305 [m ² /EA]	267 [m ² /EA]
g) Innenentwicklungspotential	0 [E/A]	0 [E/A]	0 [E/A]
h) Kapazität der nicht überbauten Bauzone Wohnen	156 [E/A]	36 [E/A]	37 [E/A]
i) Theoretische Aufnahmekapazität Bauzone Wohnen	526 [E/A]	407 [E/A]	408 [E/A]
4. Schätzung des Bedarfs und des Überschusses			
Bedarf an Bauzone Wohnen	1.32 [ha]	0.92 [ha]	0.99 [ha]
Überschuss an Bauzone Wohnen	5.58 [ha]	0.19 [ha]	-0.01 [ha]

Abb. 13 Statistik der Wohnbauzone

5.3.2 Bauzonenqualität (C.2)

Die Gemeinden:

- legen, für eine hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen, strategische Ziele (Strategie, Richt- oder Masterplan) betreffend ihrer Raum- und Siedlungsentwicklung fest, welche die funktionelle, soziale und intergenerationelle Durchmischung fördern;
- definieren zweckmässige Bestimmungen in ihren Planungsinstrumenten (ZNP, GBR, Detailnutzungsplan, Quartierplan), wie beispielsweise festlegen einer minimalen Nutzungsziffer und von städtebaulichen und architektonischen Bestimmungen;
- mobilisieren die ungenutzten Parzellen und Gebäude innerhalb des bebauten Gebietes, falls nötig, zum Beispiel mittels Baulandumlegungen oder, in Ausnahmefällen, Anwendung des Kaufrechts und sichern Flächen für qualitativ hochwertige Frei- und Grünräume;
- stellen sicher, dass Renovationen und Verdichtungen (z.B. Aufstockungen, Vergrößerungen, Aufwertungen oder Ersatzbauten, sowie Schliessen von Baulücken) unter Berücksichtigung des bebauten und unbebauten Erbes (ISOS-Inventar, IVS, BLN) sowie unter Wahrung der Identität des jeweiligen Ortes vorgenommen werden;
- gestalten die öffentlichen Räume und Grünflächen auf attraktive Weise (Verringerung der Verkehrsbelastungen, Multifunktionalität, Sicherheit, Aufenthaltsqualität) und realisieren sichere und direkte Wege und Infrastrukturen für den Langsamverkehr indem diese, falls nötig, auf interkommunaler Ebene koordiniert werden;
- entwickeln energiesparende Siedlungsformen und fördern erneuerbare Energieformen im Rahmen von Renovationen und Neubauten durch Festlegen von entsprechenden klaren Vorgaben im BZR falls notwendig;
- begünstigen die Ausschreibung von Architekturwettbewerben für Projekte an strategischen Lagen;
- fördern die Erschliessung mit öffentlichen Verkehrsmitteln soweit möglich.

Die Qualität von Bauzonen wie Wohn- und Arbeitszonen bzw. solchen für öffentliche Bauten und Anlagen wird in einem umfassenden Sinn verstanden. Sie betrifft die bebauten und die unbebauten Flächen und umfasst sowohl die städtebauliche und die architektonische Konzeption, wie auch die funktionellen Beziehungen (z.B. kurze Distanzen zwischen den Funktionen, Mischung der Nutzungen), die sozialen Bedürfnisse (z.B. Grundversorgung mit Gütern und Dienstleistungen in der Nähe, Erhaltung der kulturellen Identität), die ökonomischen Erfordernisse (z.B. Investitionskosten, zahlbare Mieten) und die Umweltaspekte (z.B. Energieeffiziente Bauten, „Natur in der Stadt“, tiefe Lärmbelastung, gute Luftqualität).

Es ist wichtig, dass eine Entwicklung nach Innen im Gleichschritt mit einer Verbesserung des Lebensraumes erfolgt. Einerseits muss dem städtebaulichen Kontext (unter anderem Lage und Dimension der Bauten) und den charakteristischen, identitätstiftenden Bauten (Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung (ISOS)) sowie den Lärmschutznormen Rechnung getragen werden. Andererseits muss dafür gesorgt werden, dass die Verdichtung durch die Schaffung von hochwertigen, nicht bebauten öffentlich (z.B. Strassen, Plätze, Parks, Grünflächen) und privaten Räumen (z.B. Plätze, Gärten) begleitet wird. Diese freien Flächen ermöglichen es, im bebauten Gebiet Erholungsräume zu schaffen, das architektonische und landschaftliche Erbe aufzuwerten, die Luftqualität und das Klima in den Wohngebieten zu verbessern, das Zusammenleben zu fördern und der Natur und der Biodiversität im städtischen Raum Platz zu schaffen.

Sofern es die Bedingungen erlauben, sind die öffentlichen Räume so zu gestalten, dass sie mehrere Funktionen übernehmen können: Verkehrserschliessung, Verbindungen für den Langsamverkehr, Begegnungsorte (z.B. Bänke, Spielplätze), Geschäfte (z.B. Gartenrestaurants und Cafés), Märkte und Veranstaltungen. Sie sollten zudem so gestaltet werden, dass sie für alle Nutzer zugänglich (z.B. Personen mit eingeschränkter Mobilität, Kinder) und sicher sind. Eine hohe Qualität der öffentlichen Räume kann zudem Anreize für private Siedlungserneuerungsprojekte schaffen.

Gemeinde Simplan: Zur Sicherstellung einer angemessenen Bauzonenqualität ist ein Perimeter mit Planungspflichten in der Nutzungsplanung der Gemeinde Simplan vorgesehen. Durch die neuen, präziseren Bestimmungen im Bau- und Zonenreglement stehen der Gemeinde die erforderlichen Instrumente zur Verfügung, um die Bauzonenqualität sicherzustellen.

5.3.3 Schützenswerte Ortsbilder und Gebäude (C.3)

Die Gemeinden:

- a) berücksichtigen die Empfehlungen der zuständigen Instanz, um die schützenswerten Objekte zu erhalten;
- b) erstellen und aktualisieren in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Fachstellen das Inventar der schützenswerten Objekte von kommunaler Bedeutung;
- c) identifizieren potenzielle räumliche Konflikte im Rahmen der Revision des ZNP und ergreifen, falls erforderlich, provisorische Massnahmen (z.B. Planungszonen), um unerwünschte Entwicklungen zu verhindern;
- d) setzen mittels geeigneter Massnahmen die Inhalte der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Inventare um. Dabei lokalisieren sie die schützenswerten Objekte, scheiden in ihrem ZNP eine Schutzzone aus und übertragen die Vorschriften bezüglich der Erhaltungsziele in ihr kommunales Bau- und Zonenreglement (GBR);
- e) wägen die Interessen ab, falls die Realisierung eines Bau-, Renovations- oder Ausbauprojekts mit den Erhaltungszielen eines Objekts in Konflikt steht und bewahren das Objekt so weit wie möglich durch geeignete Wiederherstellungs- oder Ersatzmassnahmen, falls die Schutzinteressen überwiegen;
- f) übertragen die archäologischen Stätten mit hinweisendem Charakter in ihren ZNP und legen die Vorschriften hinsichtlich der Schutzziele und der Verhinderung von Schäden in ihrem GBR fest;
- g) informieren und sensibilisieren die betroffenen Kreise und die Bevölkerung bezüglich der kulturellen und sozialen Bedeutung der historischen und archäologischen Stätten und Objekte.

Das bauliche Kulturgut des Kantons ist sehr vielfältig und umfasst Ortsbilder, einzelne Denkmäler und Gebäude, historische Verkehrswege und archäologische Stätten und Funde von hohem Wert, sowohl in den städtischen als auch in den ländlichen Gebieten. Es reflektiert die frühere Besiedlung und die gesellschaftliche, politische, wirtschaftliche und architektonische Geschichte des Kantons sowie einstige Lebens- und Bauweisen. Das bauliche Kulturgut und das archäologische Erbe prägen ebenfalls die Landschaft und tragen zur Definition und Qualität des Lebensraums der Einwohner bei. Sie sind nicht nur Träger kultureller Identität, und damit Teil des kulturellen Gedächtnisses der aktuellen und künftigen Generationen, sondern haben auch einen hohen touristischen Wert und tragen somit zur kantonalen Wirtschaft bei.

Gemeinde Simplan: Der Dorfkern ist im Inventar für schützenswerte Ortsobjekte der Schweiz national eingestuft. Hier sind auf den ersten Blick fast nur Steinhäuser mit den in dieser Gegend typischen, italienisch anmutenden Steinplattendächern zu sehen. Im Schutzperimeter Steinplattendächer, welcher den Dorfkern von Simplan Dorf umfasst, sieht die Steinplattenpflicht sämtlicher betroffener Gebäude vor, dies zum Erhalt des Ortsbildes. Die spezifischen Bestimmungen zum Schutzperimeter finden sich in Artikel 37 BZR.

Weiter hat die Gemeinde Simplan bereits zur Kenntnis genommen, dass das Inventar der schützenswerten Bauten noch zu erarbeiten ist. Artikel 69 BZR regelt bereits den Umgang mit den betroffenen Objekten im Zusammenhang mit den kantonal vorgegebenen Erhaltungszielen gemäss Leitfaden für die Inventarisierung, Klassifizierung und Unterschutzstellung. Bestehende Objektblätter mit Schutzziele zu Bauten und Ortsbilder in Simplan aus anderen Inventaren (ISOS, kantonal geschützte Baudenkmäler) dienen dem neuen Inventar als wertvolle Grundlage und werden in die bevorstehende Inventarisierung der schützenswerten Bauten einfließen.

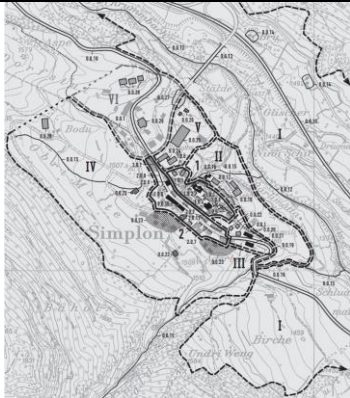
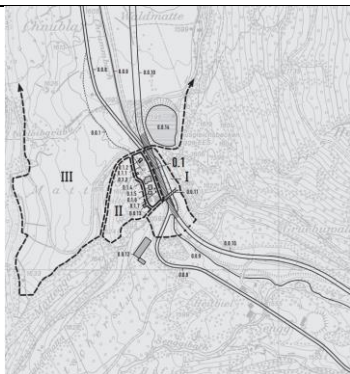
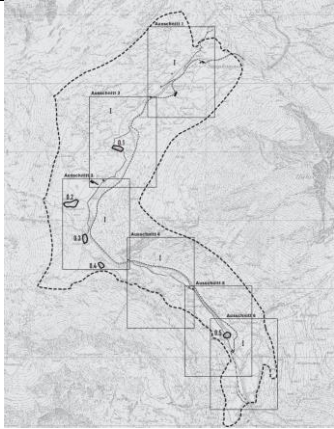
Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz

Die Gemeinde Simplan umfasst gleich drei Ortschaften, die sich im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz befinden:

- Simplan Dorf (Objekt-Nr. 5129)
- Eggen (Objekt-Nr. 4900)

- Simplon Pass (Objekt-Nr. 5130)

Diesem Umstand wurde bei der Nutzungsplanung Rechnung getragen, indem durch die vorgesehenen Massnahmen die charakteristische Dorfsilhouette in Simplon-Dorf erhalten bleibt und die Bauzonen auf dem Simplonpass und im Wiler «Eggen» zu Gunsten des Ortsbids redimensioniert werden. Ebenso wurden mit den Bestimmungen des Bau- und Zonenreglements Werkzeuge vorgesehen, die zum Erhalt des Ortsbids eingesetzt werden.

Gebiet	Aufnahmeplan	Ortsgehalt gemäss Objektblatt
Simplon Dorf		Einen besonderen Schutz verdient die Dorfsilhouette, die Visitenkarte des Ortes für den auf der A9 Vorbeifahrenden. Die neuen Wohn- und Ferienhäuser am oberen Siedlungsrand (0.0.23) verunklären das äussere Ortsbild immer mehr. Als Ortserweiterungsbereich empfiehlt sich der Hang am oberen Dorfausgang (VI). Eine Verdichtung des Strassendorfteils erscheint nicht unmöglich, sofern sich die neuen Bauten in Stellung, Volumen und Material an die bisherige Bauweise halten. Um den alpinen Charakter des Dorfes zu bewahren, ist an der Steinplattenbedachung festzuhalten.
Eggen		Das Hauptproblem des Ortsbidschutzes liegt im Erhalt der ursprünglichen Nutzung, der Landwirtschaft. Ob der Bau immer neuer asphaltierter Strässchen diesem Ziel nützt, ist fragwürdig. Das mächtige Giebelhaus von 1603 (0.1.4) steht seit längerem leer. Als eines der grössten Häuser der Region und als wichtigster Einzelbau des Weilers sollte es unbedingt vor dem Zerfall gerettet werden. Ein partieller Rückbau der Tiefbauorgie in unmittelbarer Nähe des alten Siedlungsrandes wäre wünschenswert.
Simplon Pass		Der Saumpfad Stockalpers ist in seiner Gesamtheit zu schützen, eine museale Erhaltung isolierter Teilstücke ist wenig sinnvoll. Von der Napoleonstrasse hingegen müssen die erhaltenen Reste (z.B. Dammweg 0.0.19) sorgfältigst konserviert werden. Mehrere Alpgebäude inner- und ausserhalb der ausgewiesenen Siedlungen sind dringend zu renovieren. Die Tradition der Steinplattendächer ist sowohl bei den Alphütten als auch bei den Monumentalbauten zu bewahren. Die hässlichen Stützmauern entlang der A 9 sind durch Rückbau und Neubegrünung optisch weniger wirksam zu gestalten. Beim Bau neuer Militär- und Flurstrassen ist auf die alten Verkehrswege und die Landschaft Rücksicht zu nehmen.

		Für die Verkehrswege vgl. Inventar der schützenswerten Verkehrswege der Schweiz IVS.
--	--	--

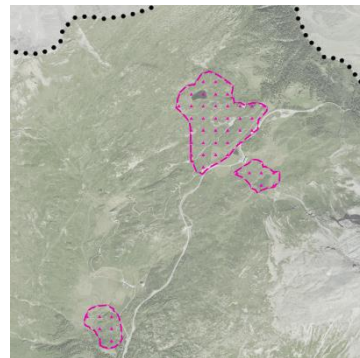
Kantonal geschützte Baudenkmäler

Die Gemeinde Simplon weist im Inventar der kantonal geschützten Baudenkmäler folgende Objekte auf:

- Altes Hospiz
- Engi, alter Sustbau
- Hospiz auf dem Simplonpass
- Kirche St. Gotthard
- Napoleonskaserne in der Gondoschlucht («Alte Kaserne»)

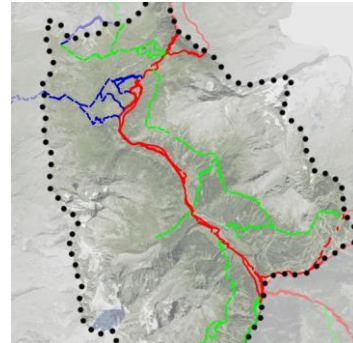
Archäologisches Schutzgebiet

Auf der Nutzungsplanung wurden die archäologischen Schutzbereiche übertragen. Artikel 36 wurde dazu ins BZR integriert.



Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz

Die Gemeinde Simplon verzeichnet historische Verkehrswege. Es handelt sich um historische Verkehrswege von kommunaler, regionaler und nationaler Bedeutung. Letzterer umfasst die Strecke mit Objekt-Nr. VS 1. Auf der Nutzungsplanung wurden die inventarisierten historischen Verkehrswege übertragen auf Datenstand des Kantons Wallis. Artikel 38 wurde ins BZR integriert.



5.3.4 Arbeitszonen (C.4)

Die Gemeinden:

- a) definieren in Zusammenarbeit mit dem Kanton und den Regions- und Wirtschaftszentren die Funktion, die Lokalisierung und die Abgrenzung ihrer Arbeitszonen aufgrund einer Bedarfsanalyse und einer regionalen Strategie und erarbeiten falls erforderlich einen interkommunalen Richtplan;
- b) legen für die verschiedenen Arbeitszonentypen in ihrem ZNP und in ihrem kommunalen Bau- und Zonenreglement bauliche Vorschriften betreffend der Erschliessung und Nutzung (namentlich im Hinblick auf die optimale Ausnutzung der Flächen) sowie der architektonischen Qualität und der Integration in die Landschaft fest und erarbeiten bei Bedarf einen Sondernutzungsplan (Detailnutzungsplan, Quartierplan);
- c) stellen nach Möglichkeit die Verfügbarkeit des Bodens sicher und reservieren Grundstücke, die durch ein Gleis erschlossen sind oder deren Anschlusskosten auf die Unternehmen beschränkt sind, welche die Eisenbahn nutzen könnten;
- d) fördern die Schaffung von Synergien zwischen den Unternehmen in Sachen Ressourcen (Wasser, Energie, Rohstoffe, Abfälle), Dienstleistungen und Einrichtungen in den bestehenden oder noch zu schaffenden Arbeitszonen.

Die Arbeitszonen sind Standorte, die für die Ansiedlung von Unternehmen des sekundären und tertiären Sektors vorbehalten sind. Ihre Planung spielt eine sehr wichtige Rolle für die wirtschaftliche, soziale und umweltrelevante Entwicklung. Vor dem Hintergrund des interkantonalen und internationalen Wettbewerbs müssen die Unternehmen über ein breites, an ihre Bedürfnisse angepasstes Angebot an Grundstücken verfügen, um ein leistungsfähiges, vielseitiges und innovatives Wirtschaftsgefüge bilden zu können, womit Arbeitsplätze erhalten und neue geschaffen werden können.

Die Arbeitszonen können unterteilt werden in Industriezonen, Gewerbebezonen und Mischzonen:

- Die Industriezonen sind grundsätzlich von überkommunaler Bedeutung und sind für Unternehmen mit hoher Wertschöpfung und bedeutenden Auswirkungen auf die Raumordnung vorgesehen. Sie bieten diesen Unternehmen gute Bedingungen für ihre Entwicklung sowie für entsprechende Synergien;
- Die Gewerbebezonen sind grossenteils von kommunaler Bedeutung und sind für Betriebe vorgesehen, welche eine lokale Ausstrahlung haben (Gewerbe und kleine und mittlere Unternehmen-KMU), die gewisse Umweltbelastungen generieren und daher nicht in gemischten Zonen oder Wohnzonen bewilligt werden können. Sie stellen eine dezentrale Versorgung sicher;
- Die Mischzonen von kommunaler oder überkommunaler Bedeutung sind der Wohnnutzung und den Aktivitäten des tertiären Sektors (z.B. Büros, Dienstleistungen, Geschäfte) sowie nur mässig störenden Betrieben vorbehalten. Sie umfassen somit eine Vielzahl von Aktivitäten auf einer kompakten und sinnvoll angeordneten Fläche.

Gemeinde Simplan:

Vor der Gesamtrevision befindet sich in der Gemeinde Simplan eine Gewerbezone (Gebiet «Egga», Zenklusen Bau AG). Im Gemeindegebiet gibt es bisher keine weiteren Arbeitszonen und -reserven. Massnahmen rund um die Arbeitszonen werden im Kapitel 6 thematisiert.



5.3.5 Agglomerationen (C.5)

Die Gemeinde Simplan ist keine Agglomerationsgemeinde. Mit dem Koordinationsblatt Agglomerationen (C.5) hat die Gemeinde Simplan somit keine Berührungspunkte.

5.3.6 Störfallvorsorge (C.6)

Mit dem Koordinationsblatt Störfallvorsorge (C.6) hat die Gemeinde Simplan keine Berührungspunkte.

5.3.7 Verkehrsintensive Einrichtungen VE (C.7)

Die Gemeinde Simplan verfügt über keine verkehrsintensiven Einrichtungen. Mit dem Koordinationsblatt Verkehrsintensive Einrichtungen (C.7) hat die Gemeinde Simplan somit keine Berührungspunkte.

5.3.8 Öffentliche Anlagen (C.8)

Die Gemeinden:

- a) prüfen, nachdem das Bedürfnis nachgewiesen ist, welche öffentlichen Dienstleistungen auf ihrem Gemeindegebiet und welche in Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden angeboten werden können und prüfen Lösungen, um Synergien zwischen den verschiedenen multifunktionalen, öffentlichen Dienstleistungen zu nutzen;
- b) scheiden im Rahmen der Anpassung ihres Zonennutzungsplans anhand des Bedürfnisnachweises und der Begründung der Zweckmassigkeit des Standorts eine geeignete Zone für öffentliche Bauten und Anlagen aus und legen die entsprechenden Bestimmungen im kommunalen Bau- und Zonenreglement fest;
- c) stellen im Einvernehmen mit dem Kanton und den anderen Partnern die gute Erreichbarkeit zu den auf ihrem Gebiet gelegenen öffentlichen Anlagen sicher;
- d) prüfen für ihre eigenen öffentlichen Anlagen die Möglichkeit, die bestehenden Bauten zu nutzen oder diese umzunutzen, bevor neue geplant werden;
- e) analysieren die Möglichkeit, die Industriebrachen für die Ansiedlung öffentlicher Anlagen zu nutzen.

Die öffentlichen Anlagen sind öffentliche Infrastrukturen, die für das gute Funktionieren des sozioökonomischen Lebens einer Gemeinde, eines Gemeindeverbands beziehungsweise einer Region notwendig sind. Es handelt sich dabei namentlich um Verwaltungszentren (z.B. Post, Banken), Geschäfte mit weniger als 2'000 m² Verkaufsfläche, Schulzentren, Spitäler und Langzeitpflegestrukturen (z.B. Sozialmedizinische Zentren (SMZ), Alters- und Pflegeheime (APH), Tagesheime), Sport- und Kulturinfrastrukturen von kommunaler oder regionaler Bedeutung sowie Asylzentren. Mit dem Begriff öffentliche Anlagen werden also hauptsächlich Unternehmen und Infrastrukturen bezeichnet, die ein minimales Dienstleistungsangebot gewährleisten, insbesondere in den kleineren Gemeinden. Diese Anlagen sollen zudem dazu beitragen auf lokaler, überkommunaler und regionaler Ebene attraktive, konkurrenzfähige und vernetzte Zentren zu schaffen.

Gemeinde Simplan: Bei der Gesamtrevision der Nutzungsplanung sind diverse Ein- und Umzonungen in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen vorgesehen. Des Weiteren werden die einzelnen Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen ihrer Nutzung entsprechend gemäss kantonalen Vorgaben bezeichnet. Weitere Informationen finden sich im Kapitel 6.2.

5.3.9 Militärische Anlagen (C.9)

Die Gemeinden:

- a) scheiden gegebenenfalls in ihrem Zonennutzungsplan (ZNP) eine zweckmässige Zone für Militäranlagen aus und legen die entsprechenden Bestimmungen im kommunalen Bau- und Zonenreglement fest;
- b) informieren den Kanton und das VBS über Bauprojekte oder Änderungen des ZNP, welche militärische Interessen betreffen könnten;
- c) überprüfen alle Projekte von militärischen Anlagen, die der Bund aufgeben möchte und an denen der Kanton nicht interessiert ist und beteiligen sich gegebenenfalls am Verfahren für den Verkauf dieser Anlagen im Hinblick auf deren zivile Nutzung;
- d) arbeiten bei der Verfassung des Nutzungsreglements für militärische Anlagen auf ihrem Gemeindegebiet mit dem Bund zusammen (z.B. Reglement für die räumliche und zeitlich begrenzte Nutzung des Bodens bezüglich der zivilen und militärischen Bedürfnisse) und setzen sich bei Bedarf mit Hilfe des Kantons beim Bund ein, wenn ihre wirtschaftlichen Interessen nicht gewahrt werden, falls zivile Ansprüche berührt werden könnten;
- e) prüfen in Koordination mit dem Kanton die Möglichkeit, die ehemaligen militärischen Anlagen für die Ansiedelung öffentlicher Anlagen zu nutzen (z.B. Sportzentrum, Innovationspark, Standplatz für Fahrende).

Die militärischen Anlagen umfassen Waffenplätze, Schiess- und Übungsplätze, Kasernen, Truppenunterkünfte, Logistik- und Einsatzzentren, Ausbildungszentren, die Posten der Militärpolizei, Übersetzstellen sowie Besondere Anlagen.

Gemeinde Simplan: Auf dem Gemeindegebiet von Simplan befindet sich in grosser Distanz zum Siedlungsgebiet ein Schiessplatz für leichte und schwere Waffen, welcher der Schweizer Armee zu Übungszwecken dient. Der Schiessplatz somit zu den Infrastrukturen im Wallis, die im Sachplan Militär (SPM) aufgeführt sind.

23.204	Schiessplatz Simplan	Simplon	Leichte und schwere Waffen	> 10 Jahre
--------	----------------------	---------	----------------------------	------------

Die Sanierung der bestehenden Ausbildungsinfrastruktur des VBS beim «Barralhaus» birgt ein grosses Potential für die Gemeinde. Dabei gilt es, eine verträgliche Lösung auszuhandeln. Insbesondere ist an den bestehenden Sperrfristen für Schiessübungen festzuhalten und die Wertschöpfung des Militärs in der Region und der Gemeinde Simplan zu belassen.

Diese militärisch genutzten Anlagen verbleibt ausserhalb der Bauzone, da diese standortgebunden und der Militärgesetzgebung unterstellt ist. Es bedarf daher keiner Regelung auf kommunaler Verwaltungsebene.

5.3.10 Standplatz für Fahrende (C.10)

Die Gemeinde Simplan verfügt gemäss heutigem Planungsstand über keinen Standplatz für Fahrende. Mit dem Koordinationsblatt Standplatz für Fahrende (C.10) hat die Gemeinde Simplan somit keine Berührungspunkte.

5.4 Mobilität und Transportinfrastruktur (Koordinationsblätter D)

D. Mobilität und Transportinfrastruktur

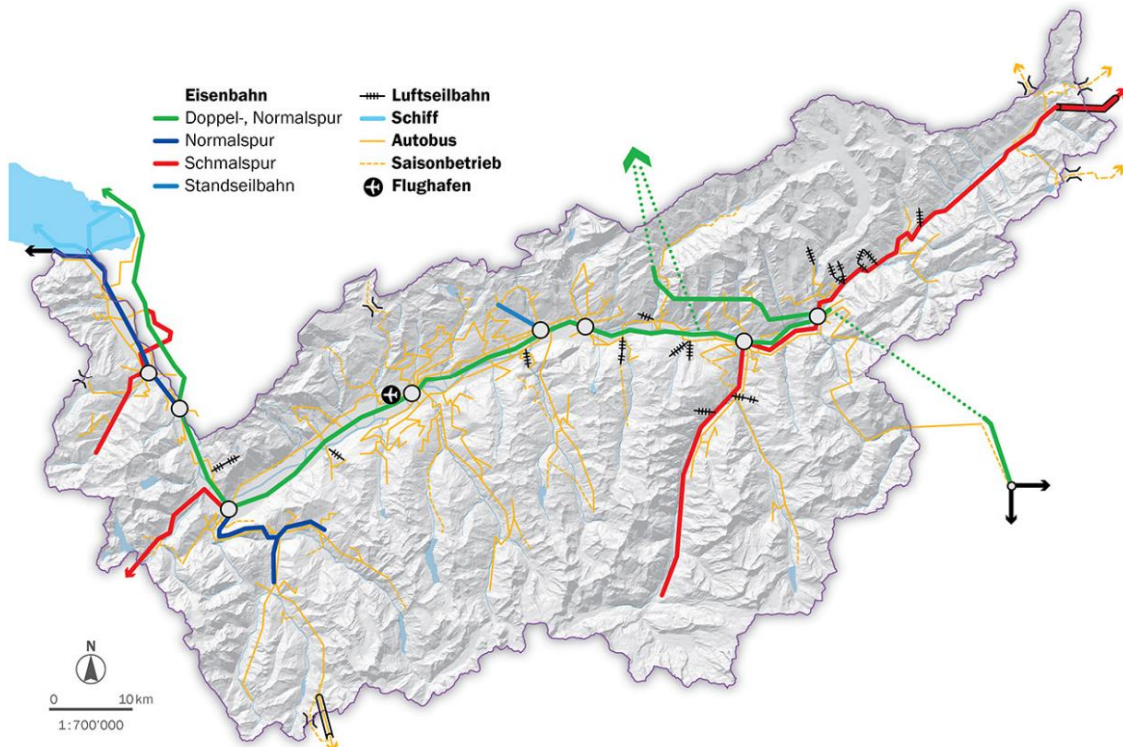
Themen des kantonalen Richtplans		Von der Planungs- massnahme be- troffen?	
D.1	Öffentlicher Verkehr		
	Ist die Planungsmassnahme vom öffentlichen Verkehr betroffen?	☐ ja	X nein
D.2	Umsteigeinfrastrukturen		
	Ist die Planungsmassnahme von einer Umsteigeinfrastrukturen betroffen?	☐ ja	X nein
D.3	Schienennetze		
	Ist die Planungsmassnahme von Schienennetzen betroffen?	☐ ja	X nein
D.4	Strassennetze		
	Ist die Planungsmassnahme von Strassennetzen betroffen?	☐ ja	X nein
	Hat die Gemeinde den Zugang zum Planungsperimeter sichergestellt?	X ja	☐ nein
D.5	Alltagslangsamverkehr (ALV)		
	Betrifft die Planungsmassnahme eine Route des Alltagslangsamverkehrs?	☐ ja	X nein
D.6	Seilbahninfrastrukturen des öffentlichen Verkehrs		
	Betrifft die Planungsmassnahme eine Seilbahninfrastruktur des öffentlichen Verkehrs?	☐ ja	X nein
D.7	Güterverkehrsinfrastrukturen		
	Ist die Planungsmassnahme von einer Güterverkehrsinfrastruktur betroffen?	☐ ja	X nein
D.8	Luftinfrastrukturen		
	Beabsichtigt die Gemeinde die Schaffung oder Erweiterung einer Zone für eine Luftfahrtinfrastruktur?	☐ ja	X nein

5.4.1 Öffentlicher Verkehr (D.1)

Die Gemeinden:

- a) schlagen in enger Zusammenarbeit mit dem Kanton eine generelle Verkehrsstrategie auf kommunaler Ebene vor, falls notwendig mittels regionalen Verkehrskonzepten oder interkommunalen Richtplänen;
- b) setzen ihr Konzept oder ihre interkommunalen Richtpläne im Rahmen der Anpassung des Zonen-nutzungsplans oder bei der Erstellung von öffentlichen Bauten und Anlagen um;
- c) planen geeignete Massnahmen, um die Erstellung von Park&Ride-Anlagen in unmittelbarer Nähe der Bahnhöfe oder von peripher gelegenen Parkings in der Nähe der Autobahnausfahrten, welche gut an den öffentlichen Verkehr angeschlossen sind, zu ermöglichen;
- d) erstellen, bei Bedarf, in unmittelbarer Nähe der Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, Veloabstellplätze und stellen den Zugang zum öffentlichen Verkehr für die Fussgänger sicher;
- e) entwickeln ihr lokales öffentliches Verkehrsnetz und sorgen dafür, dass es das kantonale und regionale Angebot sinnvoll ergänzt.

Im Wallis ist der Betrieb des öffentlichen Verkehrs (ÖV) durch die topografischen Verhältnisse und die dezentrale Siedlungsstruktur erschwert. Obwohl die Nutzung des motorisierten Individualverkehrs (MIV) von der Bevölkerung als Synonym für Unabhängigkeit, Freiheit und Lebensqualität aufgefasst wird, geht dieser mit grossen Nachteilen einher (z.B. Umweltbelastungen, Überlastung der Strassen während der Stosszeiten). Die ständige Zunahme der Fahrten und des MIV wird zusätzliche Belastungen mit sich bringen und Kapazitäts- und Verkehrsregelungsprobleme verursachen. Folglich ist es wichtig, eine verantwortungsvolle, nachhaltige Mobilität zu fördern, insbesondere durch eine Verlagerung des MIV auf den ÖV.



Gemeinde Simplon: Die Erschliessung von Simplon-Dorf nach Bahnhof Brig über die Passstrasse wird durch die PostAuto AG sichergestellt. Alternativ kann der Bahnhof von Brig auch über Iselle di Trasquera mit dem Zug erreicht werden. Bus- und Zugfahrplan sind aufeinander abgestimmt.

Im Rahmen der Ortsplanungsrevision sind keine konkreten Massnahmen im Bereich des öffentlichen Verkehrs vorgesehen.

5.4.2 Umsteigeinfrastrukturen (D.2)

Mit dem Koordinationsblatt Umsteigeinfrastrukturen (D.2) hat die Gemeinde Simplon keine Berührungspunkte.

5.4.3 Schienennetze (D.3)

Mit dem Koordinationsblatt Schienenverkehr (D.3) hat die Gemeinde Simplon keine Berührungspunkte.

5.4.4 Strassennetze (D.4)

Die Gemeinden:

- a) schaffen im Rahmen der Anpassung ihres Zonennutzungsplans die raumplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der obgenannten Grundsätze;
- b) achten im Rahmen ihrer Kompetenzen auf die optimale Integration der Strassen bei Ortsdurchfahrten;
- c) vernetzen attraktive, komfortable und sichere Infrastrukturen für den LV;
- d) erfüllen ihre Planungs- und Unterhaltsaufgaben in Bezug auf das Gemeindestrassennetz sowie ihre Aufgaben bezüglich der Bauzonenerschliessung.

Das nationale und kantonale Strassennetz im Kanton Wallis umfasst eine Länge von fast 2'000 km, davon sind 1'850 km Kantonsstrassen. Dieses muss eine qualitative Erschliessung sowie die Grundversorgung mit Gütern und Dienstleistungen innerhalb aller Raumtypen gewährleisten, um namentlich den Erhalt der einheimischen Bevölkerung zu gewährleisten. Aufgrund der dezentralen Siedlungsstruktur des Kantons kommen der Instandhaltung des Strassennetzes, der Anpassung und der Sicherstellung seiner Funktionalität und dessen Schutz vor Naturgefahren eine zentrale Bedeutung zu.

Eines der wichtigsten Ziele der Walliser Verkehrspolitik ist die Sicherstellung und die Verbesserung der Erschliessung des gesamten Kantonsgebiets.

Gemeinde Simplon: Seit 1960 ist die Strasse über den Simplon als N9 (heute A9) Teil des Schweizerischen Nationalstrassennetzes und damit ganzjährig befahrbar. Bei Simplon Dorf wurde sie auf die gegenüberliegende Talseite verlegt, so dass das Dorf heute vom Durchgangsverkehr entlastet ist. Der Werkhof Brig-Grig/Simplon der Dienststelle Gebietseinheit III ist zuständig für die Sicherheit und den Unterhalt des Abschnitts der N9S bis Gondo.

Bei der Nutzungsplanung sind einige planhygienische Massnahmen in den Verkehrszonen vorgesehen. Diese Massnahmen betreffen vor allem die Abgrenzung der Verkehrszonen innerhalb bzw. ausserhalb der Bauzonen.

5.4.5 Alltagslangsamverkehr ALV (D.5)

Mit dem Koordinationsblatt Alltagslangsamverkehr (D.5) hat die Gemeinde Simpon keine Berührungspunkte.

5.4.6 Seilbahninfrastrukturen des öffentlichen Verkehrs (D.6)

Die Gemeinde Simpon verfügt über keine Seilbahninfrastrukturen des öffentlichen Verkehrs, welche raumplanerisch zu koordinieren sind. Mit dem Koordinationsblatt Seilbahninfrastrukturen des öffentlichen Verkehrs (D.9) hat die Gemeinde Simpon somit keine Berührungspunkte.

5.4.7 Güterverkehrsinfrastrukturen (D.7)

Der Import- und Exportstrassenverkehr (Schweiz/Italien) führt durch Simpon, wobei hier keine Schnittstellen für den Güterumtausch existieren. Die Gemeinde Simpon hat daher mit dem Koordinationsblatt Güterverkehrsinfrastrukturen (D.7) keine Berührungspunkte.

5.4.8 Luftfahrtinfrastrukturen (D.8)

Die Gemeinde Simpon verfügt über keine Luftfahrtinfrastrukturen. Mit dem Koordinationsblatt Luftfahrtinfrastrukturen (D.8) hat die Gemeinde Simpon somit keine Berührungspunkte.

5.5 Versorgung und andere Infrastruktur (Koordinationsblätter E)

E. Versorgung und andere Infrastruktur			
Themen des kantonalen Richtplans		Von der Planungs- massnahme be- troffen?	
E.1	Wasserbewirtschaftung		
	Betrifft die Planungsmassnahme eine koordinierte oder vorausschauende Wasserbewirtschaftung?	☐ ja	X nein
E.2	Trinkwasserversorgung und -schutz		
	Ist die Planungsmassnahme von einer Grundwasserschutzzone oder einem Grundwasserschutzareal betroffen?	☐ ja	X nein
E.3	Energieversorgung, -transport und -verteilung		
E.7	Plant die Gemeinde die Erarbeitung einer kommunalen Energieplanung?	☐ ja	X nein
E.4	Produktion von Energie aus Wasserkraft		
	Betrifft die Planungsmassnahme die Erstellung eines Wasserkraftwerks mit mehr als 3 MW auf dem Gemeindegebiet?	☐ ja	X nein
E.5	Solaranlagen		
	Betrifft die Planungsmassnahme die Erstellung einer grossen isolierten Solaranlage auf dem Gemeindegebiet?	☐ ja	X nein
E.6	Windkraftanlagen		
	Betrifft die Planungsmassnahme die Erstellung eines Windparks auf dem Gemeindegebiet?	☐ ja	X nein

E.8 Versorgung mit Stein- und Erdmaterial

Betrifft die Planungsmassnahme die Schaffung oder Erweiterung einer Zone für den Abbau von Erd- und Steinmaterial? ☐ ja ☒ nein

E.9 Deponien

Betrifft die Planungsmassnahme die Schaffung oder Erweiterung einer Zone, die als Standort für eine Deponie des Typs A oder B vorgesehen ist? ☐ ja ☒ nein

5.5.1 Wasserbewirtschaftung (E.1)**Die Gemeinden:**

- a) setzen ihre Erschliessungspläne und -programme um und aktualisieren diese, insbesondere:
 - das Trinkwassernetz;
 - den generellen Entwässerungsplan (GEP);
 - die empfohlenen Massnahmen basierend auf den hydrologischen Gefahrenkarten.
- b) gewährleisten die Qualität des an die Bevölkerung gelieferten Wassers, erstellen Rückhaltesysteme für Regenwasser, stellen den Schutz der Trinkwasserfassungen sicher und verbessern die Versorgungssicherheit durch eine verstärkte interkommunale Zusammenarbeit (Verbindung der Netze);
- c) optimieren die Funktionalität des Abwassersystems (vorgegebene Massnahmen des GEP, Reduktion der Verluste und des Fremdwassers) und gewährleisten den Unterhalt und die Erneuerung der Infrastruktur und passen ihre Reglemente und Gebühren an;
- d) stellen die Verfügbarkeit von Löschwasser sicher und bewirtschaften das zur Bewässerung verwendete Wasser auf effiziente und wirtschaftliche Art und Weise;
- e) stellen einen Unterhalt der Fliessgewässer sicher, der die Naturwerte und die Funktionen berücksichtigt, und legen den Gewässerraum für Fliessgewässer und stehende Gewässer in Übereinstimmung mit dem kantonalen Gewässernetz fest;
- f) berücksichtigen die kantonalen Planungen bezüglich der Revitalisierung der Gewässer, renaturieren die Fliessgewässer, die Seen und Feuchtgebiete und fördern die Vernetzung von kleinen Biotopen;
- g) fördern die interkommunale Zusammenarbeit je nach Einzugsgebiet und die Sensibilisierung der verschiedenen Akteure.

Wasser ist eine für Mensch und Umwelt unentbehrliche Ressource. Es erfüllt viele Funktionen (z.B. ökologische, landschaftsrelevante, wirtschaftliche) und wird in unterschiedlichster Form genutzt (z.B. als Trinkwasser, zur Bewässerung, für die Wasserkraft und Industrie). Nur eine umfassende Wasserbewirtschaftung, welche die Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung berücksichtigt, kann langfristig die Verfügbarkeit und die Qualität dieser lebenswichtigen Ressource gewährleisten und in Wert setzen. Die Bewirtschaftung dieses öffentlichen Guts muss alle Aspekte des hydrologischen Systems berücksichtigen, diese umfassen das Grundwasser, die Oberflächengewässer und das Gewässer-Ökosysteme sowie den Hochwasserschutz.

Die Bewirtschaftung soll wenn möglich nach Einzugsgebiet im Sinne einer Ausweitung des Generellen Entwässerungsplans (GEP), der Regionalen Entwässerungspläne (REP) sowie der Wasserbaupläne geplant werden. Die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden (und den Kantonen in Bezug auf die Rhone) und den verschiedenen Nutzern muss gefördert und vorangetrieben werden.

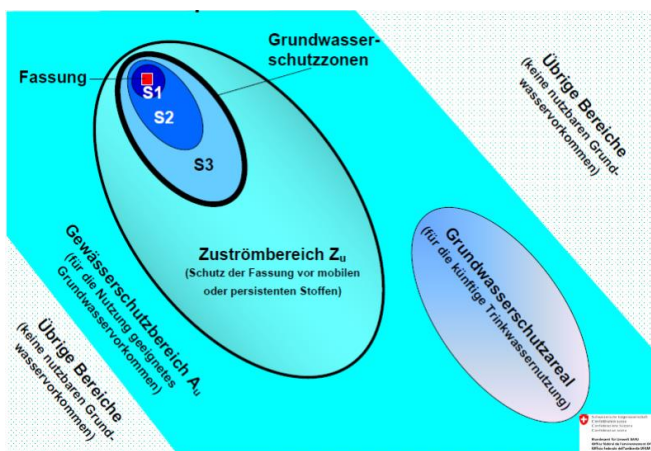
Gemeinde Simplan: Der Stand der Erschliessung ist im Erschliessungsplan im Anhang 6 ersichtlich. Sämtliche Parzellen innerhalb der Bauzone sind vollständig erschlossen. Der generelle Entwässerungsplan (GEP) ist in Erarbeitung.

5.5.2 Trinkwasserversorgung und -schutz (E.2)

Die Gemeinden:

- unterteilen ihr Gebiet gemäss dem kantonalen Gewässerschutzgesetz in Grundwasserschutzzonen (kGSchG) und -areale unter Berücksichtigung der Risiken, welchen das für die Trinkwasserversorgung genutzte Grundwasser ausgesetzt ist, übertragen die festgelegten Schutzzonen und -areale mit hinweisendem Charakter in ihren ZNP und erarbeiten die diesbezüglichen Vorschriften;
- erarbeiten einen generellen Trinkwasserversorgungsplan unter Berücksichtigung der Pläne der Nachbargemeinden und der Aufnahmekapazität ihres ZNP und erstellen die erforderlichen Infrastrukturen gemäss ihrem Erschliessungsprogramm (inkl. die für die Brandbekämpfung notwendigen Anlagen);
- treffen in Zusammenarbeit mit dem Kanton die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Massnahmen für die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen;
- erarbeiten ein Sanierungs- und Unterhaltsprogramm für die Trinkwasseranlagen aufgrund der entsprechenden Inspektionsberichte und lassen das Trinkwasser periodisch chemisch und bakteriologisch kontrollieren (Selbstkontrolle);
- führen die notwendigen Unterhaltsarbeiten an der Trinkwasserversorgungsinfrastruktur aus und prüfen die Möglichkeit einer interkommunalen Zusammenarbeit bei der Erarbeitung der Versorgungspläne oder dem Bau von Trinkwasseranlagen;
- gewährleisten die Einhaltung und die Umsetzung der Massnahmen hinsichtlich der Einschränkungen der Nutzung des Bodens innerhalb der Grundwasserschutzzonen und -areale und zeigen gegebenenfalls diesbezügliche Verstösse an;
- achten auf die sparsame Verwendung des Trinkwassers für Bewässerungszwecke, für die technische Beschneidung, für industrielle Aktivitäten, bei der Wasserkraftproduktion oder bei Geothermieprojekten;
- unterbreiten der zuständigen kantonalen Stelle jedes Baubewilligungsgesuch, welches sich innerhalb einer Grundwasserschutzzone oder eines Grundwasserschutzareals befindet.

Im Wallis stellen rund 3'600 Quellen, Grundwasserfassungen und Pumpbrunnen zu 90 % die Trinkwasserversorgung der Wohnbevölkerung und der Gäste sicher. Für den nachhaltigen Schutz von Qualität und Quantität der Grundwasserressourcen sieht das Bundesgesetz raumplanerische Massnahmen vor.



Gemäss dem obenstehenden Schema wird unterschieden zwischen den Grundwasserschutzbereichen Au und Ao (Schutz der nutzbaren Grundwasservorkommen und deren Zuströmbereiche), den

Grundwasserschutzzonen S1, S2 und S3 (Schutz gegen chemische und bakteriologische Verschmutzungen des gefassten Trinkwassers), den Grundwasserschutzzonen (Schutz des Zuströmbereichs geplanter Fassungen oder Pumpbrunnen) und den Zuströmbereichen Zu und Zo (Schutz oder Wiederherstellung der Qualität des gefassten Wassers bzw. Trinkwassers). Die Aktivitäten innerhalb dieser Bereiche, Zonen und Areale sind reglementiert und die Nutzung des Bodens ist mehr oder weniger stark eingeschränkt.

Gemeinde Simplan: Der Stand der Erschliessung ist im Erschliessungsplan im Anhang 6 ersichtlich. Sämtliche Parzellen innerhalb der Bauzone sind vollständig erschlossen.

5.5.3 Energieversorgung (E.3)

Die Gemeinden:

- a) legen bei sämtlichen Planungsverfahren fest, wie ihr Gemeindegebiet mit Energie versorgt werden soll (Wärme und Elektrizität);
- b) erstellen eine kommunale bzw. eine interkommunale oder regionale Energiestrategie, welche den kantonalen Zielsetzungen Rechnung trägt;
- c) ergänzen bei Bedarf die durch den Kanton erarbeiteten Energieförderprogramme;
- d) analysieren im Rahmen der Anpassung ihres Zonennutzungsplanes (ZNP) und ihres kommunalen Bau- und Zonenreglements die Möglichkeit, den Energiebedarf zu reduzieren, namentlich jenen des Verkehrs durch die Förderung des öffentlichen Verkehrs und des Langsamverkehrs sowie erneuerbare einheimische Energien zu nutzen;
- e) untersuchen ihr Energieproduktionspotenzial, legen geeignete Gebiete für die Nutzung erneuerbarer Energien fest und übertragen diese Gebiete als Hinweis in ihren ZNP;
- f) koordinieren die Projekte der Untiefen-Geothermie;
- g) prüfen die Möglichkeit „Energistadt“ zu werden.

Mit dem Anstieg des weltweiten Energieverbrauchs in den vergangenen Jahrzehnten ging ein gesteigertes Bewusstsein einher, dass die fossilen Energieträger begrenzt sind. Je nach Verwendungszweck hat die Nutzung der Energieträger mehr oder weniger starke Auswirkungen auf die Umwelt (Luft, Wasser, Boden, Lärm, nicht ionisierende Strahlung) sowie auf die Gesundheit des Menschen. Der Ausstoss von CO₂ in die Atmosphäre, entstanden aus der übermässigen Nutzung fossiler Energieträger, ist nicht vernachlässigbar für die natürlichen Kreisläufe und beeinflusst den Klimawandel.

Um eine rationelle und wirtschaftliche Nutzung der Energie sowie eine genügende, diversifizierte, sichere, wirtschaftliche und eine den Anforderungen der Umwelt entsprechenden Energieversorgung zu gewährleisten, muss der Kanton zweckmässige Massnahmen umsetzen, diese umfassen namentlich Lenkungsmaßnahmen und einschränkende Massnahmen.

Gemeinde Simplan: Zusammen mit anderen Gemeinden hat Simplan unter der Koordination der EnBAG eine überregionalen Energierichtplanung vorgenommen. Damit soll die Raumentwicklung und die Energienutzung besser aufeinander abgestimmt werden, die Energieeffizienz erhöht, erneuerbare Energieträger gefördert und Leitlinien der künftigen Energieplanung festgelegt werden. Der Richtplan zeigt zudem auf, welche Massnahmen getroffen werden müssen, um die Ziele der Energiestrategie des Kantons und des Bundes zu erreichen.

Sowohl der Wärmebedarf als auch der Bedarf an Elektrizität ist in der Gemeinde Simplan hoch. Dies kann aufgrund der alpinen Lage mit hohem Heizbedarf sowie der sehr guten Verfügbarkeit elektrischer Produktion erklärt werden. Damit ergibt sich ein hohes Optimierungspotential im Gebäudebereich durch Gesamtanierungen inkl. Ersatz von Wärmeerzeugungen (Öl- und insbesondere elektrische Direktheizungen).

Wärme

Die Wärmeerzeugung für Raumheizung und Warmwasser erfolgt zu rund 16% mit Heizöl und damit fossil. Mit 61% ist der Anteil der ineffizienten direkten elektrischen Wärmeerzeugung für Heizen und Warmwasser im Vergleich zum schweizerischen Durchschnitt sehr hoch, was durch die Lage und den Gebäudepark mit vielen Zweitwohnungen gut erklärbar ist. Somit sind die effizienteren Wärmepumpen noch in der Minderheit. Der Anteil Holzheizungen ist bei 21%. Die Wärmeversorgung soll durch die Erhöhung der Sanierungsrate zu einer Versorgung mit höherem Anteil an erneuerbarer und einheimischer Energie transformiert werden. Neue und sanierte Ein- und Mehrfamilienhäuser werden zukünftig vor allem mittels Wärmepumpen beheizt. Durch den Wärmeverbund sollen grössere Öl- und Elektroheizungen substituiert werden. Der fossile Anteil der Wärmeversorgung reduziert sich daher bis 2035 auf rund 14%. In der Gemeinde Simplan soll ein Wärmeverbund entstehen, der Gebäude wie den ASTRA-Werkhof, das Schulhaus und das Hotel Post mit Holzschnitzel aus dem Forst der Burgergemeinde beheizt. Weitere öffentliche Gebäude und Anschlüsse im Dorfkern können in späteren Phasen angeschlossen werden.

Elektrizität

Die Elektrizitätsversorgung erfolgt durch die Elektrizitätsversorgung Simplan. Der Verbrauchsmix (Stand 2020) zeigt, dass 95% der Elektrizität aus Wasserkraft stammt. Die restlichen 5% stammen aus Sonnenenergie. Mit der erneuerbaren Stromproduktion kann somit ca. das 7-fache des jährlichen Elektrizitätsbedarfs der Gemeinde Simplan gedeckt werden.

5.5.4 Produktion von Energie aus Wasserkraft (E.4)

Die Gemeinden:

- a) erteilen die Wasserrechtskonzessionen, für welche sie zuständig sind, in Übereinstimmung mit den kantonalen Strategien bezüglich der Wasserbewirtschaftung und der Wasserkraftnutzung;
- b) arbeiten mit dem Kanton hinsichtlich der Förderung der Wasserkraft zusammen;
- c) passen, falls erforderlich und nach Genehmigung der Pläne gemäss Art. 31 des kantonalen Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte, ihren Zonennutzungsplan an und legen die entsprechenden Bestimmungen im kommunalen Bau- und Zonenreglement fest;
- d) stellen die Übereinstimmung der Projekte mit dem kommunalen Wasserbewirtschaftungsplan sicher.

Die Energie aus Wasserkraft stellt einen bedeutenden Reichtum des Kantons dar. Ausserdem stellt sie die wesentlichste Säule der Energiestrategie 2050 des Bundes dar, wenn es um die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit einheimischer erneuerbarer Elektrizität in der Zukunft geht.

Die Nutzung dieser natürlichen, einheimischen, sauberen, erneuerbaren Ressource hat auf der anderen Seite jedoch direkte Auswirkungen auf die Umwelt und beinhaltet Anlagen, die in Konflikt mit anderen Interessen in Zusammenhang mit der Nutzung des Bodens und des Untergrundes, insbesondere mit jenen des Natur- und Landschaftsschutzes, des Grundwasser- und Gewässerschutzes oder der Landwirtschaft und Fischerei stehen können. Es können auch Immissionen in den Bereichen Lärm oder nicht ionisierende Strahlung auftreten. Es bestehen zudem oft auch Konflikte zwischen den verschiedenen Nutzungen der Gewässer, was eine umfassende Wasserbewirtschaftung und einen erhöhten Koordinationsbedarf erfordert. Die Nutzung des Wassers für die Wasserkraft muss daher in Verbindung mit anderen Wassernutzungen betrachtet (z.B. Trinkwasser, Bewässerungen) und mit den verschiedenen Interessen abgestimmt werden (z.B. Hochwasserschutz sowie Gewässer-, Natur- und Landschaftsschutz).

Gemeinde Simplan:

Es gibt ein Wasserkraftwerk auf dem Gemeindegebiet:

- KW Gabi mit 11 MW Leistung und einer Jahresenergieproduktion von rund 38'000 MWh (2020)

Das turbinierter Wasser aus dem KW Gabi wird weiter in den Stausee Sera in der Gemeinde Zwischbergen geleitet, um von dort dann ein zweites Mal turbinierter zu werden. Das Potential für die Elektrizitätserzeugung mit Trinkwasserkraft ist nicht vorhanden. Bei einer Sanierung der Trinkwasserhauptzuleitung sollte dies jedoch im Detail geprüft werden. Für Grosswasserkraft gibt es keine weiteren Potentiale. Das Laggintal würde hier noch weitere Potentiale bieten, befindet sich jedoch im Schutzgebiet für einen Wasserkraftausbau (vgl. Kapitel 5.1.8).

Der vorliegende Entwurf des Bau- und Zonenreglements legt in Artikel 21 «Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen (ZöBA)» den Zweck, die Ausnützung, die Bauweise, den Grenzabstand sowie die Lärmempfindlichkeit und Sonderbestimmungen für die ZöBA D und somit für das Kraftwerkareal fest.

5.5.5 Solaranlagen (E.5)

Die Gemeinden:

- a) gewährleisten auf ihrem Gemeindegebiet die Planung der Energieversorgung, die ihnen von Gesetzes wegen übertragen wird;
- b) können in einem kommunalen Reglement die schutzwürdigen Gebiete bestimmen, in denen für die Installation einer Solaranlage eine Baubewilligung erforderlich ist;
- c) untersuchen beim Bau oder beim Umbau ihrer Gebäude die Möglichkeit, die Solarenergie für die Warmwasseraufbereitung, die Heizung bzw. für die Stromproduktion zu nutzen;
- d) erfüllen die mit der Solarenergie zusammenhängenden Planungsaufgaben, welche in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, insbesondere die Erstellung eines Detailnutzungsplanes (DNP) für den Bau grosser isolierter Solaranlagen;
- e) berücksichtigen die vom Kanton erarbeiteten Entscheidungsgrundlagen im Rahmen der Baubewilligungsverfahren für Solaranlagen auf ihrem Gemeindegebiet.

Die Solarenergie kann passiv als ein erneuerbarer einheimischer Energieträger genutzt werden, um den Energieverbrauch zu senken, oder aktiv, um mit Hilfe von Kollektoren, Solarzellen und Hybridkollektoren Wärme und Strom zu produzieren. Diese Ressource trägt zur angestrebten Strom- und Wärmeproduktion im Rahmen der Energiestrategie 2050 des Bundes sowie der kantonalen Energiestrategie bei. Wenn die aktive Nutzung der Sonnenenergie gewisse Vorschriften bezüglich Integration nicht berücksichtigt, kann dies zu bedeutenden landschaftlichen, ökologischen und räumlichen Auswirkungen führen, dies gilt für Anlagen auf Gebäuden oder freistehende Anlagen. Deshalb ist eine raumplanerische Koordination erforderlich insbesondere bei grossen isolierten Solaranlagenprojekten (von mehr als > 5 MW).

Gemeinde Simplan: Die Elektrizitätsversorgung erfolgt durch die Elektrizitätsversorgung Simplan. Der Verbrauchsmix (Stand 2020) zeigt, dass 5% der Elektrizität aus Sonnenenergie stammt.

5.5.6 Windkraftanlagen (E.6)

Die Gemeinden:

- a) gewährleisten auf ihrem Gemeindegebiet die Planung der Energieversorgung, die ihnen von Gesetzes wegen übertragen wird;
- b) berücksichtigen bei der Erarbeitung ihrer kommunalen und interkommunalen Energiestrategien die kantonalen Ziele in Zusammenhang mit der Windenergie;

- c) identifizieren auf ihrem Gemeindegebiet potenziell interessante Standorte für die Entwicklung von Windparks und informieren den Kanton;
- d) erfüllen die mit der Windenergie zusammenhängenden Planungsaufgaben, welche in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, insbesondere die Erstellung eines DNP für die Errichtung eines Windparks;
- e) organisieren in Zusammenarbeit mit den Projektträgern Informationskampagnen und -sitzungen bezüglich der Windenergie.

Die Windenergie ist eine der natürlichen Ressourcen, welche im Rahmen der Energiestrategie 2050 des Bundes sowie der kantonalen Energiestrategie zur angestrebten erneuerbaren einheimischen Energieproduktion beitragen soll. Dahingegen prägen Windkraftanlagen die Landschaft und können zu verschiedenen Belastungen führen oder Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Nutzung der natürlichen Ressource Boden verursachen. Eine räumliche Koordination ist somit erforderlich, insbesondere in der Nähe von Wohngebieten und für Anlagen zur Nutzung der Windenergie mit einer installierten Leistung von mehr als 5 MW.

Gemeinde Simplon: Gemäss der Teilstrategie «Windenergie» des Kantons Wallis gibt es auf dem Gemeindegebiet von Simplon keinen geeigneten Standort für Windkraftanlagen. Auf dem Simplonpass wurden bereits in den vergangenen Jahren diverse Messungen gemacht für die Erstellung einer Windkraftanlage. Das Projekt mit einer Gesamthöhe von 76 Meter wurde jedoch durch die kantonale Baukommission nicht bewilligt. Das Potential dieses Projektes lag bei 700 MWh/a. Die Massnahme wird nicht weiterverfolgt. Somit hat die Gemeinde Simplon mit dem Koordinationsblatt Windkraftanlagen (E.6) keine Berührungspunkte.

5.5.7 Energietransport und -verteilung (E.7)

Die Gemeinden:

- a) überdenken ihre Energieplanung auf überkommunaler Ebene;
- b) erarbeiten aufgrund der Entwicklungsprognosen ein kommunales oder interkommunales Leitbild für die Versorgungsnetze;
- c) erstellen eine Energieplanung, welche die Schaffung von Fernwärmenetzen innerhalb geeigneter Zonen fördert und die Rolle des Gases im Sinne der Energie- und Klimaziele bei der kommunalen Energieversorgung optimiert;
- d) untersuchen die Möglichkeit, den Hausbesitzern den Anschluss an ein Fernwärmenetz oder an eine Gemeinschaftsanlage mehrerer Gebäude vorzuschreiben, falls die verteilte Energie vorwiegend aus erneuerbaren Energieträgern besteht oder durch Abwärme produziert wird.

Anhang: Entwicklungsstand der Projekte für Übertragungsleitungen im Wallis (Stand am 30.05.2018)

Nr.	SÜL Nr.	Projekt	Projektart	Koordinationsstand
1	101	Mörel-Filet - Airolo	380/220/132 kV-Leitungen	Festsetzung
2	101.10	Mörel-Filet - Fiesch	380/220/132 kV-Leitungen	Festsetzung
3	101.20	Fiesch - Ulrichen	380/220/132 kV-Leitungen	Festsetzung
4	104	La Bâtiaz - Vallorcine	380/220/132 kV-Leitungen	Festsetzung
5	105	Vallorcine - Pressy (F)	380 kV-Leitung	Vororientierung
6	203	Innertkirchen - Ulrichen	380 kV-Leitung	Vororientierung
7	511	Riddes - Aise (I)	380 kV-Leitung	Vororientierung
8	512	Chippis - Mörel-Filet	380/220 kV-Leitungen	Festsetzung
9	513	Mörel-Filet - Serra	380 kV-Leitung	Vororientierung
10	514	Serra - Pallanzeno (I)	380 kV-Leitung	Vororientierung
11	515	St-Triphon - Cornier (F)	380 kV-Leitung	Vororientierung
12	800	Massaboden - Ritom	380/220/132 kV-Leitungen	Festsetzung
13	800.10	Massaboden - Mörel-Filet	220/132 kV-Leitungen	Festsetzung
14	800.20	Mörel-Filet - Ulrichen	220/132 kV-Leitungen	Festsetzung

Die meisten Energieträger müssen von den Produktionsstandorten bis zum Endverbraucher transportiert werden, natürlich mit Ausnahme der thermischen Solarenergie, die grundsätzlich vor Ort genutzt und produziert wird. Das Energieversorgungssystem, das auf einer sehr zentralisierten Produktion basiert, besteht aus weitläufigen Transport- und Verteilnetzen. Dies gilt gleichermassen für die Versorgung mit Strom, Gas, Erdöl und Erdölprodukten. Davon ausgenommen ist die Versorgung von abgelegenen Gebäuden insbesondere Berghütten oder landwirtschaftlichen Wohn- und Betriebsgebäuden im Alpengebiet, für welche separate Lösungen gefunden werden müssen.

Im Wallis muss das Höchstspannungsnetz über ausreichende Kapazitäten verfügen, um den Transport des erzeugten Stroms sowie den nationalen und internationalen Stromtransit zu gewährleisten. Das Netz ist jedoch für die Aufnahme neuer Produktionskapazitäten nicht genügend ausgebaut. Die aktuelle Kapazität muss folglich erhöht und den Bedürfnissen angepasst werden. In diesem Zusammenhang müssen mehrere 220 kV-Leitungen, welche ihre Kapazitätsgrenze erreicht haben, durch 380 kV-Leitungen ersetzt werden. Dies ist namentlich für den Abschnitt „Chamoson-Chippis“ der Fall, welcher nicht Bestandteil des SÜL ist.

Ein „Wärmeverbundnetz“ kann warmes, kaltes Wasser oder Dampf verteilen. Ein „Fernwärmenetz“ verteilt Warmwasser, das direkt zum Heizen von Gebäuden oder zur Warmwasserversorgung im Sanitärbereich verwendet werden kann.

Gemeinde Simplan: Durch das Gemeindegebiet von Simplan führt eine Stromleitung (220 KV Spannung), die nirgends mit der Bauzone im Konflikt steht. Es sind keine Massnahmen geplant, die im Rahmen der Ortsplanungsrevision zu koordinieren sind.

5.5.8 Versorgung mit Stein- und Erdmaterial (E.8)

Die Gemeinden :

- stimmen sich untereinander und mit dem Kanton ab, um die Abbaustandorte, die ihren Bedürfnissen am besten entsprechen, zu bestimmen;
- scheiden für die Abbaustandorte eine geeignete Zone im Sinne von Art. 26 KRPg aus und legen die diesbezüglichen reglementarischen Bestimmungen fest. Die gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf die Umwelt (namentlich des Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) und des Gewässerschutzgesetzes) und die landschaftliche Integration der Betriebsstandorte sind während diesem Verfahren zu berücksichtigen;
- erstellen gegebenenfalls einen DNP oder für alle neuen Betriebe mit einem abbaubaren Gesamtvolumen von über 300'000 m³, der die Nutzung des Bodens im Detail regelt und die speziellen raumplanerischen Massnahmen präzisiert (z.B. die verschiedenen Abbauetappen und die Wiederinstandstellung des Standorts);
- erarbeiten im Rahmen des Zonennutzungsplan- oder des Detailnutzungsplanverfahren einen Umweltverträglichkeitsbericht, wenn das nutzbare Gesamtvolumen 300'000 m³ übersteigt und bei Bedarf, wenn das aus Seen oder Fliessgewässern jährlich entnommene Materialvolumen 50'000 m³ übersteigt.

Nr	Gemeinde	Projekt	Koordinationsstand	Datum des erläuternden Berichts
1	Charrat	Grépillons	Vororientierung	
2	Collonges	Aboyeu (Erweiterungsprojekt)	Festsetzung	30.05.2018
3	Grône	Les Paujes (Erweiterungsprojekt)	Festsetzung	30.05.2018
4	Massongex-Monthey	Champ-Bernard, Freneys (Erweiterungsprojekt)	Festsetzung	12.09.2019
5	Orsières	Reppaz / Creuse (Erweiterungsprojekt)	Vororientierung	
6	Sembrancher	Grands Rouis	Festsetzung	30.05.2018
7	St-Maurice	Les Râpes (Erweiterungsprojekt)	Festsetzung	12.09.2019
8	Vex	Bioleys	Vororientierung	
9	Vouvry	Chavalon	Vororientierung	

Stein- und Erdmaterial entstammt dem Unterboden, der aus Hart- oder Lockergestein besteht. Dieses ist je nach den örtlichen geologischen Bedingungen unterschiedlichen Ursprungs. Diese Stein-, Kies-, Sand- und Lehmvorkommen gehören zu den wenigen Bodenschätzen, die in der Schweiz in grossen Mengen vorkommen. Sie sind wesentlich für die Entwicklung unserer Infrastrukturen und müssen mit Bedacht genutzt werden.

Das Koordinationsblatt E.8 beabsichtigt insbesondere die räumliche Konkretisierung und die Umsetzung des kantonalen Plans der Abbaustandorte für Stein- und Erdmaterial. Das Hauptziel ist es, eine langfristige Versorgung mit Rohstoffen sicherzustellen, durch die Regularisierung und Berücksichtigung der bestehenden Abbaustandorte sowie durch die Möglichkeit, neue Abbaustandorte zu erschliessen, falls der Bedarf nachgewiesen ist.

Gemeinde Simplan: Die Gemeinde besitzt eine Abbauzone im Gebiet «Gabi». Beim Abbaustandort im Gebiet «Gabi» erfolgt im Rahmen der Ortsplanungsrevision eine planhygienische Auszonung des

Perimeters, der entlang der Simplonstrasse zum Teil wieder kompensiert wird (vgl. Abbildung). Der Abbaustandort bleibt weiterhin in Betrieb und es sind keine Projekte vorgesehen.

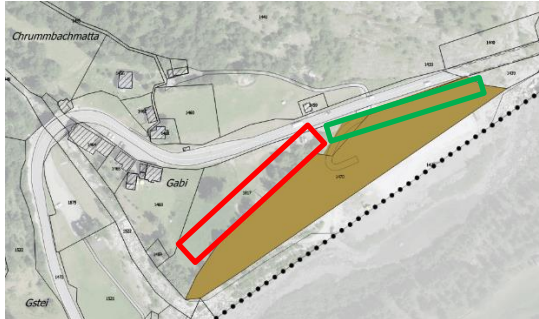


Abb. 14 Abbauzone im Gebiet «Gabi», Auszonung in Rot, Einzonung in Grün

5.5.9 Deponien (E.9)

Die Gemeinden:

- a) stimmen sich untereinander und mit dem Kanton ab, um die Standorte, die ihren Bedürfnissen am besten entsprechen, zu bestimmen;
- b) scheiden für die Deponiestandorte eine geeignete Zone im Sinne von Art. 18 RPG und von Art. 26 kRPG aus und legen die diesbezüglichen reglementarischen Bestimmungen fest;
- c) übertragen die stillgelegten und die sanierten Deponien entsprechend der geplanten künftigen Nutzung in den Zonennutzungsplan (ZNP);
- d) erstellen bei Bedarf oder für alle neuen Deponien des Typs C, D und E sowie für die Deponien des Typs A und B mit einem Deponievolumen von mehr als 500'000 m³ einen DNP, welcher im Detail die Nutzung des Bodens regelt und die raumplanerischen Massnahmen präzisiert (z.B. die verschiedenen Ausbautappen und die Wiederinstandstellung des Standorts);
- e) erarbeiten für die Deponien des Typs C, D und E sowie für die Deponien des Typs A und B mit einem Deponievolumen von mehr als 500'000 m³ im Rahmen des Detailnutzungsplan- oder des Zonennutzungsplanverfahrens einen Umweltverträglichkeitsbericht.

Die Abfälle, die keiner Material- oder Energierückgewinnung zugeführt werden können, sind nach einer geeigneten Behandlung auf einer gesetzeskonformen Deponie abzulagern. Die Ablagerung der Abfälle unterliegt insbesondere den Bestimmungen der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA), gemäss welcher es in der Schweiz fünf zulässige Deponietypen gibt. Deponien des Typs A enthalten hauptsächlich unbelastetes Aushub-, Bohr- oder Erdmaterial. Die Deponien des Typs B werden hauptsächlich für mineralische Bauabfälle und wenig belastetes Aushubmaterial verwendet. Deponien des Typs C sind hauptsächlich für Rückstände aus der Rauchgasreinigung, die bei der Abfallverbrennung anfallen, vorgesehen. Die Deponien des Typs D enthalten hauptsächlich Schlacke (Rückstände aus der Abfallverbrennung). Deponien des Typs E nehmen im Wesentlichen Baustellenabfälle auf, deren Eigenschaften eine Entsorgung in einer Deponie des Typs B nicht zulässt (z. B. stark verschmutztes Aushubmaterial aus Industriebrachen).

Gemäss den Vorgaben des Bundes sollten Abfälle in erster Linie einer stofflichen oder thermischen Verwertung zugeführt werden. Demzufolge ist die Ablagerung auf einer Deponie nur als letztes Mittel zu betrachten, wenn eine Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist. Aufgrund ihrer Bedeutung für die Abfallentsorgung ist es daher wichtig, Deponien gesetzeskonform einzurichten und sie

so zu planen, dass über den ganzen Kanton ein flächendeckendes und ausreichendes Deponievolumen angeboten werden kann.

Die nutzbaren und bewilligten Volumen für die Endlagerung der Abfälle sind auf lange Sicht mittels einer nachvollziehbaren Bewirtschaftung der Deponien sicherzustellen. Um dies zu erreichen, legte die Dienststelle für Umweltschutz nach der Genehmigung des KABP am 4. September 2009 ein kantonales Deponiekonzept vor, um die potenziellen Standorte für Deponien insbesondere des Typs A und B lokalisieren zu können.

Gemeinde Simplon: Die Gemeinde besitzt eine Deponie im Gebiet «Loch». Eine kleinere planhygienische Änderung ist hier vorgesehen: Das angrenzende «übrige Gemeindegebiet» (0.02 ha) wird neu der Materialaufbereitungszone zugewiesen und diese somit erweitert. Die Bestimmungen zur Materialaufbereitungszone finden sich im Art. 31 BZR.



Abb. 15 Planhygiene Materialaufbereitungsstandort im Gebiet «Loch»

5.6 Umwelt (F)

F. Umwelt		
Themen des kantonalen Richtplans	Von der Planungs- massnahme be- troffen?	
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) 29		
Ist die Planungsmassnahme UVP-pflichtig?	☐ ja	☒ nein
Falls nein: Hat die Planung dennoch Auswirkungen auf mehrere Umwelt- bereiche?	☒ ja	☐ nein
Luftreinhaltung		
Berücksichtigt die kommunale Planung die Luftreinhaltevorgaben	☒ ja	☐ nein
Schutz vor Lärm		
Hat die Gemeinde den verschiedenen Nutzungszonen die entsprechen- den Empfindlichkeitsstufen zugewiesen?	☒ ja	☐ nein
Respektiert die Planung die gesetzlichen Grenzwerte?	☒ ja	☐ nein
Schutz vor nichtionisierender Strahlung		
Betrifft die Planungsmassnahme das Thema der nichtionisierenden Strahlung?	☐ ja	☒ nein
Belastete Standorte (Altlasten)		
Betrifft die Planungsmassnahme einen belasteten Standort oder Altlas- ten?	☐ ja	☒ nein

5.7 Weitere Themen

Belastete Standorte

Auf dem Gemeindegebiet von Simplon befinden sich folgende belasteten Standorte:

- Betriebsstandort «Brenn und Treibstoffe», Parzellen Nrn. 104, 839: Belastet, keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten.
- Ablagerungsstandort «Abfall- und Abwasserbeseitigung», Parzellen Nrn. 477, 1097: Belastet, keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten.
- Schiessanlage «Landesverteidigung, Zivilschutz, Schiessanlagen», Parzellen Nrn. 1180, 1766: Belastet, keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten.

Strassenlärm

Die massgebenden Lärmempfindlichkeitsstufen werden im Gemeindegebiet von Simplon grundsätzlich eingehalten. Simplon Dorf ist aufgrund der Distanz zur Nationalstrasse nicht von Lärmüberschreitungen betroffen. Einzig nennenswerte Überschreitungen kommen in den Gebieten «Gabi» und «Eggen» entlang der N9 vor. In diesen Gebieten werden keine neuen Bauzonen für die Wohnnutzung vorgesehen.

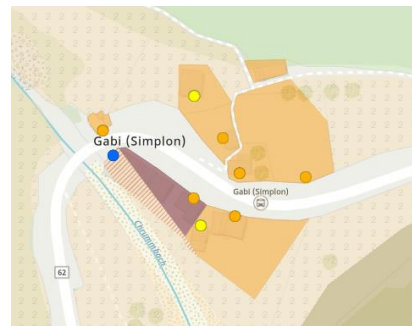


Abb. 16 Einhaltung der Lärmempfindlichkeitsstufen Gebiet «Gabi» (Strassenlärmkataster Kanton Wallis)



Abb. 17 Einhaltung der Lärmempfindlichkeitsstufen Gebiet «Eggen» (Strassenlärmkataster Kanton Wallis)

6 Planungsmassnahmen

6.1 Massnahmen Baureglement

Das Bau- und Zonenreglement hat eine vollumfängliche Revision erfahren mit folgenden wesentlichen Änderungen:

- Anpassung an die übergeordnete Gesetzgebung
- Einführung von Werkzeugen für eine aktive Bodenpolitik
- Innenverdichtung mit Qualität
- Einführung der neuen Messweisen nach IVHB (Interkommunale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe vom 22.09.2005)

Anpassung an die übergeordnete Gesetzgebung

Viele übergeordnete Gesetzgebungen haben seit der letzten Nutzungsplanungsrevision verschiedene Änderungen erfahren. So hat das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) am 1. Mai 2014 eine Teilrevision erfahren. Die Revision hatte folgende Hauptziele:

- Siedlungsentwicklung nach innen
- unkontrollierte Zersiedelung verhindern
- Bauland muss dem Bedarf von 15 Jahren entsprechen
- überdimensionierte Bauzone reduzieren

Auf Kantonsebene hatte diese Revision die Erstellung eines neuen kantonalen Richtplanes zur Folge, welcher festlegt, wie gross die Siedlungsfläche insgesamt sein soll, um den voraussichtlichen Bedarf für die nächsten 15 Jahre zu decken. Dabei sind der Abstimmung zwischen Siedlung und Verkehr, einer hochwertigen Siedlungsentwicklung nach innen und der Stärkung der Siedlungserneuerung Rechnung zu tragen. Der neu überarbeitete kantonale Richtplan wurde Ende 2017 im Grossen Rat behandelt, erhielt die Genehmigung vom Bundesrat mit einzelnen Auflagen und trat am 1. Mai 2019 in Kraft.

Weiter erfuhr die kantonale Baugesetzgebung bestehend aus dem Baugesetz, welches am 15. Dezember 2016 in Kraft trat, und der Bauverordnung, welche am 22. März 2017 in Kraft trat, eine Revision mit gewissen Übergangsbestimmungen bis die kommunalen Bau- und Zonenreglemente ebenfalls überarbeitet sind.

Einführung von Werkzeugen für eine aktive Bodenpolitik

Die öffentliche Hand soll Werkzeuge erhalten um Fehlentwicklungen entgegenzuwirken und eine aktive Bodenpolitik zu betreiben. So sollen die Umsetzung des Zonennutzungsplanes oder die Realisierung von Projekten von öffentlichem Interesse erleichtert werden, indem die Gemeinde strategische Grundstücke zu Marktbedingungen erwerben oder die Verfügbarkeit von Bauland mittels Verträgen mit den betroffenen Eigentümern gewährleistet. Weiter ist vorgesehen, dass die Gemeinde Bauverpflichtungen im Grundbuch anmerken kann, oder mittels Entwicklungsperimeter zur Anwendung bringen kann (Art. 5 BZR und Art. 10 BZR).

Überprüfung Zonenvorschriften

Die Gemeinde überarbeitet ihren aktuellen Nutzungszonenplan. Demnach werden einige bestehende Zonen aufgehoben oder angepasst sowie neue Zonen ausgeschieden. Es werden entweder Art und das Mass der Nutzung im Baureglement aufgelistet oder bspw. auch Schutzvorschriften für die Naturwerte der Gemeinde ausformuliert, siehe Art. 16-42.

Innenverdichtung mit Qualität

Um die zukünftige Zersiedelung der Landschaft zu verhindern und dem Grundsatz des häuslicherischen Umgangs mit Ressourcen nachzukommen, ist das bestehende Bauland konzentrierter zu bebauen. Diese vorgesehene Innenverdichtung kann nur erfolgreich umgesetzt werden, wenn zusätzlich zur angestrebten

Verdichtung auch Qualitäten im Siedlungsraum geschaffen werden und Aufenthaltsqualitäten in den Ortschaften generiert werden. Mit den Bestimmungen des Bau- und Zonenreglements sollen den Gemeindebehörden die Werkzeuge in die Hände gelegt werden, um diese Qualitäten einzufordern und zu erreichen. Insbesondere sind hierfür die Art. 67 ff BZR betreffend Ortsbildschutz zu erwähnen aber auch Art. 83 BZR mit Vorgaben betreffend Aussenraumgestaltung.

Einführung der neuen Messweisen nach IVHB

Der Kanton Wallis ist der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) beigetreten mit Inkrafttreten am 1. Januar 2018. Diese Vereinbarung stellt unter den Mitgliederkantonen sicher, dass nicht neue Baubegriffe kreiert werden oder Missverständnisse aufgrund von unterschiedlichen Definitionen entstehen. Die Einführung dieser neuen Messweisen nach IVHB hat weitreichende Änderungen in den kommunalen Bau- und Zonenreglementen zur Folge, welche im Rahmen der Gesamtrevision der Nutzungsplanung umzusetzen sind.

6.2 Massnahmen Zonennutzungspläne

Im Zonennutzungsplan hat die Gesamtrevision der Nutzungsplanung mehrere Änderungen zur Folge. Die Änderungen lassen sich unterteilen in drei Kategorien

- Änderungen aufgrund von strategischen Überlegungen (Entwicklungskonzept, Naturgefahren, Gewässerraum, usw.)
- Änderungen aufgrund der Vorgaben für die Dimensionierung der Wohnbauzone
- Änderungen aufgrund von planhygienischen Massnahmen (i.d.R. kleinräumige Bereinigungen, Regularisierungen, usw.)

Einen Überblick über die vorgesehenen 346 Änderungen ist in der Planbeilage «Änderungsplan» und der Änderungstabelle im Anhang ersichtlich. Hier sind alle Änderungen als Ein-, Um- und Auszonungen, weitere Änderungen ausserhalb der Bauzone, Bereinigung Verkehrszone oder planhygienische Massnahmen dargestellt und im Detail beschrieben. Die Änderungen werden jeweils gemäss ihren Nummern aufgelistet.

Interessenabwägung Planmassnahmen

Im Rahmen der Vorkonsultation zur Vorprüfung hat die kantonale Dienststelle für Raumentwicklung darauf hingewiesen, dass die Gemeinde jeweils die positiven und negativen Auswirkungen der Planungsmassnahme evaluiert und eine Interessenabwägung vornimmt. Daher sind folgende Elemente darzustellen:

- Gegenstand und Ziel
- Übereinstimmung mit den übergeordneten Instrumenten und Gesetzgebungen
- Bedarfsnachweis und Begründung der Standorte
- Analyse der betroffenen Themengebiete

Die Änderungstabelle in Anhang 4 umfasst alle Änderungen am Zonennutzungsplan. Während für die Änderungen aufgrund strategischer Überlegungen und die Änderungen aufgrund der Vorgaben für die Dimensionierung der Wohn-, Misch- und Kernbauzone eine detaillierte Interessenabwägung durchgeführt wird, ist dies bei den Änderungen aufgrund von planhygienischen Massnahmen und den Änderungen der Verkehrs- und Bauzone nicht zielgerichtet. Entweder betreffen die Änderungen nur wenige m² oder diese dienen dazu, falsche Plandarstellungen nach ihrer tatsächlichen Gegebenheit zu korrigieren, weswegen die Gründe zur Planänderung wie gegeben sind. Die Änderungstabelle in Anhang 4 umfasst daher zu Beginn die Änderungen mit einer detaillierten Auseinandersetzung. Alle bedeutenden Ein-, Aus- und Umzonungen werden zudem im Rahmen einer detaillierten Interessenabwägung abgehandelt.

Der Gemeinderat hat entschieden, die drei Themenpunkte Gegenstand und Ziel, Übereinstimmung mit den übergeordneten Instrumenten und Gesetzgebungen sowie teilweise den Bedarfsnachweis und Begründung der Standorte im Hauptteil des Erläuterungsberichtes abzubilden.

6.2.1 Was passiert in Simplan Dorf?

Mit der vorliegenden Ortsplanungsrevision wird das Ziel verfolgt, die Siedlung in Simplan Dorf unter verschiedenster Interessen aufeinander abzustimmen. Viele Massnahmen sind planungshygienischer Natur, andere dienen dazu, gemäss dem Konzentrationsprinzip die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken.

6.2.1.1 Einzonungen Simplan Dorf

Gegenstand und Ziel: Im Rahmen der Ortsplanungsrevision sind in Simplan Dorf keine grösseren Einzonungen vorgesehen. Es handelt sich mehrheitlich um planhygienische Massnahmen zur Sicherstellung der Zonenkonformität oder um Bereinigungen im Bereich Verkehr. Die planhygienischen Massnahmen sind der Änderungstabelle bzw. dem Änderungsplan zu entnehmen.

Einzonung in die Dorfkernzone

Massnahme 23: Parzellen Nrn. 2033-2043 und 735, bisher Zone, deren Nutzung noch nicht bestimmt ist, werden neu der Dorfkernzone zugewiesen.

- *Bedürfnisnachweis und Begründung der Standorte:* Auf den Parzellen befinden sich Autogaragen und gehören räumlich zum bestehenden Dorfkerngefüge (unterhalb des Kirchhügels). Die Dorfkernzone wird dadurch bis an die östliche Verkehrszone heran erweitert.

Einzonungen in die Gewerbezone

Massnahme 2: Abschnitte der Parzellen Nrn. 1185 und 1098 werden neu der Gewerbezone zugewiesen.

- *Bedürfnisnachweis und Begründung der Standorte:* Das Gebiet wird zum Standort der neuen Sennerei, die sich derzeit noch in der Planungsphase befindet. Die Sennerei ist ein wichtiger Wirtschaftsakteur in Simplan und arbeitet mit sieben lokalen Produzentenfamilien zusammen. Der neue Standort für die geplante Sennerei eignet sich optimal, da er dezentral am Ortseingang liegt und dennoch nicht vollständig vom Siedlungsgebiet getrennt ist. Dadurch kann der Zu- und Abtransport von Gütern optimal erfolgen, ohne zusätzlichen Verkehr im Dorfkern zu verursachen. Auch produktionsbedingte Lärmemissionen stellen am neuen Standort kein Problem mehr dar. Der Direktvertrieb der Produkte kann aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Ortseingangsstrasse auch am neuen Standort optimal erfolgen.

Massnahmen 5 und 25: Abschnitte der Parzellen 447 (bisher Landwirtschaftszone 2. Priorität) und 2030 (bisher übriges Gemeindegebiet) werden neu der Gewerbezone zugewiesen.

- *Bedürfnisnachweis und Begründung der Standorte:* Auf beiden Parzellen gibt es bereits bestehende Betriebe. Mit der Massnahme können beide gewerblichen Betriebe neu zonenkonform werden. Die Einzonungen beschränken sich jeweils auf den Mindestperimeter, der für die Betriebe zur Ausführung des Tagesgeschäfts notwendig ist. Da beide Gebiete bereits bebaut sind, wird durch die Zonenkorrektur nur minimal in das Nichtbauland eingegriffen.

Übereinstimmung mit den übergeordneten Instrumenten und Gesetzgebungen: Hier sind keine Widersprüche auszumachen. Die Massnahmen sind mit dem Grundsatz Nr. 5 des Koordinationsblatts C.1 Dimensionierung der Bauzonen für die Wohnnutzung vereinbar. Es handelt sich mehrheitlich um Zonenkorrekturen

Analyse der betroffenen Themengebiete: Anhang 3, Interessenabwägung Planmassnahmen.

Planhygienische Einzonungen

Massnahmen 1 und 9: Die in der Landwirtschaftszone liegenden Abschnitte der Parzellen Nrn. 1249-1251, 1200, 2008 und 2018 werden neu der Wohnzone 2 zugewiesen. Die Parzellen können durch diese Massnahme vereinheitlicht werden. Eine anderweitige Nutzung der verbleibenden Abschnitte im Nichtbauland wäre aus landwirtschaftlich-technischer Sicht ohnehin erschwert (1). Bei Massnahme Nr. 9 wird lediglich die private Zufahrt zonenkonform festgelegt, da sie bisher in der Landwirtschaftszone lag.

Massnahme 10: Der in der Landwirtschaftszone liegende Abschnitt der Parzelle Nr. 735 wird neu der Dorfkernzone zugewiesen. Die Parzelle ist bereits überbaut mit Garagen, welche der Wohnnutzung dienen. Sie ist räumlich nicht von der bestehenden Dorfkernzone getrennt, wodurch sie sich optimal in diese einfügt. Zudem ist die Parzelle bestens erschlossen.

Massnahmen 12, 15 und 28: Sämtliche Abschnitte entlang des Dorfbachs in der bisherigen Zone, deren Nutzung noch nicht bestimmt ist, werden neu der Dorfkernzone zugewiesen. Die Parzellen sind überbaut und erschlossen. Durch die Massnahme können sämtliche Parzellen vereinheitlicht werden. Die Abstimmung zwischen Siedlung und Dorfbach zum Schutz des Gewässers erfolgt neu mittels Freihaltezonen.

Massnahmen 14 und 17: Die in der «Zone, deren Nutzung noch nicht bestimmt ist» liegenden Parzellen werden neu der Wohnzone 2 zugewiesen. Die Parzellen sind überbaut (17) und/oder erschlossen (14). Durch die Massnahme können sämtliche Parzellen vereinheitlicht werden. Die Abstimmung zwischen Siedlung und Dorfbach zum Schutz des Gewässers erfolgt neu mittels Freihaltezonen.

Massnahme 29: Die in der «Zone, deren Nutzung noch nicht bestimmt ist» liegenden Abschnitte entlang des Dorfbachs werden neu der Wohnzone 2 zugewiesen. Zum Schutz des Fliessgewässers werden sämtliche Bereiche entlang des Dorfbachs mit einem allgemeinen Bauverbot versehen.

6.2.1.2 Umzonungen Simplan Dorf

Gegenstand und Ziel: Mit den Umzonungen verfolgt die Gemeinde das Ziel, die zukünftigen Entwicklungen in Simplan Dorf aufeinander geordnet abzustimmen und allenfalls gewisse Zonen an die vom kRp vorgegebenen Begriffe anzupassen.

Umzonungen in die Freihaltezone

Massnahmen 66, 39, 49, 59: Parzellen Nrn. 691, 693-698, bisher Dorfzone, werden neu der Freihaltezone zugewiesen (66). Ebenfalls werden ein Teil der Parzelle 2025, bisher Wohnzone 2, sowie ein Teil der Parzelle 1211, bisher Wohnzone 2 QP, der Freihaltezone zugewiesen.

- *Bedürfnisnachweis und Begründung der Standorte:* Auf den Parzellen Nrn. 693-698 werden kleine Gärten bewirtschaftet. Das Interesse an der Erhaltung dieser Gärten überwiegt das Interesse an der Errichtung von Neubauten. Durch das generelle Bauverbot wird zudem das bisherige Ortsbild geschützt (31). Die Freihaltung der Teilparzellen 2025 und 1211 ermöglicht eine optimale Trennung der Mischzone von der Wohnzone, ohne eine Baulücke zu schaffen. Die grüne Wiese dient nicht nur als wertvolle Ausgleichsfläche, sondern trägt auch zum Lärmschutz bei und wird regelmässig

als Festplatz genutzt (39, 49). Die Parzelle Nr. 864 wird der Freihaltezone zugewiesen, da diese aufgrund ihrer Topographie nur mässig für eine Überbauung geeignet ist (59).



Abb. 18 Freihaltezone auf den Parzellen Nrn. 2025 und 1211 (flaches Terrain unterhalb der Böschung)

Umzonung in die Dorfkernzone

Massnahmen 54, 61 und 64: Parzellen Nrn. 739, 776, 769 (inkl. Parkplatz), 777, 783, 795 und 890, bisher alle in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen, werden neu der Dorfkernzone zugewiesen.

- *Bedürfnisnachweis und Begründung der Standorte:* Die betroffenen Gebäude werden bereits teilweise als Wohnraum genutzt oder bieten das Potenzial für eine Wohnnutzung. Mit den Massnahmen werden die raumplanerischen Voraussetzungen geschaffen, um zukünftige Umnutzungen der bestehenden Gebäude zu erleichtern.

Umzonung in die Wohnzone 2

Massnahmen 37 und 48: Parzellen Nrn. 2024 und 2027, bisher Dorfzone, werden neu mit der Zufahrtstrasse der Wohnzone 2 zugewiesen (37). Ebenfalls wird die Parzelle Nr. 1212, bisher Wohnzone 2QP, neu der Wohnzone 2 zugewiesen (48).

- *Bedürfnisnachweis und Begründung der Standorte:* Im Rahmen der Ortsplanungsrevision wird die Wohnzone 2 QP im Gebiet «Blatt» aufgehoben. Sämtliche Parzellen im QP-Perimeter werden einer neuen Zone oder der Wohnzone 2 zugeordnet. Die Überbauung auf Parzelle Nr. 2027 lässt sich optisch und vom Baustil her nicht der Dorfkernzone zuordnen. Sie entspricht zusammen mit dem angrenzenden Gebäude der Wohnzone 2. Für eine weitere Überbauung bietet Parzelle Nr. 2024 genügend Raum, wobei dem Ortsbild entsprechend die Bestimmungen der Wohnzone 2 eingehalten werden sollen. Die Massnahme entspricht dem Konzentrationsprinzip.

Massnahme 52: Parzellen Nrn. 815, 849, 850, 1248, 1307, 1308 und 1959, bisher Wohnzone 3, werden neu der Wohnzone 2 zugewiesen.

- *Bedürfnisnachweis und Begründung der Standorte:* Auf den meisten Grundstücken befinden sich Kleingärten, darunter befinden sich Garagen. Durch die neuen Bestimmungen der Wohnzone 2 kann das Ortsbild bei potenziellen Erweiterungen oder Überbauungen entlang der Dorfstrasse geschützt werden, indem die westlich angrenzenden Gebäude der Dorfkernzone weiterhin sichtbar bleiben. Das Gebiet gehört zu den ersten, die man erblickt, wenn man das Dorf betritt.

Umzonung in die Wohn- und Gewerbezone

Massnahmen 50 und 51: Parzellen Nrn. 1216, 1217, 1624, 1840 und der nördliche Abschnitt von Parzelle Nr. 1211, alle bisher Wohnzone 2 QP, werden neu der Wohn- und Gewerbezone zugewiesen.

- *Bedürfnisnachweis und Begründung der Standorte:* Im Rahmen der Ortsplanungsrevision wird die Wohnzone 2 QP im Gebiet «Blatt» aufgehoben. Sämtliche Parzellen im QP-Perimeter werden einer neuen Nutzungszone zugeordnet. Die betroffenen Parzellen sind teilweise bereits bebaut und dienen sowohl Wohn- als auch Gewerbebezwecken. Um Baulücken zu vermeiden, werden die unbebauten Parzellen nördlich der Schreinerei Zenklusen AG (Parzelle 1624) vorübergehend als Reserveflächen ausgewiesen. Das Gebiet eignet sich insgesamt gut für eine Mischzone, da es sich räumlich von den reinen Wohngebieten abgrenzt. Die Lage am Ortseingang erleichtert zudem Zu- und Ablieferungen, wodurch zusätzlicher Verkehr durch das Dorf vermieden wird. Sämtliche Parzellen sind erschlossen.

Übereinstimmung mit den übergeordneten Instrumenten und Gesetzgebungen: Hier sind keine Widersprüche auszumachen. Es handelt sich um begründete Umzonung im Sinne einer Regularisierung des vorherrschenden Zustandes. Die Bauzonen sind bestehend und für die betroffenen Flächen gelten lediglich neue Bestimmungen im Bau- und Zonenreglement.

Analyse der betroffenen Themengebiete: Anhang 3, Interessenabwägung Planmassnahmen.

Planhygiene

Massnahmen 38 und 42: Im Rahmen der Auszonungen westlich der Parzellen 2048, 919 und 922 werden die im Bauland verbleibenden Abschnitte neu der Dorfkernzone zugewiesen.

6.2.1.3 Auszonungen Simplan Dorf

Gegenstand und Ziel: Bei den Auszonungen entschied man sich für Gebiete, die nicht oder nur teilweise erschlossen sind, solche in Randzonen oder für Gebiete, die aufgrund von Naturgefahren, Waldabständen, Hochspannungsleitungen oder dem Ortsbild nicht für eine Überbauung geeignet sind.

Auszonungen Wohnzone 2

Massnahme 76: Parzellen Nrn. 1261, 1263, 1264, 1320, 1874 und die äusseren westlichen Abschnitte der Parzellen Nrn. 1259 und 1260 (bisher Wohnzone 2) im Ortsteil «Ärbisser» werden neu der Landwirtschaftszone 1. Priorität zugewiesen.

- *Bedürfnisnachweis und Begründung der Standorte:* Das betroffene Gebiet umfasst eine grössere unbebaute Fläche am Rande des Siedlungsgebiets. Diese Freiflächen stellen eine wertvolle landschaftliche Zäsur zwischen den Überbauungen an der Bodmerstrasse dar, deren landwirtschaftlicher Wert erhalten bleiben soll. Die Parzellen Nrn. 1261, 1263 und 1320 befinden sich ganz oder teilweise auf einer konvexen Wölbung, was Überbauungen technische Herausforderungen auferlegen würde. Zudem ist die Parzelle 1264 nicht erschlossen und die Parzelle 1874 würde letztlich als Kleinstbauzone verbleiben. Das Gebiet grenzt an die bestehende Landwirtschaftszone erster Priorität. Da der grösste Teil des Gebiets nicht direkt an der Strasse liegt, würde eine allfällige Überbauung einen hohen Erschliessungsaufwand erfordern. Eine Überbauung dieses Gebiets wäre zudem nicht zeitgemäss und würde nicht zur Förderung einer kompakteren und effizienteren Siedlungsentwicklung beitragen.



Abb. 19 Luftbild des Massnahme-Perimeters im Gebiet «Ärbis-ser»



Abb. 20 Blick auf die erhaltenen Landschaftselemente im Massnahme-Perimeter

Massnahme 77: Parzellen Nrn. 675-678, 683, 684, 2017 sowie Abschnitte der Parzellen 674 und 685, bisher Wohnzone 2, werden neu der Landwirtschaftszone 2. Priorität zugewiesen.

- *Bedürfnisnachweis und Begründung der Standorte:* Die betroffenen Parzellen sind allesamt unbebaut und nicht erschlossen. Erschliessungsarbeiten wären mit erheblichen Hindernissen verbunden: Einerseits könnten gewisse Parzellen im Osten des betroffenen Gebiets nur über die bestehende private Zufahrt erschlossen werden, da eine Erschliessung über das Landwirtschaftsgebiet nicht möglich ist. Andererseits weisen die nördlichen Parzellen aufgrund der bestehenden Topographie sowohl Erschliessungs- als auch Überbauungsschwierigkeiten auf. Das Relief ist nicht flach, sondern von hügel- und muldenförmigem Terrain geprägt, das sich nicht zur Überbauung eignet. Auf einigen Parzellen werden derzeit Kleinstgärten bewirtschaftet. Darüber hinaus handelt es sich bei dem Gebiet um eine grössere unbebaute Fläche am Siedlungsrand, weshalb allfällige Überbauungen den Grundsätzen der Innenentwicklung widersprechen und nicht mehr zeitgemäss wären. Zudem würde viel Kulturland beansprucht und das massgebende Terrain müsste sowohl für die Überbauung als auch für die Erschliessung deutlich verändert werden. Die zukünftige Siedlungsentwicklung von Simplan Dorf soll sich daher auf bereits überbaute Areale konzentrieren.



Abb. 21 Luftbild des Massnahmen-Perimeter



Abb. 22 Blick auf den Massnahmen-Perimeter von der Heijstrasse aus

Massnahme 78: Parzellen Nrn. 936 und 1993, bisher Wohnzone 2, werden neu der Landwirtschaftszone 2. Priorität zugewiesen.

- *Bedürfnisnachweis und Begründung der Standorte:* Die beiden Parzellen sind weder bebaut noch erschlossen und befinden sich am südlichen Siedlungsrand von Simplan Dorf. Angesichts des aktuellen Bebauungszustandes in der unmittelbaren Umgebung der beiden Parzellen ist eine Erschliessung dieser Flächen nicht möglich. Nicht nur sind die angrenzenden Gebäude teilweise selbst nicht optimal erschlossen, auch die topographischen Gegebenheiten erschweren die Erschliessungsarbeiten erheblich. Aus raumplanerischer Perspektive ist die Auszonung der Parzellen daher sinnvoll, da eine eventuelle Bebauung das Siedlungsgebiet erweitern würde. Zudem liegen die beiden Parzellen im blauen Lawinengefahrenggebiet, was zusätzliche Risiken für die Sicherheit darstellen würde.



Abb. 23 Luftbild des Massnahmen-Perimeter



Abb. 24 Die heutige Situation erschwert Überbauungs- und Erschliessungsarbeiten grundsätzlich

Massnahme 79: Die nordöstlichen Abschnitte der Parzellen Nrn. 1024, 1026, 1030, 1943 und 912, bisher Wohnzone 2, werden neu der Zone mit späterer Nutzungszulassung zugeordnet.

- *Bedürfnisnachweis und Begründung der Standorte:* Die entlang der Strasse «Obri Matte» gelegenen Flächen sollen innerhalb der nächsten 15 Jahre bei Bedarf zunächst eingezont werden. Dies bedeutet, dass die Parzellen vorerst nicht überbaubar sind, da der gegenwärtige Bedarf hierfür nicht nachgewiesen werden kann. Dennoch handelt es sich faktisch um Auszonungen, die derzeit als Nichtbauzonen klassifiziert sind. Aus raumplanerischer Sicht und im Hinblick auf die Begrenzung der Siedlungsentwicklung erscheint es sinnvoll, diese primär in dichter besiedelten Gebieten zu realisieren. Sollte sich in den kommenden Jahren ein Bedarf abzeichnen, kann auf diese bereits erschlossenen Parzellen als geeignete Reserve zurückgegriffen werden. Topographisch betrachtet sind die betroffenen Flächen bei Bedarf gut bebaubar und sie liegen direkt an der Strasse. Ihre Lage am Dorfrand macht es jedoch zwingend erforderlich, die Siedlungsentwicklung zunächst in zentraleren Bereichen voranzutreiben.



Abb. 25 Luftbild des Massnahmen-Perimeter



Abb. 26 Sicht auf den Massnahmen-Perimeter, der bei Bedarf zunächst eingezont wird

Massnahme 80: Der mittlere, bisher im Bauland liegende Abschnitt der Parzelle Nr. 1188 wird neu der Landwirtschaftszone 2. Priorität zugewiesen.

- *Bedürfnisnachweis und Begründung der Standorte:* Die Parzelle Nr. 1188 stellt einen unbebauten Bereich dar, der weder an eine Dorfzone noch an eine Zone für öffentliche Bauten und Anlagen angrenzt. Diese isolierte Fläche befindet sich in der Landwirtschaftszone und ist durch eine markante Trennung durch eine steile Böschung deutlich vom umliegenden Siedlungsgebiet separiert. Folglich erlaubt dies aufgrund des Konzentrationsprinzips keine Anbindung an die Bauzone. Zudem befindet sich das Grundstück teilweise in der blauen und roten Lawinengefarenzone. Das Grundstück ist weder mit Trinkwasser, Abwasser noch Strom erschlossen. Die einzige mögliche Anbindung an das Dorf wäre über die landwirtschaftliche «Hejistrasse», was nicht zonenkonform wäre. Es fehlt zudem an einer Anbindung an den öffentlichen Busverkehr, welche für ein neues Quartier dieser Grösse erforderlich wäre. Darüber hinaus beeinträchtigen die ungünstige Topographie und die nahegelegene Hochspannungsleitung die Attraktivität des Grundstücks erheblich. Würde man diese Flächen im Bauland belassen, stünde dies im klaren Widerspruch zur Raumentwicklungsstrategie der Gemeinde, welche 2019 in Zusammenarbeit mit der Bevölkerung erarbeitet und in der Urversammlung am 11. Juni 2019 unter dem Traktandum „Information Raumplanung“ eingeführt sowie in der Urversammlung am 12. Dezember 2019 präsentiert wurde. Aus raumplanerischer Sicht ist eine Auszonung daher alternativlos. Diese Massnahme ist zwingend erforderlich, um die kohärente und nachhaltige Entwicklung des Gemeindegebiets sicherzustellen und die festgelegten Ziele der Raumplanung zu erfüllen.

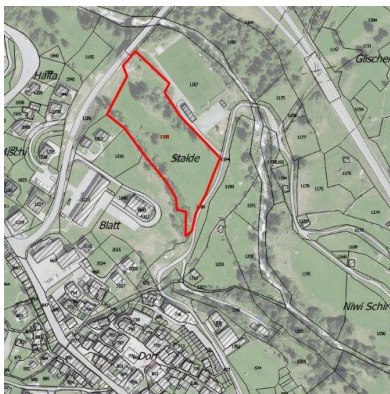


Abb. 27 Luftbild des Massnahmen-Perimeter



Abb. 28 Der Massnahmen-Perimeter (grün) liegt deutlich isoliert zum übrigen Gemeindegebiet (vsgis 3D)

Massnahme 81: Der östliche Abschnitt der Parzelle 1021, 1024, 1026, 1943, 1030 bisher Wohnzone 2, wird neu der Landwirtschaftszone 2. Priorität zugewiesen.

- *Bedürfnisnachweis und Begründung der Standorte:* Die Parzelle befindet sich am Ortsrand von Simplan Dorf und ist nicht erschlossen, da sie nicht direkt an der Strasse liegt. Eine Erschliessung über das umliegende Nichtbauland ist nicht möglich. Zudem liegt die Parzelle teilweise im blauen Lawinengefahrenggebiet und im roten Hochwassergefahrenggebiet.

Massnahme 83: Parzellen Nrn. 1233, 1234, 2004 und Abschnitte der Parzellen Nrn. 1242, 1244-1246 und 1251, bisher Wohnzone 2, werden neu der Landwirtschaftszone 2. Priorität zugewiesen.

- *Bedürfnisnachweis und Begründung der Standorte:* Es handelt sich mehrheitlich um nicht überbaute Parzellen am Siedlungsrand. Bis auf Parzellen Nrn. 1233 und 2004, die direkt an der Strasse liegen, sind sämtliche Parzellen nicht erschlossen. Parzellen 1233 und 2004 sind aufgrund des steilen Terrains ohne erhebliche Eingriffe in den gewachsenen Boden nicht überbaubar. Zudem stützt das betroffene Gelände die oberhalb liegende Privatstrasse des Hofes. Die Parzellen Nr. 1245 und 1246 sind ebenfalls nicht erschlossen und befinden sich auf einem konvexen Hang, wodurch eine Erschliessung und Bebauung erheblichen Kulturlandverlust zur Folge hätte. Parzelle Nr. 1251 liegt zu weit weg vom restlichen Siedlungsgebiet und tangiert die Strecke mit dem Objekt Nr. VS 1.2.14 aus dem Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz. Einzig sind Parzellen Nrn. 1244 und 1242 überbaut, wobei es sich hier um alte, in ihrem jetzigen Zustand nicht mehr nutzbare Ökonomiegebäude handelt. Parzelle Nr. 1234 bildet die Zufahrtsstrasse zum Hof, weshalb diese zonenkonform der Landwirtschaftszone zugewiesen wird.

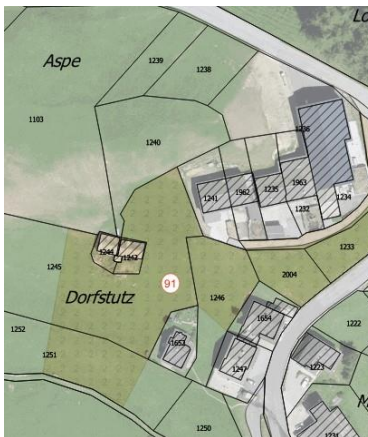


Abb. 29 Luftbild des Massnahmen-Perimeter



Abb. 30 Massnahmen-Perimeter vom Stockalperweg aus betrachtet

Massnahme 84: Parzellen Nrn. 1951 sowie Abschnitte der Parzellen Nrn. 922, 943 und 944, bisher Wohnzone 2, werden neu der Landwirtschaftszone 2. Priorität zugewiesen.

- *Bedürfnisnachweis und Begründung der Standorte:* Sämtliche betroffene Abschnitte sind nicht überbaut und nicht erschlossen, da sie einen erheblichen Abstand zu einer Verkehrszone innerhalb der Bauzone aufweisen. Die Parzellen sind nicht optimal erschliessbar, da sie bereits von Überbauungen umgeben und nur über Grundstücke Dritter erreichbar sind. Die auszunehmende Fläche bildet eine wertvolle landschaftliche Zäsur zwischen den Gebäuden an der alten Simplonstrasse und den Überbauungen im Gebiet «Bannholz», weshalb ihre Freihaltung von besonderer Bedeutung ist. Sie liegt grösstenteils auf steilem Terrain, weshalb hier Überbauungen ohne erheblichen Kulturlandverlust nicht realisierbar sind. Parzelle Nr. 943 liegt ausserdem zu abgesetzt vom übrigen Siedlungsgebiet und tangiert teilweise blaues Lawinengefahrenggebiet. Dies erlaubt aufgrund des Konzentrationsprinzips keine Anbindung an die Bauzone.



Abb. 31 Luftbild des Massnahmen-Perimeter

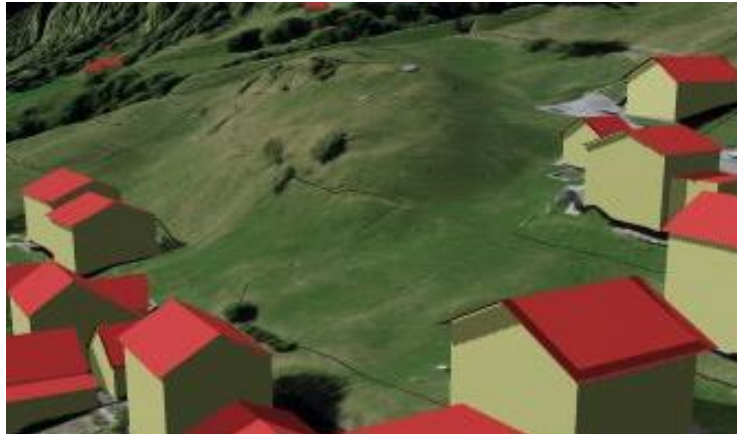


Abb. 32 Der Massnahme-Perimeter weist steiles Terrain auf und ist nicht erschlossen (vsgis 3D)

Massnahme 85: Parzellen Nrn. 1023 sowie Abschnitte der Parzellen Nrn. 1019 und 1275, bisher Wohnzone 2, werden neu der Landwirtschaftszone 1. Priorität zugewiesen.

- *Bedürfnisnachweis und Begründung der Standorte:* Die Parzelle und Parzellenabschnitte befinden sich am Rand des heutigen Siedlungsgebiets. Bei den Abschnitten der Parzellen Nrn. 1019 und 1275 handelt es sich jeweils um Bereiche, welche nicht überbaut sind und sich von der Grösse und Form nicht für eine weitere Überbauung mit Erstwohnungen eignen. Das bestehende Gebäude auf Parzelle Nr. 1275 ist von der Auszonung nicht betroffen. Hier verbleibt eine Fläche von rund 432 m² in der Bauzone. Parzelle Nr. 1023 ist nicht erschlossen, da sie nicht direkt an einer Verkehrszone liegt. Erschliessungen wären nur über die Grundstücke Dritter möglich oder über Landwirtschaftsgebiet, was nicht zonenkonform wäre. Aufgrund der damaligen Quartierplanung wurden vereinzelt schon Bauten realisiert, die teilweise gesondert in der Landschaft stehen. Dies gilt es in Zukunft im Sinne des Konzentrationsprinzips zu vermeiden, weshalb Parzelle Nr. 1023 nicht dem Bauland zugewiesen werden kann.



Abb. 33 Luftbild des Massnahmen-Perimeter



Abb. 34 Der Massnahme-Perimeter liegt zusammen mit den bestehenden Gebäuden deutlich abgesetzt von den übrigen Wohnzonen (vsgis 3D)

Massnahme 87: Der südöstliche Abschnitt der Parzelle Nr. 1211, bisher Wohnzone 2 QP, wird neu der Landwirtschaftszone 2. Priorität zugewiesen.

- *Bedürfnisnachweis und Begründung der Standorte:* Parzelle Nr. 1211 gehört der Pfarrei Simplan und ist nicht überbaut. Der betroffene südöstliche Abschnitt liegt teilweise auf steilem Terrain am Siedlungsrand oder weist einen hohen Baumbestand auf einer Fläche auf, die aufgrund des

unebenen Reliefs ebenfalls nicht zur Überbauung geeignet ist. Aus raumplanerischer Sicht ist eine Auszonung des Abschnitts insbesondere auch in Bezug auf Lärmemissionen durch die angrenzende Schreinerei sinnvoll. Die planhygienische Massnahme 298 ist ebenfalls Bestandteil dieser Auszonung. Sie sieht vor, den nördlichen Abschnitt der gemeindeeigenen Parzelle Nr. 1189 ebenfalls der Landwirtschaftszone 2. Priorität zuzuweisen.



Abb. 35 Luftbild des Massnahmen-Perimeter



Abb. 36 Der betroffene Perimeter liegt teilweise auf stotzigem und felsigem Untergrund

Übereinstimmung mit den übergeordneten Instrumenten und Gesetzgebungen: Gemäss Art. 15 RPG umfassen Bauzonen Land, das sich für die Überbauung eignet und das dem voraussichtlichen Bedarf für 15 Jahre entspricht, mit dem Ziel, eine haushälterische Bodennutzung und eine kompakte Entwicklung der Siedlungsgebiete zu fördern, um damit der Zersiedelung entgegenzuwirken und nicht überbaute Flächen zu erhalten. Überdimensionierte Bauzonen müssen reduziert werden. Gemäss dem Koordinationsblatt C.1 des kantonalen Richtplans hat eine Gemeinde im Rahmen der Ortsplanungsrevision bei überdimensionierten Bauzonen für die Wohnnutzung Massnahmen zu ergreifen, um die Zersiedelung zu verhindern. Dem kommt die Gemeinde mit den vorliegenden Auszonungen nach.

Analyse der betroffenen Themengebiete: Anhang 3, Interessenabwägung Planmassnahmen.

Planhygiene (>100 m²)

Massnahme 82, 370, 395: Die Bauzonengrenzen werden auf die gleiche Ebene hin korrigiert.

Massnahme 88: Die Auszonung erfolgt aufgrund des einzuhaltenden Waldabstands (gem. Waldkataster)

6.2.2 Was passiert auf dem Simplonpass?

Die zukünftige Siedlungsentwicklung findet gemäss dem Raumentwicklungskonzept der Gemeinde Simplan im Dorf statt, welches auch zukünftig das Zentrum der Gemeinde sein wird. Die weiteren Weiler «Gabi», «Egga» und «Kulm» sowie die vielen Alpstafel sollen erhalten bleiben.

6.2.2.1 Einzonungen Simplonpass (Planhygiene)

Gegenstand und Ziel: Im Rahmen der Ortsplanungsrevision sind in auf dem Simplonpass keine grösseren Einzonungen vorgesehen. Es handelt sich ausschliesslich um planhygienische Massnahmen zur Sicherstellung der Zonenkonformität oder um Bereinigungen im Bereich Verkehr:

Massnahme 30: Bei den Parzellen Nrn. 1878 und 1905 (Selbstrecht) wird der jeweils zu den bestehenden Gebäuden zugehörige südliche Umschwung eingezont.

Massnahmen 16 und 19: Die in der Zone, deren Nutzung noch nicht bestimmt ist liegenden Abschnitte der Parzellen Nrn. 104,105 (Hotel Monte Leone) sowie Nr. 106 (Simplon Hospiz) werden neu der Zone für touristische Bauten und Anlagen zugewiesen.

6.2.2.2 Umzonungen Simplonpass

Gegenstand und Ziel: Mit den Umzonungen verfolgt die Gemeinde das Ziel, die zukünftigen Entwicklungen auf dem Simplonpass aufeinander geordnet abzustimmen und allenfalls gewisse Zonen an die vom kRp vorgegebenen Begriffe anzupassen.

Massnahme 62: Sämtliche überbaute und in der bisherigen Ferienhauszone liegenden Grundstücke (Selbstrecht) der Parzellen Nrn. 56 und 85, mit Ausnahme von Grundstück Nr. (58), werden neu der Wohnzone 2 zugewiesen.

- *Bedürfnisnachweis und Begründung der Standorte:* Im Rahmen der Ortsplanungsrevision wird die Ferienhauszone 1 im Gebiet «Kulm» aufgehoben. Die Gemeinde weist die bestehende zusammenhängende Bebauung somit einer Regelbauzone (Wohnzone W2) zu. Dies aus dem Grund, da die ehemalige «Ferienhauszone» nach kantonalen Vorgaben nicht mehr zulässig ist und die «Zone für touristische Aktivitäten» nicht für einzelne Chalets vorgesehen ist. Die Parzellen der ehemaligen Ferienhauszonen sind, neben einzelnen wenigen Baulücken, fast vollständig überbaut, was die Richtigkeit der Planungsmassnahme der Gemeinde bekräftigt. Die Bauzonen gelten als vollständig erschlossen.

Übereinstimmung mit den übergeordneten Instrumenten und Gesetzgebungen: Bei der Zuweisung der ehemaligen Ferienhauszone 1 in eine Regelbauzone handelt sich um eine Zonenbereinigung. Diese Flächen sind bei der Wohnbaustatistik einzubeziehen. Es handelt sich um begründete Umzonung im Sinne einer Regularisierung des vorherrschenden Zustandes. Die Bauzonen sind bestehend und für die betroffenen Parzellen gelten lediglich neue Bestimmungen im Bau- und Zonenreglement.

6.2.2.3 Auszonungen Simplonpass

Gegenstand und Ziel: Bei den Auszonungen entschied man sich für Flächen, die nicht oder nur teilweise erschlossen sind, solche in Randzonen oder für Flächen, die aufgrund von Naturgefahren, Waldabständen, Hochspannungsleitungen oder dem Ortsbild nicht für eine Überbauung geeignet sind.

Auszonungen in der Ferienhauszone 1 / Dorfzone1 «Kulm» / «Hospiz»

Mit der Umzonung der bisherigen Ferienhauszone in die Wohnzone 1 (vgl. Massnahme 68) erfolgt ebenfalls eine Redimensionierung des Baulands im selben Gebiet. Von den Auszonung betroffen sind folgende Flächen und Parzellen:

Massnahme 69: Die Grundstücke (1906), (1907), (1908) der Parzelle Nr. 56 werden neu der Freihaltezone zugewiesen.

Massnahmen 75 und 71: Das Grundstück. (1916) der Parzelle Nr. 85 (75) sowie der äusserste südlich gelegene und nicht überbaute Abschnitt (903 m²) des bisherigen Ferienhausperimeters (71) werden neu der Landwirtschaftszone 2. Priorität zugewiesen.

Massnahme 65: Die Grundstücke (1903) und (1904) der Parzelle Nr. 56 werden neu der Freihaltezone zugewiesen.

Massnahme 95: Sämtliche nicht überbaute Abschnitte im östlichen Bereich der bisherigen Ferienhauszone werden neu der Landwirtschaftszone 2. Priorität zugewiesen.

- *Bedürfnisnachweis und Begründung der Standorte:* Die Grundstücke der Geteilschaft Simplon-Bergalpe befinden sich auf dem Simplonpass in einer sensiblen Landschaft («Kulturlandschaft auf dem Bergsattel des bedeutenden Alpenübergangs mit historischen Verkehrswegen, alpinen Temporärsiedlungen und monumentalen Einzelbauten. Typische Harmonie von rauher Passlandschaft und kargen Bauten», gem. ISOS Objektblatt). Der heutige Bestand soll erhalten und gesichert werden. Da die Gemeinde einen Zweitwohnungsanteil von über 20 Prozent verfügt, sind neue Zweitwohnungen durch die Zweitwohnungsgesetzgebung ausgeschlossen. Das Potential für Erstwohnungen auf den Grundstücken der Geteilschaft Simplon-Bergalpe ist gering. Eine bauliche Entwicklung mit Erstwohnungen auf dem Simplonpass widerspricht zudem der Raumentwicklungsstrategie der Gemeinde, welche die Hauptentwicklung der Gemeinde im Dorf vorsieht.



Abb. 37 Luftbild des Massnahmen-Perimeter



Abb. 38 Blick auf den Massnahmen-Perimeter von der östlichen Strasse aus (Bike- und Wanderweg)

Massnahmen 74 und 103: Sämtliche südliche Flächen und Parzellen im Gebiet «Hospiz» (oberhalb Simplon Hospiz), die bisher in der Ferienhauszone oder in der Dorfzone lagen, werden neu der Landwirtschaftszone 2. Priorität zugewiesen.

- *Bedürfnisnachweis und Begründung der Standorte:* Das betroffene Gebiet hebt sich deutlich vom nördlichen Siedlungsgebiet ab. Es umfasst lediglich acht Gebäude, von denen nicht alle zu Wohnzwecken genutzt werden. Aufgrund der verstreuten Lage der Gebäude in der Landschaft fehlt es dem Gebiet an baulicher Kompaktheit, wodurch der Siedlungscharakter deutlich verloren geht. Dieses Fehlen des Siedlungscharakters kommt den Kriterien und Merkmalen für die Zuordnung zu einer Regelbauzone nicht nach. Zudem ist die Zufahrt zum Gebiet suboptimal, was eine Einstufung als Regelbauzone ebenfalls ausschliesst. Der südöstliche Abschnitt des Gebiets liegt zudem im blauen Lawinengefahrengbiet. Aus raumplanerischer und rechtlicher Sicht handelt es sich bei dem betroffenen Gebiet um eine sogenannte «Kleinstbauzone», die nicht bundesrechtskonform ist, da sie dem Trennungsgrundsatz von Bau- und Nichtbaugebiet widerspricht. Darüber hinaus ist eine weitere bauliche Entwicklung des Weilers gemäss der Raumentwicklungsstrategie der Gemeinde nicht erwünscht. Für die bestehenden Gebäude gilt die Besitzstandsgarantie gemäss Art. 5 BauG.



Abb. 39 Luftbild des Massnahmen-Perimeter



Abb. 40 Blick auf den Massnahmen-Perimeter (südlicher Standpunkt)

Weitere Auszonungen Simplonpass

Massnahmen 72, 96 104: Sämtliche Parzellen in den Gebieten «Seemättelti» und «Stalde», die bisher in der Dorf- oder Ferienhauszone lagen, werden neu der Landwirtschaftszone 2. Priorität zugewiesen.

- *Bedürfnisnachweis und Begründung der Standorte:* Die Parzellen im Gebiet «Stalde» befinden sich am Rand des heutigen Siedlungsgebiets in einem Weiler (Kleinstbauzone), welcher als Alpstafel charakterisiert werden kann und innerhalb einer sensiblen Landschaft. Die Parzellen sind über eine Privatstrasse erschlossen (96, 104). Im Gebiet «Seemättelti» befindet sich lediglich ein einziges Gebäude, was den fehlenden Siedlungscharakter deutlich unterstreicht. Aufgrund der isolierten Lage dieses Gebäudes in der Landschaft ist gemäss dem Konzentrationsprinzip eine Anbindung an eine Bauzone nicht zulässig (72). Da die Gemeinde einen Zweitwohnungsanteil von über 20 Prozent verfügt, sind neue Zweitwohnungen durch die Zweitwohnungsgesetzgebung ausgeschlossen. Das Potential für Erstwohnungen in den beiden Gebieten ist gering. Eine bauliche Entwicklung mit Erstwohnungen auf dem Simplonpass widerspricht zudem der Raumentwicklungsstrategie der Gemeinde.

Übereinstimmung mit den übergeordneten Instrumenten und Gesetzgebungen: Gemäss Art. 15 RPG umfassen Bauzonen Land, das sich für die Überbauung eignet und das dem voraussichtlichen Bedarf für 15 Jahre entspricht, mit dem Ziel, eine haushälterische Bodennutzung und eine kompakte Entwicklung der Siedlungsgebiete zu fördern, um damit der Zersiedelung entgegenzuwirken und nicht überbaute Flächen zu erhalten. Überdimensionierte Bauzonen müssen reduziert werden. Gemäss dem Koordinationsblatt C.1 des kantonalen Richtplans hat eine Gemeinde im Rahmen der Ortsplanungsrevision bei überdimensionierten Bauzonen für die Wohnnutzung Massnahmen zu ergreifen, um die Zersiedelung zu verhindern. Dem kommt die Gemeinde mit den vorliegenden Auszonungen nach.

Analyse der betroffenen Themengebiete: Anhang 3, Interessenabwägung Planmassnahmen.

Weitere planhygienische Massnahmen sind der Änderungstabelle bzw. dem Änderungsplan zu entnehmen.

6.2.3 Was passiert im Ortsteil «Gabi»?

Massnahme 86: der östliche Abschnitt der Parzelle Nr. 1468, bisher Wohnzone 2 D, wird neu der Landwirtschaftszone 2. Priorität zugewiesen.

- *Bedürfnisnachweis und Begründung der Standorte:* Der betroffene Abschnitt ist nicht überbaut und befindet sich am äusseren Rand der bestehenden Siedlung im Gebiet «Gabi». Er befindet sich zudem im blauen Hochwassergefahrenggebiet.

Übereinstimmung mit den übergeordneten Instrumenten und Gesetzgebungen: Hier sind keine Widersprüche auszumachen. Es handelt sich bei sämtlichen Massnahmen um Zonenkorrekturen, begriffliche Anpassungen sowie um die Anpassung der Bauzone an die Naturgefahren.

Analyse der betroffenen Themengebiete: Anhang 3, Interessenabwägung Planmassnahmen.

Planhygiene

Massnahmen 3, 4, 7, 8, 13, 20: Abschnitte der Parzellen Nrn. 1441, 1456, 1457, 1458, 1464, 1465 und 1468, bisher Landwirtschaftszone bzw. Zone, deren Nutzung noch nicht bestimmt ist, werden neu der Wohnzone 2 oder der Dorfkernzone zugewiesen. Sämtliche Einzonungen sind planhygienischer Natur und haben zum Ziel, die Bauzone im Gebiet «Gabi» einheitlich zu verbinden und, wo nötig, den topographischen Gegebenheiten und Naturgefahren entsprechend anzupassen.

Massnahmen 43-46: Die bestehenden Dorfzonen und Wohnzonen 2 D werden neu als «Wohnzonen 2» bezeichnet. Es handelt sich um eine Anpassung der Begrifflichkeiten.

6.2.4 Was passiert im Ortsteil «Egga»?

Massnahmen 60, 63: Parzellen Nrn. 559-563 sowie Abschnitte der Parzellen Nrn. 556, 592-594 und 2044 werden neu der Freihaltezone zugewiesen.

- *Bedürfnisnachweis und Begründung der Standorte:* Sämtliche Abschnitte tangieren rotes und blaues Lawinengefahrengelände. Des Weiteren sind die betroffenen Parzellen aufgrund ihrer Lage (Nähe zur Nationalstrasse) und ihrer längsförmigen Parzellenstrukturen nicht oder kaum überbaubar.

Übereinstimmung mit den übergeordneten Instrumenten und Gesetzgebungen: Hier sind keine Widersprüche auszumachen. Es handelt um begriffliche Anpassungen sowie um die Anpassung der Bauzone an die Naturgefahren.

Analyse der betroffenen Themengebiete: Anhang 3, Interessenabwägung Planmassnahmen.

6.2.5 Was passiert in den Weilern / im restlichen Gemeindegebiet?

Massnahmen 91-94, 100-102: Im Rahmen der Ortsplanungsrevision werden sämtliche Parzellen in den Aussenweilern neu der Landwirtschaftszone zugewiesen. Die Massnahmen betreffen folgende Gebiete:

Massnahme 100: Bärnetscha



Abb. 41 Weiler «Bärnetscha» (Luftbild)

Massnahme 101: Blattü



Abb. 42 Weiler «Blattu»

Massnahme 102: Niwa



Abb. 43 Weiler «Niwa»

Massnahme 91: Nideralp



Abb. 44 Weiler «Nideralp»

Massnahme 92: Gampisch



Abb. 45 Weiler «Gampisch»

Massnahme 93: Sicka

Abb. 46 Weiler «Sicka»

Massnahme 94: Bielti

Abb. 47 Weiler «Bielti»

- *Bedürfnisnachweis und Begründung der Standorte:* Kleinstsiedlungsgebiete, wie die meisten dezentralen Aussenweiler im Gemeindegebiet von Simplan, umfassen nur wenige Gebäude und weisen keine typische Siedlungsstruktur auf. Viele dieser Gebäude liegen isoliert in der Landschaft, was eine Anbindung an die Bauzone zusätzlich erschwert. Es entspricht nicht mehr einer zeitgemässen Planung, solche Weiler in einer Wohnbauzone zu belassen. Diese Weiler haben keine direkte Anbindung an den öffentlichen Verkehr, und viele sind nicht das ganze Jahr über bewohnt. Durch die Massnahme wird das Siedlungsgebiet konzentriert. Die Gemeinde plant zukünftige Siedlungsentwicklungen vor allem im Dorf und in den Weilern „Egga“ und „Gabi“.

Übereinstimmung mit den übergeordneten Instrumenten und Gesetzgebungen: Gemäss Art. 15 RPG umfassen Bauzonen Land, das sich für die Überbauung eignet und das dem voraussichtlichen Bedarf für 15 Jahre entspricht, mit dem Ziel, eine haushälterische Bodennutzung und eine kompakte Entwicklung der Siedlungsgebiete zu fördern, um damit der Zersiedelung entgegenzuwirken und nicht überbaute Flächen zu erhalten. Überdimensionierte Bauzonen müssen reduziert werden. Gemäss dem Koordinationsblatt C.1 des kantonalen Richtplans hat eine Gemeinde im Rahmen der Ortsplanungsrevision bei überdimensionierten Bauzonen für die Wohnnutzung Massnahmen zu ergreifen, um die Zersiedelung zu verhindern. Dem kommt die Gemeinde mit den vorliegenden Auszonungen nach.

Analyse der betroffenen Themengebiete: Anhang 3, Interessenabwägung Planmassnahmen.

6.2.6 Weitere Massnahmen (gesamtes Gemeindegebiet)

Massnahmen betreffend die Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen

Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen (ZöBA) sind weitere Bauzonen im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 RPG und Artikel 24 kRPG. Sie umfassen Gebiete, die von der Gemeinde für die Nutzung von Bauten und Anlagen von öffentlichem Interesse vorgesehen sind. Als von öffentlichem Interesse gelten Bauten, die von den Gemeinwesen zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben errichtet werden. Gewisse halböffentliche oder privat errichtete Bauten können in der ZöBA bewilligt werden, sofern sie Aktivitäten dienen, die der gesamten Bevölkerung zugutekommen. Die verschiedenen ZöBA müssen nach ihrer Nutzung und ihrer Lärmempfindlichkeitsstufe gemäss Artikel 43 der Lärmschutzverordnung (LSV) unterschieden werden. Im Rahmen der Ortsplanungsrevision sind in der Gemeinde Simplan deshalb folgende Massnahmen in den Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen vorgesehen:

Massnahmen 24, 26, 27, 67: Das ehemalige Feuerwehrlokal (mit Umgebung), Parzelle Nr. 753, wird neu der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen A zugewiesen. Der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen werden ebenfalls neu die Abschnitte der Parzellen Nrn. 705 sowie 1206 zugewiesen.

- *Bedürfnisnachweis und Begründung der Standorte:* Die Neuzuweisungen erfolgen aufgrund der nutzungsbasierten Bestimmungen gemäss kommunalen Bau- und Zonenreglement. Auf den Parzelle Nr. 690 sind künftig Parkplätze geplant, die die Parkmöglichkeiten im Dorf erweitern sollen, da der Dorfplatz als autofreie Zone vorgesehen wird.

Massnahme 11, 18, 21, 22: Abschnitte der Parzellen Nrn. 417, 1388, 1450 sowie die südlichen Abschnitte der Parzellen Nrn. 500 und 501 (Stäg, Bifig, Kyi) werden neu der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen D zugewiesen.

- *Bedürfnisnachweis und Begründung der Standorte:* Die Parzellen umfassen Anlagen der Energie Electricite du Simplon AG (E.E.S.). Gemäss kantonalen Vorgaben gehört sämtliches Areal in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen D, welche vorbehalten ist für Kraftwerke.

Massnahme 89: Parzelle 1187, bisher Zone für öffentliche Bauten und Anlagen, wird neu der Zone für Sport und Erholung zugewiesen.

- *Bedürfnisnachweis und Begründung der Standorte:* Es handelt sich bei der Parzelle Nr. 1187 um eine Zone gemäss Artikel 18 RPG und Artikel 25 kRPG. Nur Gebiete für Sport und Freizeitanlagen innerhalb des Siedlungsgebiets sind einer Zone für touristische Aktivitäten oder einer Zone für öffentliche Bauten und Anlagen B oder C zuzuweisen, weshalb die Parzelle, die sich deutlich vom Siedlungsgebiet abgrenzt, neu der Zone für Sport und Erholung zugewiesen wird. Die Parzelle wird einheitlich der Zone für Sport und Erholung zugewiesen. Dazu gehört auch der östliche Abschnitt, der bisher in der Zone, deren Nutzung noch nicht bestimmt ist, zu liegen kam (Massnahme 165).

Massnahme 90: Das Grundstück Nr. 959 (Selbstrecht) der Parzelle Nr. 56, bisher Zone für öffentliche Bauten und Anlagen, wird neu der Landwirtschaftszone 2. Priorität zugewiesen.

- *Bedürfnisnachweis und Begründung der Standorte:* Beim bestehenden Gebäude in der bisherigen Zone für öffentliche Bauten und Anlagen handelt es sich um das ehemalige Stationsgebäude des Skilifts. Das Gebäude weist heute keine Nutzung im öffentlichen Interesse mehr auf und wird deshalb dem Nichtbaugelände zugewiesen.

Freihaltezone entlang des Dorfbachs

Massnahmen 29, 34, 35, 40, 41, 378, 399, 400, 413: Die Gewässerschutzgesetzgebung sieht die Ausscheidung des Gewässerraums entlang von Seen, Bächen und Flüssen vor. Der Gewässerraum dient der langfristigen Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, dem Schutz vor Hochwasser und der Gewässernutzung. Innerhalb des Gewässerraumes dürfen grundsätzlich keine Bauten und Anlagen erstellt werden. Für Ausnahmen sind die kantonalen Behörden zuständig. Weitere gewässerschutzbezogene Vorschriften bleiben vorbehalten. Der «Dorfbach» führt durch das Siedlungsgebiet von Simplan Dorf. Entlang des «Dorfbachs» werden, wo nötig, sämtliche ufernahe Flächen neu der Freihaltezone zugewiesen. Durch die Massnahme kann sichergestellt werden, dass die ökologisch wertvollen Uferflächen erhalten bleiben und nur extensiv bewirtschaftet werden. Des Weiteren wurden sämtliche Flächen, die sich in der roten Gefahrenzone befinden, aus dem Bauland entfernt bzw. der Freihaltezone zugewiesen.

Quartierplanpflicht Dorf Parzelle 841

Einzig durch eine Quartierplanpflicht kann eine qualitative Bebauung und die ortsbildverträgliche Einbettung einer neuen Überbauung sichergestellt werden. Der Quartierplan (QP) ermöglicht, die Vorschriften des Zonennutzungsplans und des kommunalen Bau- und Zonenreglements zu ergänzen, die Bodennutzung und

die Volumetrie eines bestimmten Sektors im Detail zu regeln und sowohl die bebaute als auch die nicht bebaute Landschaft des Gebietes zu berücksichtigen.



Abb. 48 Blick auf den QP-Perimeter, Parzelle Nr. 841

Massnahmen Deponie «Loch» und Abbauzone «Gabi»

Im Rahmen der Ortsplanungsrevision sind kleinere, planhygienische Massnahmen bei der Materialaufbereitungszone «Loch» und bei der Abbauzone «Gabi» vorgesehen. Die Massnahmen sind im Kapitel 5.5.9 aufgeführt.

Aufhebung sämtlicher Maiensässzonen

Massnahmen 133-137, 268, 376: Sämtliche sich in der Maiensässzone befindlichen Parzellen im Gemeindegebiet werden im Rahmen der Ortsplanungsrevision neu der Landwirtschaftszone zugewiesen. Die Kantonale Baukommission (KBK) ist für Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen zuständig (Art. 2 Abs. 2 bst. E BauG). Die Neuweisung in die Landwirtschaftszone zieht somit keine Konsequenzen im Bewilligungsverfahren mit sich.

7 Ausgleich und Entschädigung

Bei der vorliegenden Gesamtrevision der Nutzungsplanung wird ein Mehrwertverfahren nach Art. 5 RPG, Art. 10b ff. kRPG, Art. 14 ff. kRPG durchgeführt. Nachdem der Homologationsentschied der Gesamtrevision der Nutzungsplanung in Rechtskraft erwachsen ist, wird der Staatsrat einen beschwerdefähigen Entscheid zur Mehrwertabgabe erlassen (Art. 10g kRPG).

8 Koordination der Verfahren

8.1 Drittplanungen

8.1.1 Inventar der schützenswerten Bauten

Das Inventar der schützenswerten Bauten ist in Erarbeitung.

8.1.2 Überprüfung der kommunalen Naturschutzzonen

Die Überprüfung ist in Erarbeitung.

8.1.3 Gefahrenkarte

Hydrologische Gefahren (homologiert am TT. Monat JJJJ)

Geologische Gefahren (homologiert am TT. Monat JJJJ)

Nivo-glaziale Gefahren (homologiert am TT. Monat JJJJ)

8.2 Teilrevision

Auf dem Gemeindegebiet von Simplan finden aktuell keine Teilrevisionen der Nutzungsplanung statt.

9 Verfahren

Das Verfahren der Gesamtrevision der Nutzungsplanung erfolgt in mehreren Phasen (vgl. Anhang 2 - Verfahrensablauf).

9.1 Vorentwurf Nutzungsplanung

Der Gemeinderat hat in Zusammenarbeit mit dem Ortsplaner folgende Vorentwürfe erarbeitet:

- Zonennutzungsplan im Massstab 1 : 2'000
- Nutzungsplan im Massstab 1 : 10'000
- Bau- und Zonenreglement
- Erläuternder Bericht

Der Gemeinderat hat die Vorentwürfe der Zonennutzungspläne und des Bau- und Zonenreglements anlässlich verschiedener Gemeinderatssitzungen beraten.

9.2 Mitwirkungsverfahren

Die Bevölkerung muss gemäss Art. 4 RPG (Art. 33 und 34 kRPG) über die Erarbeitung der Pläne und Reglemente sowie deren Ziele und den Ablauf des Verfahrens informiert werden und die Möglichkeit haben in geeigneter Weise mitzuwirken.

Um diese Anforderung zu erfüllen, wurde die Bevölkerung mittels Amtsblattpublikation im Amtsblatt vom 24. Februar 2025 zum Mitwirken bei der Planung aufgefordert. Interessierte konnten die Vorentwürfe zur Kenntnis nehmen und Anträge und Bemerkungen schriftlich an die Gemeindeverwaltung richten.

Gemeinde Simlon Gesamtrevision Nutzungsplanung – Mitwirkungsverfahren

Gestützt auf Art. 33 des kantonalen Gesetzes vom 23. Januar 1987 zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung (kRPG) veröffentlicht die Einwohnergemeinde Simlon die Mitwirkungsunterlagen zur Gesamtrevision der Nutzungsplanung während 30 Tagen.

Interessierte Personen können ab dem 24. Februar 2025 während den Bürozeiten auf der Gemeindeverwaltung Einsicht in die Unterlagen nehmen.

Am 5. März 2025 findet im Saal vom Hotel Post zwischen 18.30 Uhr und 20.30 Uhr ein Abend der offenen Türe statt, an dem Vertreterinnen und Vertreter des Gemeinderates sowie des mandatierten Raumplanungsbüros Areaplan AG anwesend sind und für allfällige Fragen zur Verfügung stehen.

Während der 30-tägigen Auflagefrist besteht die Gelegenheit schriftliche Vorschläge bei der Gemeinde einzureichen.

Simlon Dorf, 24. Februar 2025

Die Gemeindeverwaltung

Zusätzlich zur Publikation im Amtsblatt wird am 5. März 2025 eine Informationsveranstaltung durchgeführt in welcher die Bevölkerung über den Stand der Arbeiten und den vorliegenden Entwurf des Nutzungsplanes, des Zonennutzungsplanes und des Bau- und Zonenreglements informiert wurde.

9.3 Vorprüfung

Die Vorprüfung wird durch die kantonalen Dienststellen durchgeführt. Die leitende Stelle ist die Dienststelle für Raumentwicklung (DRE).

9.4 Auflageverfahren

Die öffentliche Auflage der Dokumente (erläuternder Bericht, Zonennutzungsplan, Nutzungsplan, Bau- und Zonenreglement) während 30 Tagen findet voraussichtlich 2026 statt. Bei der öffentlichen Auflage haben Betroffene die Möglichkeit zur Einsprache. Bei allfälligen Einsprachen werden Einigungsverhandlungen durchgeführt und der Gemeinderat entscheidet über diese.

9.5 Urversammlung

Die Gesamtrevision der Nutzungsplanung wird anlässlich einer Urversammlung traktandiert, präsentiert und behandelt. Der Gemeinderat unterbreitet den Zonennutzungsplan, das Bau- und Zonenreglement, die Einspracheakten und die Stellungnahme des Gemeinderates der Urversammlung. Die erforderliche Abstimmung kann dann direkt an der Urversammlung erfolgen oder mittels kommunaler Abstimmung in einem Urnengang.

9.6 Homologationsverfahren

Der Entscheid der Urversammlung wird öffentlich publiziert. Die Entscheide des Gemeinderats und der Urversammlung können mittels Beschwerde an den Staatsrat angefochten werden. Der Staatsrat entscheidet über allfällige Beschwerden und führt die Homologation der Gesamtrevision der Nutzungsplanung durch. Der weitere Rechtsweg sieht die Beschwerdemöglichkeit an das Kantonsgericht und allenfalls der Weiterzug an das Bundesgericht vor.

10 Anhänge

10.1 Anhang 1 – Verfahrensablauf

Verfahrensablauf	Art. kRPG	1*	2**
1 Erarbeitung des Vorentwurfs des ZNP und des BZR	11		
2 Information über den Vorentwurf des ZNP & BZR (Gelegenheit Vorschläge einzureichen)	33 al. 1bis	30 Tage	30 Tage
3 ZNP & BZR Entwurf an die Dienststelle für Raumentwicklung zur Vorprüfung	33 al. 2		
4 Öffentliche Auflage des ZNP & BZR	34 al. 1	30 Tage	30 Tage
5 Einsprachemöglichkeiten	34 al. 3	30 Tage	30 Tage
6 Einigungsverhandlungen	35 al. 2		
7 Entscheid des Gemeinderates über die Einsprachen	35 al.2		
8 Allfällige Bereinigung des ZNP & BZR durch den Gemeinderat	35 al. 3		
9 Unterbreitung des ZNP & BZR & Einspracheakten & Stellungnahme des Gemeinderates an die Urversammlung	36 al. 1		
10 Beratung und Beschluss der Urversammlung über ZNP & BZR	36 al. 2		
11 Öffentliche Auflage des von der Urversammlung beschlossenen ZNP & BZR	36 al. 3	30 Tage	30 Tage
12 Beschwerde gegen Entscheide des Gemeinderats und der Urversammlung an den Staatsrat	37 al. 1+3	30 Tage	30 Tage
13 Homologation von ZNP & BZR durch den Staatsrat	38 al. 2	6 Monate	3 Monate
14 Beschwerdemöglichkeit an das Kantonsgericht (gegen Homologations- oder Beschwerdeentscheid)	37 al. 4. 38 al. 3	30 Tage	30 Tage
15 Beschwerde an das Bundesgericht	100+117 OG	30 Tage	30 Tage

1* Erarbeitung und Gesamtrevision von ZNP und BZR

2** Teilweise Änderung von ZNP und BZR sowie Erarbeitung oder Änderung von SNP

Erarbeitung oder Änderung von SNP, welche die Vorschriften des ZNP und die im BZR festgelegten Bedingungen einhalten, ist das ordentliche Baubewilligungsverfahren anwendbar (Art. 12 al. 4 kRPG).

10.2 Anhang 2 – Objektblätter Interessenabwägung

10.2.1 Einzonungen Simplon Dorf

Einzonung in die Dorfkernzone: Nr. 23 (gemäss Änderungsplan und -tabelle)

<i>Betroffene Interessen</i>	
☒ Erschliessung, Strasse	Alle Parzellen sind vollständig erschlossen und liegen direkt an der Strasse.
☒ öV	Die Parzellen befinden sich wenige Gehminuten von der Bushaltestation «Simplon Dorf, Post» entfernt.
☐ Gewässer	-
☐ Naturwerte	Die Parzellen weisen einen hohen Grünbestand auf und sorgen für einen optimalen Ausgleich innerhalb eines dicht besiedelten Gebiets.
☒ Archäologisches Schutzgebiet	Die betroffenen Flächen befinden sich im archäologischen Schutzgebiet.
☐ Landschaftsschutzgebiete	-
☐ Naturschutzgebiete	-
☒ Ortsbild	Die Autogaragen unterhalb des Kirchhügels sind im Aufnahmeplan ISOS (Nr. 5129) hinweisend dargestellt.
☐ Naturgefahren	-
Fazit Interessenabwägung: • Es spricht raumplanerisch nichts gegen eine Einzonung dieser Flächen in die Dorfkernzone, da die bestehenden Autogaragen räumlich zum Dorfkerngefüge dazugehören. • Die Zone, deren Nutzung noch nicht bestimmt ist, wird mit vorliegender Ortsplanungsrevision aufgehoben. • Die Dorfkernzone wird dadurch bis an die östliche Verkehrszone heran erweitert.	

Einzonung in die Gewerbezone: Nr. 2

<i>Betroffene Interessen</i>	
☒ Erschliessung, Strasse	Die Parzelle ist erschlossen. Sie befindet sich unmittelbar an der Krummbachstrasse.
☒ öV	Das Gebiet befindet sich in der Nähe zur Bushaltestelle «Simplon Dorf, Blatt».
☐ Gewässer	-
☐ Naturwerte	Wiese, einzelne Bäume in der Umgebung.

☒ Archäologisches Schutzgebiet	Die betroffenen Flächen befinden sich zum Teil im archäologischen Schutzgebiet.
☐ Landschaftsschutzgebiete	-
☐ Naturschutzgebiete	-
☒ Ortsbild	Die neue Sennerei ist an diesem Standort mit dem Ortsbild vereinbar. Die westliche Böschung schirmt das zukünftige Gebäude etwas vom restlichen Dorf ab. Die Sennerei als Teil der Identität von Simplan Dorf passt zum Ortseingang der Gemeinde.
☒ Naturgefahren	Die Parzelle liegt im gelben Lawinengefahrenggebiet.
Fazit Interessenabwägung: - Es spricht raumplanerisch nichts gegen eine Einzonung dieser Flächen in die Gewerbezone. Die Dezentralität und Verkehrsentslastung sprechen für die Einzonung. An- oder Ablieferungen können somit bereits am Ortseingang durchgeführt werden, ohne dass die Transportfahrzeuge zusätzlichen Verkehr im Dorf verursachen - Die betroffenen Parzellen sind bereits erschlossen, da sie direkt an der Krummbachstrasse liegen. Die neue Gewerbezone stellt die einzige nicht überbaute Reserve auf dem Gemeindegebiet dar.	

Einzonung in die Gewerbezone: Nr. 5 und 25

<i>Betroffene Interessen</i>	
☒ Erschliessung, Strasse	Alle Parzellen sind vollständig erschlossen und liegen direkt an der Strasse.
☒ öV	Die Gewerbebezonen liegen je wenige Gehminuten von der Bushaltestation «Simplon Dorf, Eggen» entfernt
☐ Gewässer	-
☐ Naturwerte	Die Parzellen liegen in unmittelbarer Nähe zum Waldgebiet
☐ Archäologisches Schutzgebiet	-
☐ Landschaftsschutzgebiete	-
☐ Naturschutzgebiete	-
☒ Ortsbild	Die Gebäude sind bereits bestehen. Auch mit der Einzonung gibt es kaum Spielraum mehr für weitere Überbauungen.
☒ Naturgefahren	Beide Gewerbebezonen tangieren teilweise rotes Gefahrengebiet
Fazit Interessenabwägung: • Es spricht raumplanerisch nichts gegen eine Einzonung dieser Flächen in die Gewerbezone.	

--

10.2.2 Umzonungen Simplan Dorf

Umzonungen in die Freihaltezone: Nr. 66, 39 und 49

<i>Betroffene Interessen</i>	
☐ Erschliessung, Strasse	Sämtliche betroffene Parzellen sind erschlossen
☐ öV	-
☐ Gewässer	-
☒ Naturwerte	Es handelt sich um offene, grüne Wiesen (30, 49) oder um Kleinstgärten (66)
☒ Archäologisches Schutzgebiet	Die betroffenen Flächen befinden sich ganz oder teilweise im archäologischen Schutzgebiet.
☐ Landschaftsschutzgebiete	-
☐ Naturschutzgebiete	-
☒ Ortsbild	Durch die Umzonung kann das heutige Erscheinungsbild in beiden betroffenen Gebieten gesichert werden.
☒ Naturgefahren	Die Parzelle Nr. 1211 tangiert minimal gelbes Lawinengefahrengelände
Fazit Interessenabwägung: • Es spricht raumplanerisch nichts gegen eine Umzonung dieser Flächen in die Freihaltezone. • Durch die Massnahme kann gewährleistet werden, dass die Kleingärten weiterhin bewirtschaftet werden können (66). • Durch die Massnahme erhält die offene Wiese auf Parzelle Nr. 1211 zusätzlichen Schutz, da sie als wertvolle Ausgleichsfläche dient und Lärmkonflikte in Bezug auf die angrenzende Schreinerei verhindern kann.	

Umzonungen in die Dorfkernzone: Nr. 54, 61

<i>Betroffene Interessen</i>	
☒ Erschliessung, Strasse	Die betroffenen Parzellen sind erschlossen und liegen direkt an der Hauptstrasse.
☒ öV	Das Gebiet befindet sich unmittelbar an der Bushaltestelle «Simplon Dorf, Post».
☒ Gewässer	Teilweise befindet sich das mit dem Massnahmen-Perimeter zusammenhängende Gebiet entlang des Dorfbachs

	im roten Hochwassergefahrenggebiet. Hier werden Massnahmen in Form von Freihaltezonen ergriffen.
☐ Naturwerte	-
☒ Archäologisches Schutzgebiet	Die betroffenen Flächen befinden sich ganz oder teilweise im archäologischen Schutzgebiet.
☐ Landschaftsschutzgebiete	-
☐ Naturschutzgebiete	-
☒ Ortsbild	Die betroffenen Parzellen und Gebäude befinden sich innerhalb des Schutzperimeters Steinplattendächer, womit dem Ortsbild ausreichend Schutz obliegt.
☒ Naturgefahren	Vgl. Gewässer
Fazit Interessenabwägung: • Es spricht raumplanerisch nichts gegen eine Umzonung dieser Flächen in die Dorfkernzone. • Die betroffenen Gebäude werden bereits teilweise als Wohnraum genutzt oder bieten das Potenzial für eine Wohnnutzung. Mit den Massnahmen werden die raumplanerischen Voraussetzungen geschaffen, um zukünftige Umnutzungen der bestehenden Gebäude zu erleichtern.	

Umzonungen in die Dorfkernzone: Nr. 64

<i>Betroffene Interessen</i>	
☒ Erschliessung, Strasse	Die Parzellen sind vollumfänglich erschlossen.
☒ öV	Das Gebiet befindet sich in direkter Nähe zur Bushaltestation «Simlon Dorf, Post»
☐ Gewässer	-
☐ Naturwerte	-
☐ Archäologisches Schutzgebiet	-
☐ Landschaftsschutzgebiete	-
☐ Naturschutzgebiete	-
☒ Ortsbild	Im ISOS gehört der betroffene Perimeter zum Ortserweiterungsgebiet (Strassendorf längs Napoleonstrasse, 19. Ha, Abb. 9). Er beinhaltet «Wichtige Häuserfronten» (2.0.7.) Die Umzonung in die Dorfkernzone entspricht bestens den Schutzziele dieses Perimeters.
☐ Naturgefahren	-
Fazit Interessenabwägung:	

- Es spricht raumplanerisch nichts gegen eine Umzonung dieser Flächen in die Dorfkernzone.
- Die aneinandergebaute Häuserreihe entlang des ehemaligen Saumweges gehört zu den ersten Gebäuden, die man beim Betreten des Dorfes von der Nationalstrasse aus sieht. Vermutlich stand hier schon im Mittelalter eine alte Suste. Die Gebäude sollen neu den Bestimmungen der Dorfkernzone unterliegen.
- Die Massnahme entspricht den Schutzziele des ISOS

Umzonung in die Wohnzone 2: Nrn. 37 und 48

<i>Betroffene Interessen</i>	
☒ Erschliessung, Strasse	Sämtliche Parzellen sind erschlossen. Parzelle Nr. 1212 ist bereits überbaut.
☒ öV	Das Gebiet befindet sich wenige Gehminuten von der Bushaltestation «Simplon Dorf, Post» entfernt.
☐ Gewässer	-
☐ Naturwerte	-
☒ Archäologisches Schutzgebiet	Die betroffenen Flächen befinden sich im archäologischen Schutzgebiet.
☐ Landschaftsschutzgebiete	-
☐ Naturschutzgebiete	-
☒ Ortsbild	Durch die Umzonung kann sichergestellt werden, dass ein neues Gebäude auf der einzig noch überbaubare Parzelle Nr. 2024 sich gut in die Umgebung integriert.
☐ Naturgefahren	-
Fazit Interessenabwägung: - Es spricht raumplanerisch nichts gegen eine Umzonung dieser Flächen in die Wohnzone 2. - Die Überbauung auf Parzelle Nr. 2027 lässt sich optisch und vom Baustil her nicht der Dorfkernzone zuordnen. Sie entspricht zusammen mit dem angrenzenden Gebäude der Wohnzone 2. Für eine weitere Überbauung bietet Parzelle Nr. 2024 genügend Raum, wobei dem Ortsbild entsprechend die Bestimmungen der Wohnzone 2 eingehalten werden sollen. Die Massnahme entspricht dem Konzentrationsprinzip.	

Umzonung in die Wohnzone 2: Nr. 52

<i>Betroffene Interessen</i>	
☒ Erschliessung, Strasse	Sämtliche Parzellen sind erschlossen.
☒ öV	Das Gebiet befindet sich in der Nähe der Bushaltestation «Simplon Dorf, Post» entfernt.

☐ Gewässer	-
☐ Naturwerte	-
☐ Archäologisches Schutzgebiet	-
☐ Landschaftsschutzgebiete	-
☐ Naturschutzgebiete	-
☒ Ortsbild	Durch den Perimeter führt die Strecke Sengg-Simplon Dorf (IVS Objekt VS 1.2.14). Die Massnahme ist mit dem Streckenabschnitt vereinbar, da allfällige bauliche Tätigkeiten neu die Bestimmungen der W2 statt W3 einhalten müssen.
☐ Naturgefahren	-
Fazit Interessenabwägung: - Es spricht raumplanerisch nichts gegen eine Umzonung dieser Flächen in die Wohnzone 2. - Auf den meisten Grundstücken befinden sich Kleingärten, darunter befinden sich Garagen. Durch die neuen Bestimmungen der Wohnzone 2 kann das Ortsbild bei potenziellen Erweiterungen oder Überbauungen entlang der Dorfstrasse geschützt werden, indem die westlich angrenzenden Gebäude der Dorfkernzone weiterhin sichtbar bleiben. Das Gebiet gehört zu den ersten, die man erblickt, wenn man das Dorf betritt.	

Umzonung in die Wohn- und Gewerbezone: Nrn. 50 und 51

<i>Betroffene Interessen</i>	
☒ Erschliessung, Strasse	Sämtliche Parzellen sind vollumfänglich erschlossen.
☒ öV	Das Gebiet befindet sich wenige Gehminuten von der Bushaltestation «Simplon Dorf, Post» entfernt.
☐ Gewässer	-
☐ Naturwerte	Vereinzelt gibt es Bäume und Hecken in der näheren Umgebung.
☒ Archäologisches Schutzgebiet	Die betroffenen Flächen befinden sich ganz oder teilweise im archäologischen Schutzgebiet.
☐ Landschaftsschutzgebiete	-
☐ Naturschutzgebiete	-
☒ Ortsbild	Überbauungen auf den betroffenen Parzellen sind mit dem Ortsbild vereinbar, da sich die Parzellen zwischen Siedlungsrand und dem imposanten «Wäärchhof» befinden.

☒ Naturgefahren	Parzellen 1211, 1216 und 1217 tangieren am äussersten Rand minimal gelbes Lawinengefahrengelände.
Fazit Interessenabwägung: • Es spricht raumplanerisch nichts gegen eine Umzonung die Wohn und Gewerbezone. • Die betroffenen Parzellen sind teilweise bereits bebaut und dienen sowohl Wohn- als auch Gewerbebezwecken. • Um Baulücken zu vermeiden, werden die unbebauten Parzellen nördlich der Schreinerei Zenklusen AG (Parzelle 1624) vorübergehend als Reserveflächen ausgewiesen. Das Gebiet eignet sich insgesamt gut für eine Mischzone, da es sich räumlich von den reinen Wohngebieten abgrenzt. • Die Lage am Ortseingang erleichtert zudem Zu- und Ablieferungen, wodurch zusätzlicher Verkehr durch das Dorf vermieden wird. Sämtliche Parzellen sind erschlossen.	

10.2.3 Auszonungen Simplan Dorf

Auszonungen in der Wohnzone W2: Nr. 76

<i>Betroffene Interessen</i>	
☒ Erschliessung, Strasse	Nicht alle Parzellen liegen direkt an der Strasse. Die grösste betroffene Fläche ist nicht erschlossen.
☒ Überbauungseignung	Die Parzellen Nrn. 1261, 1263 und 1320 befinden sich ganz oder teilweise auf einer konvexen Wölbung, was Überbauungen technische Herausforderungen auferlegen würde. Zudem ist die Parzelle 1264 nicht erschlossen und die Parzelle 1874 würde letztlich als Kleinstbauzone verbleiben.
☒ Nachfrage/Lage/Zentralität	Die Nachfrage nach Überbauungen im Gebiet «Ärbisser» ist eher gering. In den letzten Jahren wurden auf den freien Bauzonen in der näheren Umgebung praktisch keine Baugesuche mehr bewilligt.
☒ Orts- und Landschaftsbild	Orts- und landschaftsbildtechnisch ist eine Überbauung dieser Flächen nicht ideal, da die übriggebliebene Freifläche im Gebiet «Ärbisser» als eine schöne und wertvolle Zäsur zwischen Landschaft und Bauten wirkt, den es zu schützen gilt. Durch die Massnahme bleiben die Ortsteile «Obri Matte» und «Ärbisser» weiterhin lesbar. Die auszonenden Parzellen gehören zur Umgebungszone IV im ISOS von Simplan Dorf (Objekt Nr. 5129). Das Gebiet umfasst einen «Wieshang oberhalb der kompakten Siedlung» und bildet den «partiell überbauten Ortsbildhintergrund». Die Massnahme entspricht den allgemeinen Erhaltungszielen (Erhaltungsziel «a»: Erhalten der Beschaffenheit als Kulturland oder Freifläche).

☐ Gewässer	-
☒ Naturwerte	Es gibt einzelne Bäume in der näheren Umgebung. Der Boden eignet sich bestens für die landwirtschaftlichen Nutzung, weshalb die Parzellen der Landwirtschaftszone 1. Priorität zugewiesen werden.
☐ Archäologisches Schutzgebiet	-
☒ Raumentwicklungsstrategie	Die Gemeinde ist aufgrund ihrer hohen Bauzonensumme auf Auszonungen angewiesen, da der Bedarf an zusätzlicher Wohnbauzone zurzeit nicht nachgewiesen werden kann.
☐ Naturgefahren	-
☐ Landschaftsschutzgebiete	-
☐ Naturschutzgebiete	-
Fazit Interessenabwägung: - Die grünen Flächen im Gebiet «Ärbisser» gilt es zu schützen und aufgrund ihrer Eignung der Landwirtschaftszone 1. Priorität zuzuweisen. Eine weitere Zersiedlung muss verhindert werden, weshalb eine Auszonung der betroffenen Parzellen Sinn macht. Zudem handelt es sich vorliegend um unbebaute Flächen, die Ortsteile voneinander trennen. - Aufgrund der kantonalen Aufgabe die Bauzonen im Gemeindegebiet Simplan zu redimensionieren, muss die Gemeinde Auszonungen vornehmen. Mit einer detaillierten Siedlungsgebietsanalyse und der vorliegenden Interessenabwägung sind die Auszonungen nachvollziehbar.	

Auszonungen in der Wohnzone W2: Nr. 77

<i>Betroffene Interessen</i>	
☒ Erschliessung, Strasse	Die betroffenen Parzellen sind allesamt unbebaut und nicht erschlossen. Erschliessungsarbeiten wären mit erheblichen Hindernissen verbunden: Einerseits könnten gewisse Parzellen im Osten des betroffenen Gebiets nur über die bestehende private Zufahrt erschlossen werden, da eine Erschliessung über das Landwirtschaftsgebiet nicht möglich ist.
☒ Überbauungseignung	Die nördlichen Parzellen weisen aufgrund der bestehenden Topographie sowohl Erschliessungs- als auch Überbauungsschwierigkeiten auf. Das Relief ist nicht flach, sondern von hügel- und muldenförmigem Terrain geprägt, das sich nicht zur Überbauung eignet. Auf einigen Parzellen werden derzeit Kleinstgärten bewirtschaftet
☒ Nachfrage/Lage/Zentralität	Die Nachfrage nach Überbauungen im betroffenen Gebiet ist gering. In den letzten Jahren wurden auf den freien Bauzonen in der näheren Umgebung sehr wenige

	Baugesuche bewilligt. Der Ortsteil liegt am östlichen Siedlungsrand von Simplon Dorf. Eine Siedlungsentwicklung ist hier wenig sinnvoll und würde dem Konzentrationsprinzip widersprechen.
☒ Orts- und Landschaftsbild	Die auszuzonenden Parzellen gehören zur Umgebungszone II im ISOS von Simplon Dorf (Objekt Nr. 5129). Das Gebiet umfasst einen «steilen Wiesenhang unterhalb des Dorfkerns» und bildet den «Ortsbildvordergrund». Die Massnahme entspricht den allgemeinen Erhaltungszielen (Erhaltungsziel «a»: Erhalten der Beschaffenheit als Kulturland oder Freifläche).
☐ Gewässer	-
☒ Naturwerte	Es hat einige Bäume in der näheren Umgebung. Der betroffene Perimeter grenzt unmittelbar an eine Landschaftsschutzzone von kommunaler Bedeutung an.
☒ Archäologisches Schutzgebiet	Die betroffenen Flächen befinden sich im archäologischen Schutzgebiet.
☒ Raumentwicklungsstrategie	Die Gemeinde ist aufgrund ihrer hohen Bauzonensumme auf Auszonungen angewiesen, da der Bedarf an zusätzlicher Wohnbauzone zurzeit nicht nachgewiesen werden kann.
☐ Naturgefahren	Der betroffene Perimeter tangiert teilweise gelbes Lawinengefahrengelände.
☐ Landschaftsschutzgebiete	-
☐ Naturschutzgebiete	-
Fazit Interessenabwägung: • Es handelt sich bei dem Gebiet um eine grössere unbebaute Fläche am Siedlungsrand, weshalb allfällige Überbauungen den Grundsätzen der Innenentwicklung widersprechen und nicht mehr zeitgemäss wären. • Zudem würde viel Kulturland beansprucht und das massgebende Terrain müsste sowohl für die Überbauung als auch für die Erschliessung deutlich verändert werden. Die zukünftige Siedlungsentwicklung von Simplon Dorf soll sich daher auf bereits überbaute Areale konzentrieren. • Aufgrund der kantonalen Aufgabe die Bauzonen im Gemeindegebiet Simplon zu redimensionieren, muss die Gemeinde Auszonungen vornehmen. Mit einer detaillierten Siedlungsgebietsanalyse und der vorliegenden Interessenabwägung sind die Auszonungen nachvollziehbar.	

Auszonungen in der Wohnzone W2 Nr. 78

<i>Betroffene Interessen</i>	
☒ Erschliessung, Strasse	Beide betroffenen Parzellen sind nicht erschlossen.

☒ Überbauungseignung	Angesichts des aktuellen Bebauungszustandes in der unmittelbaren Umgebung der beiden Parzellen ist eine Erschliessung dieser Flächen kaum möglich. Nicht nur sind die angrenzenden Gebäude teilweise selbst nicht optimal erschlossen, auch die topographischen Gegebenheiten erschweren die Erschliessungsarbeiten erheblich.
☒ Nachfrage/Lage/Zentralität	Die beiden Parzellen sind weder bebaut noch erschlossen und befinden sich am südlichen Siedlungsrand von Simplan Dorf. Die Nachfrage nach Überbauungen in der betroffenen Umgebung ist sehr gering. In den letzten Jahren wurden auf den freien Bauzonen in der näheren Umgebung sehr wenige Baugesuche bewilligt.
☒ Orts- und Landschaftsbild	Die beiden Parzellen gehören zur Umgebungszone III im ISOS von Simplan Dorf (Objekt Nr. 5129). Das Gebiet bildet die «Vorzone des unteren Ortseingangs» und umfasst «Wiesen und Pflanzgärten, einige Häuser». Die Massnahme entspricht den allgemeinen Erhaltungszielen (Erhaltungsziel «a»: Erhalten der Beschaffenheit als Kulturland oder Freifläche).
☒ Gewässer	-
☒ Naturwerte	Es handelt sich um eine offene, grüne Wiese.
☐ Archäologisches Schutzgebiet	-
☒ Raumentwicklungsstrategie	Die Gemeinde ist aufgrund ihrer hohen Bauzonensumme auf Auszonungen angewiesen, da der Bedarf an zusätzlicher Wohnbauzone zurzeit nicht nachgewiesen werden kann.
☒ Naturgefahren	Die Parzellen befinden sich im blauen Gefahrengebiet (Lawinengefahr).
☐ Landschaftsschutzgebiete	-
☐ Naturschutzgebiete	-
Fazit Interessenabwägung: • Es spricht raumplanerisch nichts gegen die Auszonung dieser Parzellen am Ortsrand. • Aufgrund der kantonalen Aufgabe die Bauzonen im Gemeindegebiet Simplan zu redimensionieren, muss die Gemeinde Auszonungen vornehmen. Mit einer detaillierten Siedlungsgebietsanalyse und der vorliegenden Interessenabwägung sind die Auszonungen nachvollziehbar.	

Auszonungen in der Wohnzone W2 (in Zone mit späterer Nutzungszulassung): Nr. 79

<i>Betroffene Interessen</i>	
☒ Erschliessung, Strasse	Die Parzellen sind erschlossen und liegen direkt an der Strasse.

☒ Überbauungseignung	Die Topographie, die den betroffenen Parzellen zugrunde liegt, ist bei Bedarf mit Überbauungen vereinbar. Die Lage am Dorfrand macht es jedoch zwingend erforderlich, die Siedlungsentwicklung zunächst in zentraleren Bereichen voranzutreiben.
☒ Nachfrage/Lage/Zentralität	Die betroffenen Parzellen befinden sich am oberen Siedlungsrand von Simplan Dorf. Eine Siedlungsentwicklung ist hier aufgrund der geringen Nachfrage zum heutigen Zeitpunkt noch wenig sinnvoll. Sollte sich in den kommenden Jahren ein Bedarf abzeichnen, kann auf diese bereits erschlossenen Parzellen als geeignete Reserve zurückgegriffen werden.
☒ Orts- und Landschaftsbild	Orts- und landschaftsbildtechnisch ist eine Auszonung in die Zone mit späterer Nutzungszulassung sinnvoll, da die Siedlungsprioritäten vorerst in Ortsteilen gesetzt werden. Allfällige Überbauungen zu einem späteren Zeitpunkt sind vertretbar, sofern sich die Neubauten gut in die Landschaft einfügen und zu den angrenzenden Überbauungen passen.
☒ Gewässer	Der Dorfbach führt durch die unmittelbare Umgebung des betroffenen Perimeters. Das Konfliktpotential mit dem Gewässer wird im Rahmen der Ortsplanungsrevision mittels Freihaltezonen geschmälert.
☒ Naturwerte	Es handelt sich um eine offene und grüne Wiese.
☐ Archäologisches Schutzgebiet	-
☒ Raumentwicklungsstrategie	Die Gemeinde ist aufgrund ihrer hohen Bauzonensumme auf Auszonungen angewiesen, da der Bedarf an zusätzlicher Wohnbauzone zurzeit nicht nachgewiesen werden kann.
☐ Naturgefahren	-
☐ Landschaftsschutzgebiete	-
☐ Naturschutzgebiete	-
Fazit Interessenabwägung: - Die entlang der Strasse «Obri Matte» gelegenen Flächen sollen innerhalb der nächsten 15 Jahre bei Bedarf zunächst eingezont werden. - Aus raumplanerischer Sicht und im Hinblick auf die Begrenzung der Siedlungsentwicklung erscheint es sinnvoll, weitere Überbauungen zunächst in dichter besiedelten Gebieten zu realisieren. Sollte sich in den kommenden Jahren ein Bedarf abzeichnen, kann auf diese bereits erschlossenen Parzellen als geeignete Reserve zurückgegriffen werden.	

Auszonungen in der Wohnzone W2: Nr. 80

<i>Betroffene Interessen</i>	
☒ Erschliessung, Strasse	Das Grundstück ist weder mit Trinkwasser, Abwasser noch Strom erschlossen. Die einzige mögliche Anbindung an das Dorf wäre über die landwirtschaftliche «Hejistrasse», was nicht zonenkonform wäre. Es fehlt zudem an einer Anbindung an den öffentlichen Busverkehr, welche für ein neues Quartier dieser Grösse erforderlich wäre.
☐ Überbauungseignung	Die ungünstige Topographie und die nahegelegene Hochspannungsleitung beeinträchtigen die Attraktivität des Grundstücks erheblich
☒ Nachfrage/Lage/Zentralität	Die Parzelle Nr. 1188 stellt einen unbebauten Bereich dar, der weder an eine Dorfzone noch an eine Zone für öffentliche Bauten und Anlagen angrenzt. Diese isolierte Fläche befindet sich in der Landwirtschaftszone und ist durch eine markante Trennung durch eine steile Böschung deutlich vom umliegenden Siedlungsgebiet separiert.
☒ Orts- und Landschaftsbild	Orts- und landschaftsbildtechnisch ist eine Überbauung dieser Flächen nicht ideal. Die Parzelle Nr. 1188 stellt einen unbebauten Bereich dar, der weder an eine Dorfzone noch an eine Zone für öffentliche Bauten und Anlagen angrenzt. Überbauungen in diesem Gebiet würden sich nicht ins Dorfbild von Simplan Dorf integrieren.
☐ Gewässer	-
☒ Naturwerte	Auf der Parzelle befinden sich mehrere Bäume
☒ Archäologisches Schutzgebiet	Die betroffenen Flächen befinden sich teilweise im archäologischen Schutzgebiet.
☒ Raumentwicklungsstrategie	Die Gemeinde ist aufgrund ihrer hohen Bauzonensumme auf Auszonungen angewiesen, da der Bedarf an zusätzlicher Wohnbauzone zurzeit nicht nachgewiesen werden kann.
☒ Naturgefahren	Das Grundstück befindet sich teilweise in der blauen und roten Lawinengefarenzone.
☐ Landschaftsschutzgebiete	-
☐ Naturschutzgebiete	-
Fazit Interessenabwägung: • Die Massnahme ist aus raumplanerischer Sicht zu begrüßen. • Würde man diese Flächen im Bauland belassen, stünde dies im klaren Widerspruch zur Raumentwicklungsstrategie der Gemeinde, welche 2019 in Zusammenarbeit mit der Bevölkerung erarbeitet und in der Urversammlung am 11. Juni 2019 unter dem Traktandum „Information Raumplanung“ eingeführt sowie in der Urversammlung am 12. Dezember 2019 präsentiert wurde.	

- Diese Massnahme ist zwingend erforderlich, um die kohärente und nachhaltige Entwicklung des Gemeindegebiets sicherzustellen und die festgelegten Ziele der Raumplanung zu erfüllen.

Auszonungen in der Wohnzone W2: Nr. 85

<i>Betroffene Interessen</i>	
☒ Erschliessung, Strasse	Die Parzelle ist nicht erschlossen, da sie nicht direkt an der Strasse liegt. Erschlossen werden könnte sie nur über Nichtbaugelände, was nicht zonenkonform wäre.
☒ Überbauungseignung	Die Parzelle könnte nur über Nichtbaugelände erschlossen werden, was nicht zonenkonform wäre und die Parzelle nicht bebaubar macht.
☒ Nachfrage/Lage/Zentralität	Die Parzelle liegt am äussersten Siedlungsrand von Simplon Dorf. Die Nachfrage nach Überbauungen in der betroffenen Umgebung ist sehr gering. In den letzten Jahren wurden auf den freien Bauzonen in der näheren Umgebung sehr wenige Baugesuche bewilligt.
☐ Orts- und Landschaftsbild	Aufgrund der Lage der Parzellen würden allfällige Überbauungen hier gesondert in der Landschaft erscheinen. Die auszonende Parzelle gehört zur Umgebungszone IV im ISOS von Simplon Dorf (Objekt Nr. 5129). Das Gebiet umfasst einen «Wieshang oberhalb der kompakten Siedlung» und bildet den «partiell überbauter Ortsbildhintergrund». Die Massnahme entspricht den allgemeinen Erhaltungszielen (Erhaltungsziel «a»: Erhalten der Beschaffenheit als Kulturland oder Freifläche).
☒ Gewässer	Die Parzelle grenzt unmittelbar an den Dorfbach.
☒ Naturwerte	Es handelt sich um eine offene grüne Wiese.
☒ Archäologisches Schutzgebiet	-
☒ Raumentwicklungsstrategie	Die Gemeinde ist aufgrund ihrer hohen Bauzonensumme auf Auszonungen angewiesen, da der Bedarf an zusätzlicher Wohnbauzone zurzeit nicht nachgewiesen werden kann.
☐ Naturgefahren	-
☐ Landschaftsschutzgebiete	-
☐ Naturschutzgebiete	-
Fazit Interessenabwägung:	
• Das auszonende Gebiet umfasst eine nicht erschlossene Parzelle am Siedlungsrand, weshalb eine Auszonung aus raumplanerischer Sicht sinnvoll ist.	

- Aufgrund der kantonalen Aufgabe die Bauzonen im Gemeindegebiet Simplan zu redimensionieren, muss die Gemeinde Auszonungen vornehmen. Mit einer detaillierten Siedlungsgebietsanalyse und der vorliegenden Interessenabwägung sind die Auszonungen nachvollziehbar.

Auszonungen in der Wohnzone W2: Nr. 83

<i>Betroffene Interessen</i>	
☒ Erschliessung, Strasse	Bis auf Parzellen Nrn. 1233 und 2004, die direkt an der Strasse liegen, sind sämtliche Parzellen nicht erschlossen.
☒ Überbauungseignung	Parzellen Nrn. 1233 und 2004 sind aufgrund des steilen Terrains ohne erhebliche Eingriffe in den gewachsenen Boden nicht überbaubar. Zudem stützt das betroffene Gelände die oberhalb liegende Privatstrasse des Hofes. Die Parzellen Nrn. 1245 und 1246 sind ebenfalls nicht erschlossen und befinden sich auf einem konvexen Hang, wodurch eine Erschliessung und Bebauung erheblichen Kulturlandverlust zur Folge hätte. Parzelle Nr. 1251 liegt zu weit weg vom restlichen Siedlungsgebiet.
☒ Nachfrage/Lage/Zentralität	Die Parzelle liegt am äussersten Siedlungsrand von Simplan Dorf. Die Nachfrage nach Überbauungen in der betroffenen Umgebung ist sehr gering. In den letzten Jahren wurden auf den freien Bauzonen in der näheren Umgebung sehr wenige Baugesuche bewilligt.
☒ Orts- und Landschaftsbild	Orts- und landschaftsbildtechnisch ist eine Überbauung dieser Flächen nicht ideal, da sich die Parzellen am äussersten Rand des Siedlungsgebiets befinden. Würde man sämtliche Parzellen überbauen, käme es zu einer starken Verzettelung der Landschaft und des Ortsbildes, was nicht erwünscht ist. Parzelle Nr. 1251 tangiert zudem die Strecke mit dem Objekt Nr. VS 1.2.14 aus dem Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz.
☐ Gewässer	-
☒ Naturwerte	Es handelt sich um eine offene grüne Wiese.
☒ Archäologisches Schutzgebiet	Die betroffenen Flächen befinden sich teilweise im archäologischen Schutzgebiet.
☒ Raumentwicklungsstrategie	Die Gemeinde ist aufgrund ihrer hohen Bauzonensumme auf Auszonungen angewiesen, da der Bedarf an zusätzlicher Wohnbauzone zurzeit nicht nachgewiesen werden kann.
☐ Naturgefahren	-
☐ Landschaftsschutzgebiete	-

☐ Naturschutzgebiete	-
Fazit Interessenabwägung: • Das auszuzonende Gebiet ist im Hinblick auf die Naturqualitäten ein sehr wertvoller Ort, welcher in seiner aktuellen Gegebenheit bestehen bleiben und von weiteren Bautätigkeiten bestmöglichst verschont bleiben soll. Überbauungen wären im betroffenen Gebiet mit erheblichem Kulturlandverlust verbunden. Zudem handelt es sich um Parzellen, die sich am äussersten Rand des Siedlungsgebiets befinden und direkt von einem historischen Verkehrsweg aus betrachtet werden. • Einzig sind Parzellen Nrn. 1244 und 1242 überbaut, wobei es sich hier um alte, in ihrem jetzigen Zustand nicht mehr nutzbare Ökonomiegebäude handelt. • Aufgrund der kantonalen Aufgabe die Bauzonen im Gemeindegebiet Simplan zu redimensionieren, muss die Gemeinde Auszonungen vornehmen. Mit einer detaillierten Siedlungsgebietsanalyse und der vorliegenden Interessenabwägung sind die Auszonungen nachvollziehbar.	

Auszonungen in der Wohnzone W2: Nr. 84

<i>Betroffene Interessen</i>	
☒ Erschliessung, Strasse	Sämtliche betroffene Abschnitte sind nicht überbaut und nicht erschlossen, da sie einen erheblichen Abstand zu einer Verkehrszone innerhalb der Bauzone aufweisen.
☒ Überbauungseignung	Die Parzellen sind nicht optimal erschliessbar, da sie bereits von Überbauungen umgeben und nur über Grundstücke Dritter erreichbar sind. Sie liegen grösstenteils auf steilem Terrain, weshalb hier Überbauungen ohne erheblichen Kulturlandverlust nicht realisierbar sind.
☒ Nachfrage/Lage/Zentralität	Die Nachfrage nach Überbauungen in der betroffenen Umgebung ist sehr gering. In den letzten Jahren wurden auf den freien Bauzonen in der näheren Umgebung sehr wenige Baugesuche bewilligt.
☒ Orts- und Landschaftsbild	Orts- und landschaftsbildtechnisch ist eine Überbauung dieser Flächen nicht ideal, da sich die Parzellen am äussersten Rand des Siedlungsgebiets befinden. Die auszuzonende Fläche bildet eine wertvolle landschaftliche Zäsur zwischen den Gebäuden an der alten Simplanstrasse und den Überbauungen im Gebiet «Bannholz», weshalb ihre Freihaltung von besonderer Bedeutung ist. Die Parzellen gehören zur Umgebungszone III im ISOS von Simplan Dorf (Objekt Nr. 5129). Das Gebiet bildet die «Vorzone des unteren Ortseingangs» und umfasst «Wiesen und Pflanzgärten, einige Häuser». Die Massnahme entspricht den allgemeinen Erhaltungszielen (Erhaltungsziel «a»: Erhalten der Beschaffenheit als Kulturland oder Freifläche).
☐ Gewässer	-

☐ Naturwerte	Es handelt sich um eine offene grüne Wiese auf teils stotzigem Untergrund.
☐ Archäologisches Schutzgebiet	-
☒ Raumentwicklungsstrategie	Die Gemeinde ist aufgrund ihrer hohen Bauzonensumme auf Auszonungen angewiesen, da der Bedarf an zusätzlicher Wohnbauzone zurzeit nicht nachgewiesen werden kann.
☐ Naturgefahren	Parzelle Nr. 943 tangiert teilweise blaues Lawinengefahrbereich.
☐ Landschaftsschutzgebiete	-
☐ Naturschutzgebiete	-
Fazit Interessenabwägung: • Aus raumplanerischer Sicht ist eine Auszonung zu begrüssen. Die betroffenen, schwer zugänglichen und landschaftlich wertvollen Parzellen, die zwischen bestehenden Überbauungen liegen, sollen aufgrund ihrer topographischen und landschaftlichen Bedeutung sowie zur Vermeidung von Kulturlandverlusten und Erschliessungsschwierigkeiten nicht in die Bauzone einbezogen werden. • Aufgrund der kantonalen Aufgabe die Bauzonen im Gemeindegebiet Simplan zu redimensionieren, muss die Gemeinde Auszonungen vornehmen. Mit einer detaillierten Siedlungsgebietsanalyse und der vorliegenden Interessenabwägung sind die Auszonungen nachvollziehbar.	

Auszonungen in der Wohnzone W2: Nr. 85

<i>Betroffene Interessen</i>	
☒ Erschliessung, Strasse	Parzelle Nr. 1023 ist nicht erschlossen, da sie nicht direkt an der Strasse liegt. Erschliessungen wären nur über die Grundstücke Dritter möglich oder über Landwirtschaftsgebiet, was nicht zonenkonform wäre.
☒ Überbauungseignung	Bei den Abschnitten der Parzellen Nrn. 1019 und 1275 handelt es sich jeweils um Bereiche, welche nicht überbaut sind und sich von der Grösse und Form nicht für eine weitere Überbauung mit Erstwohnungen eignen.
☒ Nachfrage/Lage/Zentralität	Die Parzelle und Parzellenabschnitte befinden sich am Rand des heutigen Siedlungsgebiets. Die Nachfrage nach Überbauungen in der betroffenen Umgebung ist sehr gering. In den letzten Jahren wurden auf den freien Bauzonen in der näheren Umgebung sehr wenige Baugesuche bewilligt.
☒ Orts- und Landschaftsbild	Orts- und landschaftsbildtechnisch ist eine Überbauung dieser Flächen nicht ideal, da sich die Parzelle bzw. Parzellenabschnitte am äussersten Rand des Siedlungsgebiets befinden. Aufgrund der damaligen Quartierplanung

	wurden vereinzelt schon Bauten realisiert, die teilweise gesondert in der Landschaft stehen. Dies gilt es in Zukunft im Sinne des Konzentrationsprinzips zu vermeiden, weshalb Parzelle Nr. 1023 nicht dem Bauland zugewiesen werden kann. Die auszunehmenden Parzellen gehören zur Umgebungszone IV im ISOS von Simlon Dorf (Objekt Nr. 5129). Das Gebiet umfasst einen «Wieshang oberhalb der kompakten Siedlung» und bildet den «partiell überbauter Ortsbildhintergrund». Die Massnahme entspricht den allgemeinen Erhaltungszielen (Erhaltungsziel «a»: Erhalten der Beschaffenheit als Kulturland oder Freifläche).
☒ Gewässer	Parzelle Nr. 1023 liegt in unmittelbarer Nähe zum Dorfbach.
☒ Naturwerte	Es handelt sich um eine offene grüne Wiese.
☐ Archäologisches Schutzgebiet	-
☒ Raumentwicklungsstrategie	Die Gemeinde ist aufgrund ihrer hohen Bauzonensumme auf Auszonungen angewiesen, da der Bedarf an zusätzlicher Wohnbauzone zurzeit nicht nachgewiesen werden kann.
☒ Naturgefahren	Die Parzelle tangiert teilweise rotes Hochwassergefahrengbiet.
☐ Landschaftsschutzgebiete	-
☐ Naturschutzgebiete	-
Fazit Interessenabwägung: • Aus raumplanerischer Sicht ist eine Auszonung zu begrüssen. Die betroffenen, schwer zugänglichen und landschaftlich wertvollen Parzellen zur Vermeidung von Kulturlandverlust und Erschliessungsschwierigkeiten nicht in die Bauzone einbezogen werden. • Aufgrund der kantonalen Aufgabe die Bauzonen im Gemeindegebiet Simlon zu redimensionieren, muss die Gemeinde Auszonungen vornehmen. Mit einer detaillierten Siedlungsgebietsanalyse und der vorliegenden Interessenabwägung sind die Auszonungen nachvollziehbar.	

Auszonungen in der Wohnzone W2: Nr. 95

<i>Betroffene Interessen</i>	
☐ Erschliessung, Strasse	-
☒ Überbauungseignung	Der betroffene südöstliche Abschnitt liegt teilweise auf steilem Terrain am Siedlungsrand oder weist einen hohen Baumbestand auf einer Fläche auf, die aufgrund des unebenen Reliefs ebenfalls nicht zur Überbauung geeignet ist.

☒ Nachfrage/Lage/Zentralität	Die Parzelle und Parzellenabschnitte befinden sich am Rand des heutigen Siedlungsgebiets. Die Nachfrage nach Überbauungen in der betroffenen Umgebung ist sehr gering. In den letzten Jahren wurden auf den freien Bauzonen in der näheren Umgebung sehr wenige Baugesuche bewilligt.
☒ Orts- und Landschaftsbild	Orts- und landschaftsbildtechnisch ist eine Überbauung dieser Flächen nicht ideal, da sich die Parzelle bzw. Parzellenabschnitte am äussersten Rand des Siedlungsgebiets befinden. Die auszunehmenden Parzellen gehören zur Umgebungszone II im ISOS von Simplon Dorf (Objekt Nr. 5129). Das Gebiet umfasst einen «steilen Wiesenhang unterhalb des Dorfkerns» und bildet den «Ortsbildvordergrund». Die Massnahme entspricht den allgemeinen Erhaltungszielen (Erhaltungsziel «a»: Erhalten der Beschaffenheit als Kulturland oder Freifläche).
☒ Gewässer	-
☒ Naturwerte	Es handelt sich um eine offene grüne Wiese, die teils in einem Steilhang zu liegen kommt. Es gibt mehrere Bäume und Hecken in der näheren Umgebung.
☐ Archäologisches Schutzgebiet	-
☒ Raumentwicklungsstrategie	Die Gemeinde ist aufgrund ihrer hohen Bauzonensumme auf Auszonungen angewiesen, da der Bedarf an zusätzlicher Wohnbauzone zurzeit nicht nachgewiesen werden kann.
☒ Naturgefahren	Die östlichen Abschnitte der betroffenen Parzellen tangieren teilweise gelbes und blaues Lawinengefahrengelände.
☐ Landschaftsschutzgebiete	-
☐ Naturschutzgebiete	-
Fazit Interessenabwägung: • Aus raumplanerischer Sicht ist eine Auszonung zu begrüssen. Die Auszonung des Abschnitts ist insbesondere auch in Bezug auf Lärmemissionen durch die angrenzende Schreinerei sinnvoll. • Aufgrund der kantonalen Aufgabe die Bauzonen im Gemeindegebiet Simplon zu redimensionieren, muss die Gemeinde Auszonungen vornehmen. Mit einer detaillierten Siedlungsgebietsanalyse und der vorliegenden Interessenabwägung sind die Auszonungen nachvollziehbar.	

10.2.4 Umzonungen Simplonpass

Umzonung in die Wohnzone 1: 68

<i>Betroffene Interessen</i>	
☐ Erschliessung, Strasse	-
☒ öV	Das Gebiet liegt wenige Gehminuten von der Bushaltestation «Simplon Pass, Simplonblick» entfernt.
☐ Gewässer	-
☒ Naturwerte	Einzelne Bäume und Hecke in Umgebung.
☐ Archäologisches Schutzgebiet	-
☐ Landschaftsschutzgebiete	-
☐ Naturschutzgebiete.	-
☒ Ortsbild	In Bezug auf das Ortsbild handelt es sich um ein sensibles Gebiet. Die Bestimmungen zur Wohnzone 2 gemäss BZR entsprechen am ehesten der heutigen Baustruktur der Gebäude im Gebiet «Kulm» und «Hospiz».
☒ Naturgefahren	Das Grundstück Nr. (57) tangiert gelbes Lawinengefahrengelände.
Fazit Interessenabwägung: - Die Gemeinde weist die bestehende zusammenhängende Bebauung somit einer Regelbauzone (Wohnzone W2) zu. Dies aus dem Grund, da die ehemalige «Ferienhauszone» nach kantonalen Vorgaben nicht mehr zulässig ist und die «Zone für touristische Aktivitäten» nicht für einzelne Chalets vorgesehen ist. - Die Parzellen der ehemaligen Ferienhauszonen sind, neben einzelnen wenigen Baulücken, fast vollständig überbaut, was die Richtigkeit der Planungsmassnahme der Gemeinde bekräftigt. Die Bauzonen gelten als vollständig erschlossen. - Es handelt sich um eine Zonenkorrektur.	

10.2.5 Auszonungen Simplonpass

Auszonungen in der Ferienhauszone 1 «Kulm» / «Hospiz»: Nrn. 71, 75, 95

<i>Betroffene Interessen</i>	
☒ Erschliessung, Strasse	Parzellen Nrn. 56 und 85 sind erschlossen. Innerhalb dieser beiden Parzellen bestehen Differenzen bezgl. Detailerschliessung. Die meisten (Selbstrecht-)Grundstücke sind innerhalb dieser Parzellen nicht an einen Verkehrsweg erschlossen. Die Parkierung findet teils

☒ Überbauungseignung	Das Gebiet weist teilweise Unebenheiten des Reliefs und felsiges Terrain auf.
☒ Nachfrage/Lage/Zentralität	Die zukünftige Hauptentwicklung der Gemeinde Simplon im Themenbereich «Siedlung» findet im Dorf statt, welches auch zukünftig das Zentrum der Gemeinde sein wird. Im Gebiet «Kulm» / «Hospiz» fanden in den letzten Jahren kaum Bautätigkeiten statt.
☒ Orts- und Landschaftsbild	Beim betroffenen Gebiet handelt es sich gemäss ISOS um einen Spezialfall von baulichen Anlagen, die nicht unter eine der Siedlungskategorien (Stadt/Kleinstadt/Dorf/Weiler etc.) fallen. Das Gebiet gehört zur Umgebungszone I im ISOS Simplon Pass (Objekt Nr. 5130). Das Gebiet umfasst «Alphütten, Baracken und Ferienhäuser». Die Massnahme entspricht den allgemeinen Erhaltungszielen (Erhaltungsziel «a»: Erhalten der Beschaffenheit als Kulturland oder Freifläche).
☐ Gewässer	-
☒ Naturwerte	Es befinden sich mehrere Einzelbäume und Sträucher in der Umgebung. Der gewachsene Boden umfasst mehrheitlich Milchkrautweiden.
☐ Archäologisches Schutzgebiet	-
☒ Raumentwicklungsstrategie	Die Gemeinde ist aufgrund ihrer hohen Bauzonensumme auf Auszonungen angewiesen, da der Bedarf an zusätzlicher Wohnbauzone zurzeit nicht nachgewiesen werden kann.
☒ Naturgefahren	Die betroffenen Flächen tangieren teilweise gelbes Lawinengefahrengbiet.
☐ Landschaftsschutzgebiete	-
☐ Naturschutzgebiete	-
Fazit Interessenabwägung: • Es spricht raumplanerisch nichts gegen die Auszonung dieser Flächen, zumal das Ziel im Gebiet der Erhalt des Bestandes ist und die bestehenden Gebäude neu der Wohnzone 2 zugewiesen werden. Somit kann insbesondere vermieden werden, dass sich die Siedlung im Gebiet weiter ausdehnt. • Würde man diese Flächen im Bauland belassen, stünde dies im klaren Widerspruch zur Raumentwicklungsstrategie der Gemeinde, welche 2019 in Zusammenarbeit mit der Bevölkerung erarbeitet und in der Urversammlung am 11. Juni 2019 unter dem Traktandum „Information Raumplanung“ eingeführt sowie in der Urversammlung am 12. Dezember 2019 präsentiert wurde. • Da die Gemeinde einen Zweitwohnungsanteil von über 20 Prozent verfügt, sind neue Zweitwohnungen durch die Zweitwohnungsgesetzgebung ausgeschlossen. Das Potential für Erstwohnungen auf den Grundstücken der Geteilschaft Simplon-Bergalpe ist gering. • Diese Massnahme ist zwingend erforderlich, um die kohärente und nachhaltige Entwicklung des Gemeindegebiets sicherzustellen und die festgelegten Ziele der Raumplanung zu erfüllen.	

Auszonungen Ferienhaus- oder Dorfzone «Hospiz»: Nrn. 74 und 103

<i>Betroffene Interessen</i>	
☒ Erschliessung, Strasse	Innerhalb der Parzellen Nrn. 84 und 85 sind die einzelnen Gebäude / Grundstücke nur über Flurstrassen erschlossen.
☒ Überbauungseignung	Das Gebiet weist teilweise Unebenheiten des Reliefs und felsiges Terrain auf.
☒ Nachfrage/Lage/Zentralität	Die zukünftige Hauptentwicklung der Gemeinde Simplan im Themenbereich «Siedlung» findet im Dorf statt, welches auch zukünftig das Zentrum der Gemeinde sein wird. Im Gebiet «Kulm» / «Hospiz» fanden in den letzten Jahren kaum Bautätigkeiten statt.
☒ Orts- und Landschaftsbild	Beim betroffenen Gebiet handelt es sich gemäss ISOS um einen Spezialfall von baulichen Anlagen, die nicht unter eine der Siedlungskategorien (Stadt/Kleinstadt/Dorf/Weiler etc.) fallen. Das Gebiet gehört zur Umgebungszone I im ISOS Simplan Pass (Objekt Nr. 5130). Das Gebiet umfasst «Rotels, Alphütten, Ferienhäuschen und Stallscheunen in Hangmulde». Die Massnahme entspricht den allgemeinen Erhaltungszielen (Erhaltungsziel «a»: Erhalten der Beschaffenheit als Kulturland oder Freifläche).
☐ Gewässer	-
☒ Naturwerte	Der gewachsene Boden umfasst mehrheitlich Milchkrautweiden.
☐ Archäologisches Schutzgebiet	-
☒ Raumentwicklungsstrategie	Die Gemeinde ist aufgrund ihrer hohen Bauzonensumme auf Auszonungen angewiesen, da der Bedarf an zusätzlicher Wohnbauzone zurzeit nicht nachgewiesen werden kann.
☒ Naturgefahren	Der südöstliche Abschnitt des betroffenen Gebiets liegt im blauen Lawinengefahrengelände.
☐ Landschaftsschutzgebiete	-
☐ Naturschutzgebiete	-
Fazit Interessenabwägung: Das betroffene Gebiet hebt sich deutlich vom nördlichen Siedlungsgebiet ab. Es umfasst lediglich acht Gebäude, von denen nicht alle zu Wohnzwecken genutzt werden. Aufgrund der verstreuten Lage der Gebäude in der Landschaft fehlt es dem Gebiet an baulicher Kompaktheit, wodurch der Siedlungscharakter deutlich verloren geht.	

- Aus raumplanerischer und rechtlicher Sicht handelt es sich bei dem betroffenen Gebiet um eine sogenannte «Kleinstbauzone», die nicht bundesrechtskonform ist, da sie dem Trennungsgrundsatz von Bau- und Nichtbauggebiet widerspricht.
- Aufgrund der kantonalen Aufgabe die Bauzonen im Gemeindegebiet Simpon zu redimensionieren, muss die Gemeinde Auszonungen vornehmen. Mit einer detaillierten Siedlungsgebietsanalyse und der vorliegenden Interessenabwägung sind die Auszonungen nachvollziehbar.

Auszonungen in der Ferienhaus- oder Dorfzone: Nrn. 72, 96, 104

<i>Betroffene Interessen</i>	
☒ Erschliessung, Strasse	Die Parzellen sind über eine Privatstrasse erschlossen.
☒ Überbauungseignung	Mit Ausnahme von Parzelle Nr. 47 weisen sämtliche betroffene Parzellen im Gebiet «Seemätteli» mehrheitlich ein unebenes, teils steiles Relief auf. Auch im Gebiet «Stalde» gibt es nicht überbaute Flächen, die teils eine steile Geländestruktur aufweisen und solche, die nicht erschlossen sind.
☒ Nachfrage/Lage/Zentralität	Die Nachfrage nach Wohnraum ist in den betroffenen Gebieten nicht gegeben. Es handelt sich um einen dezentral gelegenen Aussenweiler.
☒ Orts- und Landschaftsbild	Das Gebiet gehört zur Umgebungszone I im ISOS Simpon Pass (Objekt Nr. 5130). Das Gebiet umfasst «Alpstafel abseits der Verkehrswege, mit Feriensitz der Ursulinen-Schwestern von Brig». Die Massnahme entspricht den allgemeinen Erhaltungszielen (Erhaltungsziel «a»: Erhalten der Beschaffenheit als Kulturland oder Freifläche).
☐ Gewässer	-
☒ Naturwerte	Der gewachsene Boden umfasst mehrheitlich Milchkrautweiden.
☒ Archäologisches Schutzgebiet	Sämtliche Parzellen im Gebiet «Seemätteli» liegen im archäologischen Schutzgebiet.
☒ Raumentwicklungsstrategie	Die Gemeinde ist aufgrund ihrer hohen Bauzonensumme auf Auszonungen angewiesen, da der Bedarf an zusätzlicher Wohnbauzone zurzeit nicht nachgewiesen werden kann.
☐ Naturgefahren	-
☐ Landschaftsschutzgebiete	-
☒ Naturschutzgebiete	Die betroffenen Parzellen befinden sich vollständig in einer Naturschutzzone von kantonaler Bedeutung (Beschluss Nr. 451.328, Gebiet Hochmoor Hopschusee).

Fazit Interessenabwägung:

- Es spricht raumplanerisch nichts gegen die Auszonung der beiden Aussenweiler.
- Da die Gemeinde einen Zweitwohnungsanteil von über 20 Prozent verfügt, sind neue Zweitwohnungen durch die Zweitwohnungsgesetzgebung ausgeschlossen. Das Potential für Erstwohnungen im Gebiet ist gering. Eine bauliche Entwicklung mit Erstwohnungen auf dem Simplonpass widerspricht zudem der Raumentwicklungsstrategie der Gemeinde.
- Aufgrund der kantonalen Aufgabe die Bauzonen im Gemeindegebiet Simplon zu redimensionieren, muss die Gemeinde Auszonungen vornehmen. Mit einer detaillierten Siedlungsgebietsanalyse und der vorliegenden Interessenabwägung sind die Auszonungen nachvollziehbar.

10.2.6 Auszonung Gabi**Auszonung in der Wohnzone 2D: Nr. 86, 97**

<i>Betroffene Interessen</i>	
☐ Erschliessung, Strasse	-
☒ Überbauungseignung	Der betroffene Abschnitt befindet sich am Rand des heutigen Siedlungsperimeters im Gebiet «Gabi». Grundsätzlich liesse sich der Abschnitt überbauen. Er befindet sich jedoch in der blauen Lawinengefarenzone und erweitert die heutige Siedlung nach aussen.
☒ Nachfrage/Lage/Zentralität	Die zukünftige Hauptentwicklung der Gemeinde Simplon im Themenbereich «Siedlung» findet im Dorf statt, welches auch zukünftig das Zentrum der Gemeinde sein wird. Im Gebiet «Gabi» fanden in den letzten Jahren kaum Bautätigkeiten statt.
☒ Orts- und Landschaftsbild	Der Weiler «Gabi» umfasst die ersten Gebäude, die man antrifft, wenn man die Gemeinde Simplon von Gondo aus erreicht. Dieser Abschnitt liegt direkt an der Strasse, was mögliche Neubauten anfällig für eine Beeinträchtigung des Ortsbildes macht.
☐ Gewässer	-
☒ Naturwerte	Es gibt Bäume und Hecken in der näheren Umgebung.
☐ Archäologisches Schutzgebiet	-
☒ Raumentwicklungsstrategie	Die Gemeinde ist aufgrund ihrer hohen Bauzonensumme auf Auszonungen angewiesen, da der Bedarf an zusätzlicher Wohnbauzone zurzeit nicht nachgewiesen werden kann.

☒ Naturgefahren	Der betroffene Abschnitt befindet sich im blauen Hochwassergefahrengebiet.
☐ Landschaftsschutzgebiete	-
☐ Naturschutzgebiete	-
Fazit Interessenabwägung: • Es spricht raumplanerisch nichts gegen die Auszonung des Abschnitts. • Da die Gemeinde einen Zweitwohnungsanteil von über 20 Prozent verfügt, sind neue Zweitwohnungen durch die Zweitwohnungsgesetzgebung ausgeschlossen. Das Potential für Erstwohnungen im Gebiet ist gering. Eine bauliche Entwicklung mit Erstwohnungen auf dem Simplonpass widerspricht zudem der Raumentwicklungsstrategie der Gemeinde. • Aufgrund der kantonalen Aufgabe die Bauzonen im Gemeindegebiet Simplan zu redimensionieren, muss die Gemeinde Auszonungen vornehmen. Mit einer detaillierten Siedlungsgebietsanalyse und der vorliegenden Interessenabwägung sind die Auszonungen nachvollziehbar.	

10.2.7 Auszonung Egga

Auszonung in der Dorfzone: Nr. 98

<i>Betroffene Interessen</i>	
☐ Erschliessung, Strasse	-
☒ Überbauungseignung	Die betroffenen Parzellen sind aufgrund ihrer Lage (Nähe zur Nationalstrasse) und ihrer längsförmigen Parzellenstrukturen nicht oder kaum überbaubar.
☒ Nachfrage/Lage/Zentralität	Die zukünftige Hauptentwicklung der Gemeinde Simplan im Themenbereich «Siedlung» findet im Dorf statt, welches auch zukünftig das Zentrum der Gemeinde sein wird. Im Gebiet «Egga» fanden in den letzten Jahren kaum Bautätigkeiten statt.
☒ Orts- und Landschaftsbild	Der Weiler «Egga» ist im ISOS inventarisiert. Es handelt sich um einen «durch die Nationalstrasse stark beeinträchtigten Bergweiler auf der Südseite des Simplons». Der gesamte Massnahmen-Perimeter gehört zur Baugruppe 0.1: Kompakte bergbäuerliche Siedlung, einachsige Anlage. Der Perimeter steht unter dem Erhaltungsziel «A» (Erhalten der Substanz). Die Massnahme entspricht insgesamt diesem Erhaltungsziel.
☐ Gewässer	-
☒ Naturwerte	Es gibt Bäume und Hecken in der näheren Umgebung.
☐ Archäologisches Schutzgebiet	-

☒ Raumentwicklungsstrategie	Die Gemeinde ist aufgrund ihrer hohen Bauzonensumme auf Auszonungen angewiesen, da der Bedarf an zusätzlicher Wohnbauzone zurzeit nicht nachgewiesen werden kann.
☒ Naturgefahren	Sämtliche Abschnitte tangieren rotes und blaues Lawengefahrengelände.
☐ Landschaftsschutzgebiete	-
☐ Naturschutzgebiete	-
Fazit Interessenabwägung: • Es spricht raumplanerisch nichts gegen die Auszonung der betroffenen Parzellen und Abschnitte. • Da die Gemeinde einen Zweitwohnungsanteil von über 20 Prozent verfügt, sind neue Zweitwohnungen durch die Zweitwohnungsgesetzgebung ausgeschlossen. Das Potential für Erstwohnungen im Gebiet ist gering. Eine bauliche Entwicklung mit Erstwohnungen auf dem Simplonpass widerspricht zudem der Raumentwicklungsstrategie der Gemeinde. • Aufgrund der kantonalen Aufgabe die Bauzonen im Gemeindegebiet Simplon zu redimensionieren, muss die Gemeinde Auszonungen vornehmen. Mit einer detaillierten Siedlungsgebietsanalyse und der vorliegenden Interessenabwägung sind die Auszonungen nachvollziehbar.	

10.3 Anhang 3 – Änderungstabelle

Gesamtrevision der Nutzungsplanung - Mitwirkung vorgesehene Änderungen

Nr.	bestehende Zone	vorgesehene Zone	[m²]	Art
1	Landwirtschaftszone 1	Wohnzone 2	524	1
2	Landwirtschaftszone 2	Gewerbezone	1359	1
3	Landwirtschaftszone 2	Wohnzone 2	55	1
4	Landwirtschaftszone 2	Wohnzone 2	164	1
5	Landwirtschaftszone 2	Gewerbezone	1540	1
6	Landwirtschaftszone 2	Wohnzone 2	632	1
7	Landwirtschaftszone 2	Wohnzone 2	14	1
8	Landwirtschaftszone 2	Dorfkernzone	139	1
9	Landwirtschaftszone 2	Wohnzone 2	336	1
10	Landwirtschaftszone 2	Dorfkernzone	200	1
11	Wald	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen D	743	1
12	Zone, deren Nutzung noch nicht bestimmt ist	Dorfkernzone	157	1
13	Zone, deren Nutzung noch nicht bestimmt ist	Wohnzone 2	14	1
14	Zone, deren Nutzung noch nicht bestimmt ist	Wohnzone 2	125	1
15	Zone, deren Nutzung noch nicht bestimmt ist	Dorfkernzone	104	1
16	Zone, deren Nutzung noch nicht bestimmt ist	Zone für touristische Bauten und Anlagen	409	1
17	Zone, deren Nutzung noch nicht bestimmt ist	Wohnzone 2	423	1
18	Zone, deren Nutzung noch nicht bestimmt ist	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen D	694	1
19	Zone, deren Nutzung noch nicht bestimmt ist	Zone für touristische Bauten und Anlagen	241	1
20	Zone, deren Nutzung noch nicht bestimmt ist	Dorfkernzone	391	1
21	Zone, deren Nutzung noch nicht bestimmt ist	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen D	594	1
22	Zone, deren Nutzung noch nicht bestimmt ist	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen D	444	1
23	Übriges Gemeindegebiet	Dorfkernzone	935	1
24	Übriges Gemeindegebiet	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen A	156	1
25	Übriges Gemeindegebiet	Gewerbezone	1218	1
26	Übriges Gemeindegebiet	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen B	809	1
27	Übriges Gemeindegebiet	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen B	221	1
28	Zone, deren Nutzung noch nicht bestimmt ist	Dorfkernzone	396	1

29	Zone, deren Nutzung noch nicht bestimmt ist	Freihaltezone	1191	1
30	Landwirtschaftszone 2	Wohnzone 2	389	1
31	Übriges Gemeindegebiet	Freihaltezone	441	1
32	Verkehr ausserhalb Bauzone	Wohnzone 2	1087	1
33	Landwirtschaftszone 2. Priorität	Freihaltezone		1
34	Dorfzone	Freihaltezone	7	2
35	Dorfzone	Freihaltezone	499	2
36	Übriges Gemeindegebiet	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen S	376	2
37	Dorfzone	Wohnzone 2	1589	2
38	Wohnzone 2	Dorfkernzone	103	2
39	Wohnzone 2	Freihaltezone	149	2
40	Wohnzone 2	Freihaltezone	417	2
41	Wohnzone 2	Freihaltezone	102	2
42	Wohnzone 2	Dorfkernzone	162	2
43	Wohnzone 2 D	Wohnzone 2	861	2
44	Wohnzone 2 D	Wohnzone 2	526	2
45	Wohnzone 2 D	Wohnzone 2	337	2
46	Wohnzone 2 D	Wohnzone 2	168	2
47	Wohnzone 2QP	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen B	3876	2
48	Wohnzone 2QP	Wohnzone 2	500	2
49	Wohnzone 2QP	Freihaltezone	2243	2
50	Wohnzone 2QP	Wohn- und Gewerbezone 2	1062	2
51	Wohnzone 2QP	Wohn- und Gewerbezone 2	5213	2
52	Wohnzone 3	Wohnzone 2	407	2
53	Wohnzone 3	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen B	2852	2
54	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	Dorfkernzone	238	2
55	Dorfzone	Wohnzone 2	108	2
56	Dorfzone	Wohnzone 2	116	2
57	Dorfzone	Wohnzone 2	498	2
58	Dorfzone	Wohnzone 2	45	2
59	Wohnzone 3	Freihaltezone	1709	2
60	Dorfzone	Freihaltezone	1216	2
61	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	Dorfkernzone	482	2
62	Ferienhauszone 1	Wohnzone 2	14204	2
63	Dorfzone	Freihaltezone	380	2
64	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	Dorfkernzone	521	2
65	Ferienhauszone 1	Freihaltezone	2375	2
66	Dorfzone	Freihaltezone	540	2
67	Dorfzone	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen B	289	2
68	Zone für touristische Aktivitäten	Wohnzone 2		2
69	Ferienhauszone 1	Freihaltezone	1878	2
70	Wohnzone 2 D	Wohnzone 2	86	2

71	Ferienhauszone 1	Landwirtschaftszone 2. Priorität	443	3
72	Ferienhauszone 1	Landwirtschaftszone 2. Priorität	9658	3
74	Ferienhauszone 1	Landwirtschaftszone 2. Priorität	3969	3
75	Ferienhauszone 1	Landwirtschaftszone 2. Priorität	439	3
76	Wohnzone 2	Landwirtschaftszone 1. Priorität	5642	3
77	Wohnzone 2	Landwirtschaftszone 2. Priorität	4509	3
78	Wohnzone 2	Landwirtschaftszone 2. Priorität	997	3
79	Wohnzone 2	Zone mit späterer Nutzungszulassung	5130	3
80	Wohnzone 2	Landwirtschaftszone 2. Priorität	5476	3
81	Wohnzone 2	Landwirtschaftszone 2. Priorität	2033	3
82	Wohnzone 2	Landwirtschaftszone 2. Priorität	136	3
83	Wohnzone 2	Landwirtschaftszone 2. Priorität	6951	3
84	Wohnzone 2	Landwirtschaftszone 2. Priorität	5467	3
85	Wohnzone 2	Landwirtschaftszone 1. Priorität	1157	3
86	Wohnzone 2 D	Landwirtschaftszone 2. Priorität	938	3
87	Wohnzone 2QP	Landwirtschaftszone 2. Priorität	1905	3
88	Wohnzone 3	Landwirtschaftszone 2. Priorität	181	3
89	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	Zone für Sport und Erholung	7152	3
90	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	Landwirtschaftszone 2. Priorität	351	3
91	Dorfzone 1	Landwirtschaftszone 2. Priorität	2015	3
92	Dorfzone 1	Landwirtschaftszone 2. Priorität	6253	3
93	Dorfzone 1	Landwirtschaftszone 2. Priorität	1184	3
94	Dorfzone 1	Landwirtschaftszone 2. Priorität	5668	3
95	Ferienhauszone 1	Landwirtschaftszone 2. Priorität	6387	3
96	Ferienhauszone 1	Landwirtschaftszone 2. Priorität	13059	3
97	Wohnzone 2 D	Landwirtschaftszone 2. Priorität	1582	3
98	Dorfzone	Landwirtschaftszone 1. Priorität	696	3
100	Dorfzone 1	Landwirtschaftszone 2. Priorität	3032	4
101	Dorfzone 1	Landwirtschaftszone 2. Priorität	2103	4
102	Dorfzone 1	Landwirtschaftszone 2. Priorität	2914	4
103	Dorfzone 1	Landwirtschaftszone 2. Priorität	5807	4
104	Dorfzone 1	Landwirtschaftszone 2. Priorität	1674	4
105	Abbauzone	unproduktive Fläche	314	4
107	Abbauzone	Landwirtschaftszone 2. Priorität	1978	4
108	Bäche, Flüsse, Seen	Wald	319	4
109	Landwirtschaftszone 1	Zone für Gewässer und Ihre Ufer	392	4
111	Landwirtschaftszone 2	Wald	1973	4
120	Landwirtschaftszone 2	Abbauzone	1167	4
121	Landwirtschaftszone 2	unproduktive Fläche	535	4
122	Landwirtschaftszone 2	unproduktive Fläche	4324	4
123	Landwirtschaftszone 2	unproduktive Fläche	459	4
124	Landwirtschaftszone 2	Zone für Gewässer und Ihre Ufer	9990	4
126	Landwirtschaftszone 2	Wald	355	4
127	Landwirtschaftszone 2	Wald	8095	4
130	Landwirtschaftszone 2	Wald	109	4
132	Landwirtschaftszone 2	Wald	186	4
133	Maiensässzone	Landwirtschaftszone 2. Priorität	6112	4
134	Maiensässzone	Landwirtschaftszone 2. Priorität	535	4

135	Maiensässzone	Landwirtschaftszone 2. Priorität	703	4
136	Maiensässzone	Landwirtschaftszone 2. Priorität	2666	4
137	Maiensässzone	Landwirtschaftszone 2. Priorität	2186	4
142	Wald	Landwirtschaftszone 2. Priorität	30	4
153	Wald (bestockt)	Landwirtschaftszone 2. Priorität	2971	4
154	Wald (bestockt)	Landwirtschaftszone 2. Priorität	473	4
155	Wald (bestockt)	Landwirtschaftszone 2. Priorität	3291	4
156	Wald (bestockt)	Landwirtschaftszone 2. Priorität	1687	4
157	Wald (bestockt)	Landwirtschaftszone 2. Priorität	10414	4
158	Wald (bestockt)	Landwirtschaftszone 2. Priorität	10606	4
159	Wald (bestockt)	Landwirtschaftszone 2. Priorität	192	4
160	Windkraftanlage	Landwirtschaftszone 2. Priorität	449	4
161	Zone, deren Nutzung noch nicht bestimmt ist	Landwirtschaftszone 2. Priorität	196	4
162	Zone, deren Nutzung noch nicht bestimmt ist	Landwirtschaftszone 1. Priorität	194	4
163	Zone, deren Nutzung noch nicht bestimmt ist	Landwirtschaftszone 2. Priorität	48	4
164	Zone, deren Nutzung noch nicht bestimmt ist	Landwirtschaftszone 2. Priorität	308	4
165	Zone, deren Nutzung noch nicht bestimmt ist	Zone für Sport und Erholung	1517	4
166	Zone, deren Nutzung noch nicht bestimmt ist	Landwirtschaftszone 2. Priorität	301	4
167	Übriges Gemeindegebiet	Landwirtschaftszone 1. Priorität	2444	4
168	Übriges Gemeindegebiet	Wald	189	4
169	Übriges Gemeindegebiet	Landwirtschaftszone 2. Priorität	2761	4
170	Übriges Gemeindegebiet	Zone für Gewässer und Ihre Ufer	48	4
171	Übriges Gemeindegebiet	Zone für Gewässer und Ihre Ufer	4734	4
172	Übriges Gemeindegebiet	Landwirtschaftszone 2. Priorität	5049	4
173	Übriges Gemeindegebiet	Landwirtschaftszone 2. Priorität	1758	4
174	Übriges Gemeindegebiet	Landwirtschaftszone 2. Priorität	204	4
175	Übriges Gemeindegebiet	Landwirtschaftszone 2. Priorität	841	4
176	Übriges Gemeindegebiet	Landwirtschaftszone 2. Priorität	209	4
177	Übriges Gemeindegebiet	Wald	154	4
178	Übriges Gemeindegebiet	Wald	229	4
179	Übriges Gemeindegebiet	Landwirtschaftszone 2. Priorität	102076	4
180	Übriges Gemeindegebiet	Landwirtschaftszone 2. Priorität	4779	4
181	Übriges Gemeindegebiet	Landwirtschaftszone 2. Priorität	28397	4
182	Übriges Gemeindegebiet	Zone für Gewässer und Ihre Ufer	1977	4
183	Übriges Gemeindegebiet	Landwirtschaftszone 2. Priorität	8416	4
184	Übriges Gemeindegebiet	Landwirtschaftszone 2. Priorität	789	4
185	Übriges Gemeindegebiet	Landwirtschaftszone 2. Priorität	12141	4
186	Übriges Gemeindegebiet	Landwirtschaftszone 2. Priorität	21077	4
187	Übriges Gemeindegebiet	Verkehrszone ausserhalb der Bauzone	706	4
188	Übriges Gemeindegebiet	Landwirtschaftszone 2. Priorität	1499	4
189	Übriges Gemeindegebiet	Landwirtschaftszone 2. Priorität	4278	4
190	Übriges Gemeindegebiet	Landwirtschaftszone 2. Priorität	83365	4
191	Übriges Gemeindegebiet	Landwirtschaftszone 2. Priorität	398669	4

192	Übriges Gemeindegebiet	Landwirtschaftszone 2. Priorität	412378	4
193	Übriges Gemeindegebiet	Landwirtschaftszone 2. Priorität	9514	4
194	Übriges Gemeindegebiet	Wald	729	4
195	Übriges Gemeindegebiet	Landwirtschaftszone 2. Priorität	6949	4
196	Übriges Gemeindegebiet	Wald	133	4
197	Übriges Gemeindegebiet	Wald	1464	4
198	Übriges Gemeindegebiet	Landwirtschaftszone 2. Priorität	3191	4
199	Übriges Gemeindegebiet	Landwirtschaftszone 2. Priorität	2634	4
200	Übriges Gemeindegebiet	Landwirtschaftszone 2. Priorität	368	4
201	Übriges Gemeindegebiet	Landwirtschaftszone 2. Priorität	2271	4
202	Übriges Gemeindegebiet	Landwirtschaftszone 2. Priorität	132	4
203	Übriges Gemeindegebiet	Wald	814	4
205	Übriges Gemeindegebiet	Landwirtschaftszone 2. Priorität	5490	4
206	Übriges Gemeindegebiet	Landwirtschaftszone 2. Priorität	13862	4
207	Übriges Gemeindegebiet	Wald	40	4
208	Übriges Gemeindegebiet	Landwirtschaftszone 2. Priorität	2226	4
209	Übriges Gemeindegebiet	Zone für Gewässer und Ihre Ufer	628	4
210	Übriges Gemeindegebiet	Landwirtschaftszone 2. Priorität	79554	4
211	Übriges Gemeindegebiet	Landwirtschaftszone 2. Priorität	592	4
212	Übriges Gemeindegebiet	Landwirtschaftszone 2. Priorität	502	4
213	Übriges Gemeindegebiet	Wald	1257	4
214	Übriges Gemeindegebiet	Landwirtschaftszone 2. Priorität	411	4
215	Übriges Gemeindegebiet	Wald	1120	4
216	Übriges Gemeindegebiet	Wald	1694	4
217	Übriges Gemeindegebiet	Zone für Gewässer und Ihre Ufer	831	4
218	Übriges Gemeindegebiet	Zone für Gewässer und Ihre Ufer	243	4
219	Übriges Gemeindegebiet	Zone für Gewässer und Ihre Ufer	18597	4
220	Übriges Gemeindegebiet	Zone für Gewässer und Ihre Ufer	234	4
221	Übriges Gemeindegebiet	Landwirtschaftszone 2. Priorität	3284	4
222	Übriges Gemeindegebiet	Landwirtschaftszone 2. Priorität	610	4
223	Übriges Gemeindegebiet	Landwirtschaftszone 2. Priorität	916	4
224	Übriges Gemeindegebiet	Landwirtschaftszone 2. Priorität	1140	4
225	Übriges Gemeindegebiet	Landwirtschaftszone 2. Priorität	3206	4
226	Übriges Gemeindegebiet	Landwirtschaftszone 2. Priorität	4820	4
228	Übriges Gemeindegebiet	Landwirtschaftszone 2. Priorität	5748	4
229	Übriges Gemeindegebiet	Landwirtschaftszone 1. Priorität	2215	4
230	Übriges Gemeindegebiet	Landwirtschaftszone 1. Priorität	75	4
231	Übriges Gemeindegebiet	Landwirtschaftszone 2. Priorität	30791	4
232	Übriges Gemeindegebiet	Wald	473	4
233	Übriges Gemeindegebiet	Wald	2413	4
234	Übriges Gemeindegebiet	Landwirtschaftszone 2. Priorität	1016	4
235	Übriges Gemeindegebiet	Landwirtschaftszone 2. Priorität	6	4
236	Übriges Gemeindegebiet	Wald	1869	4
237	Übriges Gemeindegebiet	Landwirtschaftszone 2. Priorität	1761	4
238	Übriges Gemeindegebiet	Landwirtschaftszone 2. Priorität	3467	4
239	Übriges Gemeindegebiet	Landwirtschaftszone 2. Priorität	130	4
240	Übriges Gemeindegebiet	Landwirtschaftszone 2. Priorität	243456	4
241	Übriges Gemeindegebiet	Landwirtschaftszone 2. Priorität	8267	4
242	Übriges Gemeindegebiet	Landwirtschaftszone 2. Priorität	531890	4
243	Übriges Gemeindegebiet	Landwirtschaftszone 2. Priorität	1201666	4

244	Übriges Gemeindegebiet	Landwirtschaftszone 2. Priorität	5900	4
245	Übriges Gemeindegebiet	Landwirtschaftszone 2. Priorität	27923	4
246	Übriges Gemeindegebiet	Landwirtschaftszone 2. Priorität	5938	4
247	Übriges Gemeindegebiet	Landwirtschaftszone 2. Priorität	2119	4
248	Übriges Gemeindegebiet	Landwirtschaftszone 2. Priorität	38781	4
249	Übriges Gemeindegebiet	Landwirtschaftszone 2. Priorität	522796	4
250	Übriges Gemeindegebiet	Landwirtschaftszone 2. Priorität	18292	4
251	Übriges Gemeindegebiet	Landwirtschaftszone 2. Priorität	19803	4
252	Zone, deren Nutzung noch nicht bestimmt ist	Landwirtschaftszone 2. Priorität	600	4
253	Übriges Gemeindegebiet	Landwirtschaftszone 2. Priorität	925773	4
254	Übriges Gemeindegebiet	Landwirtschaftszone 2. Priorität	1175635	4
255	Übriges Gemeindegebiet	Landwirtschaftszone 2. Priorität	227695	4
256	Übriges Gemeindegebiet	Landwirtschaftszone 2. Priorität	85274	4
257	Übriges Gemeindegebiet	Landwirtschaftszone 2. Priorität	91259	4
258	Übriges Gemeindegebiet	Landwirtschaftszone 2. Priorität	173736	4
259	Übriges Gemeindegebiet	Landwirtschaftszone 2. Priorität	50262	4
260	Übriges Gemeindegebiet	Landwirtschaftszone 2. Priorität	47921	4
261	Übriges Gemeindegebiet	Landwirtschaftszone 2. Priorität	31144	4
262	Übriges Gemeindegebiet	Landwirtschaftszone 2. Priorität	198306	4
263	Übriges Gemeindegebiet	Landwirtschaftszone 2. Priorität	132293	4
264	Übriges Gemeindegebiet	Landwirtschaftszone 2. Priorität	184001	4
265	Wald (bestockt)	Landwirtschaftszone 2. Priorität	1944	4
266	Wald	Landwirtschaftszone 2. Priorität	4346	4
267	Übriges Gemeindegebiet	Landwirtschaftszone 2. Priorität	20585	4
268	Maiensässzone	Landwirtschaftszone 2. Priorität	26411	4
269	Übriges Gemeindegebiet	Materialaufbereitungszone	2351	4
270	Übriges Gemeindegebiet	Wald	17026	4
271	Übriges Gemeindegebiet	Landwirtschaftszone 2. Priorität	4072	4
272	Übriges Gemeindegebiet	Wald	3775	4
273	Landwirtschaftszone 2	Wald	5344	4
274	Übriges Gemeindegebiet	Landwirtschaftszone 2. Priorität	403202	4
275	Übriges Gemeindegebiet	Wald	685	4
276	Wald	Zone für Gewässer und Ihre Ufer	1186	4
277	Übriges Gemeindegebiet	Zone für Gewässer und Ihre Ufer	4129	4
278	Landwirtschaftszone 2	Zone für Gewässer und Ihre Ufer	9926	4
280	Bäche, Flüsse, Seen	Verkehrszone ausserhalb der Bauzone	197	5
282	Landwirtschaftszone 2	Verkehrszone ausserhalb der Bauzone	393	5
283	Landwirtschaftszone 2	Verkehrszone ausserhalb der Bauzone	97	5
284	Landwirtschaftszone 2	Verkehrszone ausserhalb der Bauzone	1036	5
285	Landwirtschaftszone 2	Verkehrszone ausserhalb der Bauzone	2585	5
287	Verkehr ausserhalb Bauzone	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen D	675	5
288	Verkehr ausserhalb Bauzone	Landwirtschaftszone 2. Priorität	150	5
291	Verkehr ausserhalb Bauzone	Landwirtschaftszone 2. Priorität	432	5

292	Verkehr ausserhalb Bauzone	Wald	314	5
293	Verkehr ausserhalb Bauzone	Landwirtschaftszone 2. Priorität	248	5
294	Verkehr ausserhalb Bauzone	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen D	448	5
295	Verkehr ausserhalb Bauzone	Landwirtschaftszone 2. Priorität	140	5
296	Verkehr ausserhalb Bauzone	Wald	4927	5
297	Verkehr ausserhalb Bauzone	Landwirtschaftszone 2. Priorität	273	5
298	Verkehr ausserhalb Bauzone	Landwirtschaftszone 2. Priorität	361	5
300	Verkehr ausserhalb Bauzone	Landwirtschaftszone 2. Priorität	116	5
301	Verkehr ausserhalb Bauzone	Landwirtschaftszone 2. Priorität	1092	5
302	Verkehr ausserhalb Bauzone	Freihaltezone	176	5
303	Verkehr ausserhalb Bauzone	Landwirtschaftszone 2. Priorität	378	5
304	Verkehr ausserhalb Bauzone	Landwirtschaftszone 2. Priorität	347	5
305	Verkehr ausserhalb Bauzone	Landwirtschaftszone 2. Priorität	386	5
306	Verkehr ausserhalb Bauzone	Wald	1325	5
307	Verkehr ausserhalb Bauzone	Landwirtschaftszone 2. Priorität	206	5
308	Verkehr in Bauzone	Verkehrszone ausserhalb der Bauzone	178	5
309	Verkehr in Bauzone	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen B	128	5
310	Verkehr in Bauzone	Landwirtschaftszone 2. Priorität	302	5
311	Verkehr in Bauzone	Landwirtschaftszone 2. Priorität	935	5
314	Verkehr in Bauzone	Wohnzone 2	79	5
315	Verkehr in Bauzone	Wohnzone 2	197	5
316	Verkehr in Bauzone	Landwirtschaftszone 2. Priorität	260	5
317	Verkehr in Bauzone	Landwirtschaftszone 2. Priorität	888	5
318	Verkehr in Bauzone	Landwirtschaftszone 2. Priorität	1127	5
320	Verkehr in Bauzone	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen B	83	5
321	Verkehr in Bauzone	Dorfkernzone	231	5
322	Verkehr in Bauzone	Wohnzone 2	115	5
325	Wald	Verkehrszone ausserhalb der Bauzone	124	5
326	Wald	Verkehrszone ausserhalb der Bauzone	691	5
330	Wald	Verkehrszone ausserhalb der Bauzone	103	5
331	Wald	Verkehrszone ausserhalb der Bauzone	1330	5
332	Wald	Verkehrszone ausserhalb der Bauzone	127	5
333	Wald	Verkehrszone ausserhalb der Bauzone	1265	5
334	Wald	Verkehrszone ausserhalb der Bauzone	663	5
335	Wald (bestockt)	Verkehrszone ausserhalb der Bauzone	702	5
336	Übriges Gemeindegebiet	Wald	122	5
337	Übriges Gemeindegebiet	Landwirtschaftszone 2. Priorität	1123	5
338	Übriges Gemeindegebiet	Landwirtschaftszone 2. Priorität	322	5

339	Übriges Gemeindegebiet	Verkehrszone ausserhalb der Bauzone	672	5
340	Verkehr ausserhalb Bauzone	Landwirtschaftszone 2. Priorität	519	5
341	Verkehr ausserhalb Bauzone	Landwirtschaftszone 2. Priorität	827	5
342	Verkehr in Bauzone	Landwirtschaftszone 2. Priorität	461	5
343	Verkehr ausserhalb Bauzone	Landwirtschaftszone 1. Priorität	438	5
345	Übriges Gemeindegebiet	Verkehrszone ausserhalb der Bauzone	1120	5
346	Landwirtschaftszone 2	Verkehrszone ausserhalb der Bauzone	4850	5
347	Übriges Gemeindegebiet	Verkehrszone ausserhalb der Bauzone	2502	5
348	Wald (bestockt)	Verkehrszone ausserhalb der Bauzone	1129	5
350	Übriges Gemeindegebiet	Verkehrszone ausserhalb der Bauzone	10666	5
351	Wald	Verkehrszone ausserhalb der Bauzone	3669	5
352	Landwirtschaftszone 2	Verkehrszone ausserhalb der Bauzone	265	5
354	Übriges Gemeindegebiet	Landwirtschaftszone 2. Priorität	133	5
358	Bäche, Flüsse, Seen	Dorfkernzone	11	6
359	Bäche, Flüsse, Seen	Dorfkernzone	8	6
360	Landwirtschaftszone 1	Zone für Gewässer und Ihre Ufer	44	6
362	Landwirtschaftszone 2	Wald	25	6
363	Landwirtschaftszone 2	Wald	43	6
364	Landwirtschaftszone 2	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen A	10	6
366	Landwirtschaftszone 2	Wohnzone 2	23	6
368	Landwirtschaftszone 2	Wald	30	6
370	Landwirtschaftszone 2	Wohnzone 2	18	6
371	Landwirtschaftszone 2	unproduktive Fläche	26	6
376	Maiensässzone	Landwirtschaftszone 2. Priorität	97	6
377	Verkehr ausserhalb Bauzone	Wald	99	6
378	Verkehr in Bauzone	Freihaltezone	13	6
379	Verkehr in Bauzone	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen A	7	6
380	Verkehr in Bauzone	Dorfkernzone	51	6
381	Verkehr in Bauzone	Dorfkernzone	35	6
382	Verkehr in Bauzone	Dorfkernzone	8	6
383	Verkehr in Bauzone	Dorfkernzone	12	6
384	Wald	Verkehrszone ausserhalb der Bauzone	22	6
387	Wald	Verkehrszone ausserhalb der Bauzone	96	6
390	Wald (bestockt)	Landwirtschaftszone 2. Priorität	38	6
391	Wald (bestockt)	Landwirtschaftszone 1. Priorität	6	6
392	Wald (bestockt)	Zone für Gewässer und Ihre Ufer	6	6
393	Wald (bestockt)	Landwirtschaftszone 2. Priorität	72	6

394	Wald (bestockt)	Verkehrszone ausserhalb der Bauzone	10	6
395	Wohnzone 2	Landwirtschaftszone 2. Priorität	24	6
397	Wohnzone 2 D	Landwirtschaftszone 2. Priorität	9	6
399	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	Freihaltezone	80	6
400	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	Freihaltezone	67	6
401	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	Landwirtschaftszone 2. Priorität	6	6
402	Zone, deren Nutzung noch nicht bestimmt ist	Wohnzone 2	25	6
403	Zone, deren Nutzung noch nicht bestimmt ist	Landwirtschaftszone 2. Priorität	58	6
404	Zone, deren Nutzung noch nicht bestimmt ist	Wohnzone 2	90	6
405	Zone, deren Nutzung noch nicht bestimmt ist	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen A	21	6
406	Zone, deren Nutzung noch nicht bestimmt ist	Landwirtschaftszone 2. Priorität	53	6
407	Zone, deren Nutzung noch nicht bestimmt ist	Dorfkernzone	52	6
408	Übriges Gemeindegebiet	Landwirtschaftszone 2. Priorität	43	6
409	Übriges Gemeindegebiet	Landwirtschaftszone 2. Priorität	65	6
410	Übriges Gemeindegebiet	Verkehrszone ausserhalb der Bauzone	22	6
411	Übriges Gemeindegebiet	Verkehrszone ausserhalb der Bauzone	32	6
412	Übriges Gemeindegebiet	Freihaltezone	70	6
413	Übriges Gemeindegebiet	Freihaltezone	52	6